This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

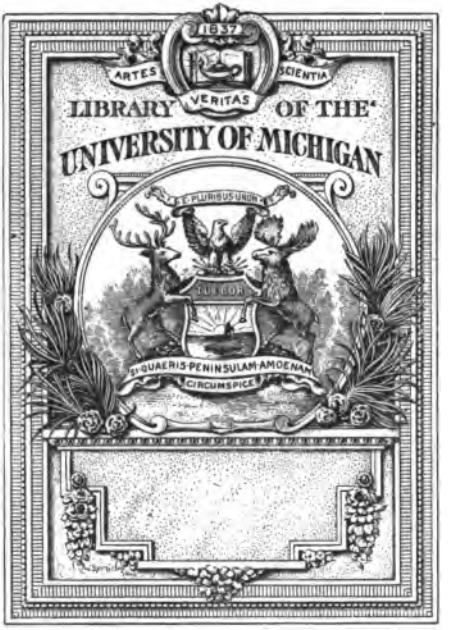
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

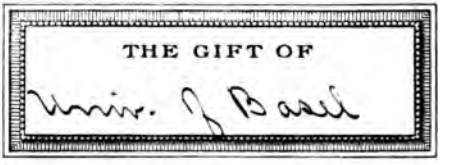
THE GIFT OF
Univ. of Basel

DQ
377.5
.R85

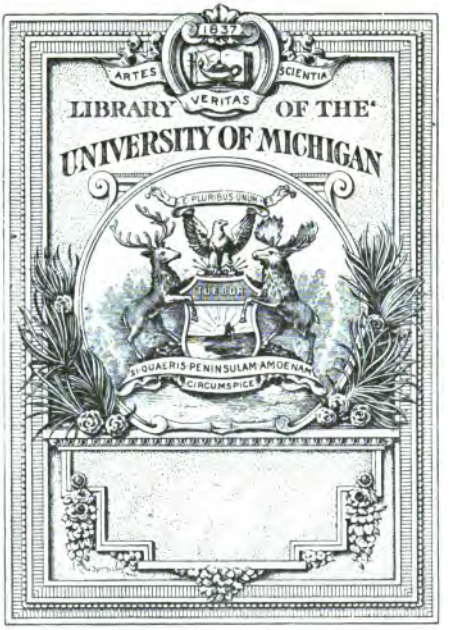

THE GIFT OF

Univ. of Basil

DQ
377.5
.R85

DIE AUFLÖSUNG DER TIERSTEINISCHEN HERRSCHAFT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VON

CARL ROTH

AUS BASEL.

BASEL
GASSER & CIE., BUCHDRUCKEREI
1906

8 Feb. '10 sage.

Univ. Bibl. Basel, 1-3-07, 8

Nec v. F 11-17 37

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren *Prof. Dr. A. Baumgartner* und *Prof. Dr. R. Thommen.*

Basel, den 15. Dezember 1905.

Prof. Dr. Karl Joël, Dekan.

157099

Meiner lieben Mutter

in herzlicher Dankbarkeit gewidmet.

Es sei mir gestattet an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn *Prof. Dr. Rudolf Thommen*, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen für das wohlwollende Interesse, das er jeweilen meiner Arbeit entgegenbrachte, wie auch für alle freundliche Aufmunterung und für die wertvollen Ratschläge, die er mir in überaus zuvorkommender Weise zu teil werden liess.

Wesentlich erleichtert wurde mir meine Aufgabe ferner durch das freundliche Entgegenkommen der Herren Staatsarchivare *Dr. Rudolf Wackernagel* in Basel, Staatsschreiber *Hans Kaufmann* in Solothurn und *Prof. Dr. H. Türler* in Bern.

Manchen schätzbaren Wink verdanke ich auch Herrn Archivassistenten *Dr. August Huber* in Basel.

Herr *Prof. Dr. Rudolf Luginbühl* hatte die Gefälligkeit mir die Druckbogen seiner Abhandlung über den Galgenkrieg zur Verfügung zu stellen.

I. Einleitung.

Das ausgehende Mittelalter weist eine wichtige historische Erscheinung auf: das Entstehen von Territorialherrschaften.

Diese Phase historischer Entwicklung ging aus einesteils von den geistlichen und weltlichen Fürsten, andernteils von den selbständig gewordenen Städten. Beide ließen es sich angelegen sein, ihre erlangte Stärke zu einer auf Erwerbung und Machtausbreitung gerichteten Politik zu benützen. Ihren Bestrebungen kamen die Zeitverhältnisse in günstigster Weise entgegen. Die feudalen Grundlagen des mittelalterlichen Staatslebens hatten zu einer völligen Auflösung der Staatsgewalt geführt. Die Reichsämter der fränkischen Zeit waren zu erblichen Lehen geworden und die ursprünglich dem König allein zustehenden Hoheitsrechte waren teils durch Veräußerung, teils durch Belehnung der Krone völlig entfremdet worden und hatten sich in veräußerliches Privateigentum umgewandelt. Das öffentliche Rechtsleben entbehrte so jeder einheitlichen Ordnung und es war zum Beispiel nichts Seltenes, daß die Herrschaftsrechte über *ein* Dorf sich in mehreren verschiedenen Händen befanden.

Diese Zersplitterung der Macht und Besitzverhältnisse konnte sich die auf Erwerbung ausgehende Politik der Fürsten und Städte zu Nutze machen. Während im übrigen Reiche die Fürsten die Städte in ihrer Entwicklung stark hemmten und schließlich im Ganzen die Oberhand behielten, lag im Gebiete der heutigen Schweiz die Macht bei den Städten, denen nur ein meist dem ökonomischen Ruin entgegentreibender Adel gegenüberstand. Die Ursachen des Verfalles dieses nicht dem Fürstenstande angehörigen Adels

lagen einesteils in den durch das Aufkommen der Geldwirtschaft veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, anderenteils in der durch einen immer höher steigenden Luxus kostspieliger gewordenen Lebensweise. In unseren Gegenden wirkte auch das große Erdbeben von 1356 vernichtend auf die Finanzen des kleinen Adels. Seine Burgen stürzten zum großen Teil ein; Geldmangel verbot aber den Herren den Wiederaufbau ihrer Schlösser oder erlaubte ihnen solches wenigstens nur unter starker Verschuldung. Alle diese Umstände zwangen den Adel, sein in Grundeigentum bestehendes Vermögen in Kapital umzuwandeln. Geld war jedoch nur bei dem durch Handel und Gewerbe zu Wohlstand gekommenen Bürgertum zu haben, das die nötige Sicherheit für sein Geld wieder nur in der Abtretung von Land und Leuten fand. So erwarben die Städte Schlösser und Herrschaften durch Kauf oder Pfand, was bei der Verschuldung des Adels, die ihn hinderte, die Pfandschaften wieder einzulösen, meist thatsächlich auf dasselbe herauskam. Mancher Edle zog von dem Schlosse und von den Gütern seiner Väter, um dem bürgerlichen Vogte Platz zu machen, der fortan im Namen seiner „gnädigen Herren" über die Landleute regieren sollte.

Es ist nun klar, daß bei allen solchen Erwerbungen darauf gesehen wurde, ein möglichst abgerundetes Gebiet zu erhalten und hauptsächlich suchte man sämtliche Herrschaftsrechte in seiner Hand zu vereinigen. Das Resultat war die Ausbildung der Landeshoheit, die den feudalen Zuständen ein Ende machte und an deren Stelle eine einheitliche Territorialherrschaft treten ließ.

In dem Streben nach der Bildung einer solchen Herrschaft machte Basel vor den anderen Städten keine Ausnahme. Nachdem es sich aus der Stellung einer Bischofsstadt zu derjenigen einer freien Stadt emporgeschwungen hatte, richtete es sein Augenmerk auf die Erwerbung eines Landgebietes. Das nächstliegende wäre eine Ausbreitung in's

Flachland nach Norden gewesen. Basel hätte dadurch ein Hinterland erhalten, das für die Stadt wirtschaftlich von größtem Wert gewesen wäre, und daß ihr dies in der angegebenen Richtung nicht gelungen ist, bedeutet für sie bis auf den heutigen Tag einen fühlbaren Verlust. Der Verwirklichung solcher Absichten standen aber hier in der Herrschaft Österreich, die nicht nur den Sundgau, sondern auch den Breisgau und den Schwarzwald beherrschte, wie auch in den Markgrafen von Baden Mächte im Wege, denen Basel sich nicht gewachsen zeigte. Es blieb also für expansive Bestrebungen bloß der Jura.

Um die Wende des vierzehnten Jahrhunderts war dort der mächtigste Herr der Bischof von Basel. Das Bistum umfaßte, die Pfandschaften mitgerechnet und an heutigen Verhältnissen gemessen, ungefähr den jurassischen Teil des Kantons Bern, das Gebiet des Kantons Baselland links und rechts der Birs mit Ausnahme einiger Herrschaften, außerdem jenseits des Rheines Riehen, Bettingen, Istein und Schliengen; dazu besaß der Bischof die Oberlehensherrlichkeit über die Landgrafschaften im Sisgau und im Buchsgau wie auch über eine Anzahl Schlösser und Herrschaften, wie Pfeffingen, Angenstein, Alt-Bechburg, Alt- und Neu-Falkenstein u. a.

Von den weltlichen Herren waren die bedeutendsten die Grafen von Tierstein. Neben ihnen sind zu nennen die freiherrlichen Geschlechter der von Ramstein und Gilgenberg, von Falkenstein, von Bechburg, von Gösgen. Die unterste Klasse des Adels bildeten die bischöflichen Ministerialen wie die Reich, die Schaler, die Münch, die von Eptingen, ein Zweig der von Ramstein u. a.

Die Grafen von Tierstein stammten ursprünglich aus dem Frickthal, woselbst heute noch in der Gegend von Oberfrick spärliche Mauerreste von Alt-Tierstein zu sehen sind. Durch Erbschaft gelangte das Geschlecht in den Besitz ausgedehnter Güter im Birsthal und es entstand in dieser Ge-

gend an einer durch die topographischen Verhältnisse äusserst günstigen Lage eine neue Stammburg. Etwas oberhalb des Dorfes Büßerach ragt dieses neue Schloß Tierstein auf hohem, das enge Lüsselthal sperrendem Felsen empor mit freiem Blick gegen das Birsthal und zugleich den wichtigen Juraübergang des Paßwangs beherrschend. Die Tiersteiner teilten sich im dreizehnten Jahrhundert in die beiden Linien Tierstein-Pfeffingen und Tierstein-Farnsburg.

Die Grafen von Tierstein-Pfeffingen residierten auf Tierstein[1]) und verlegten dann ihren Wohnsitz nach dem Schlosse Pfeffingen,[2]) das sie nebst der Herrschaft Pfeffingen und dem Schlosse Angenstein[3]) vom Bischof von Basel zu Lehen trugen; letzteres zur Hälfte auch von Österreich. Der Bischof hatte die Tiersteiner ferner mit dem Pfalzgrafenamt[4]) des Hochstiftes Basel belehnt. Das am 28. Juni 1466 aufgenommene Urbar[5]) der Herrschaft Pfeffingen führt auf: den Weinzehnten und den Kirchenzehnten zu Reinach, Aesch, Pfeffingen, den Zehnten zu Grellingen, Himmelried, Nenzlingen, einen Hof in der Clus,[6]) eine Mühle zu Aesch, das Fischrecht in der Birs, die Kirchensätze zu Pfeffingen und Dornach sowie Gefälle zu Wittnau. An die Burg Tierstein schloß sich an die Herrschaft Tierstein, über deren Umfang wir jedoch durch kein Urbar aufgeklärt werden. Zu ihr gehörte das Kastvogteirecht über das Benediktinerkloster Beinwil,[7]) dessen ausgedehnte Besitzungen sich über das gesamte obere Lüsselthal vom Paßwang bis gegen Erschwil — die sogenannte Abtskammer Beinwil — sowie über die Höfe Breitenbach, St. Pantaleon und Nuglar erstreckten; ferner

[1]) Über das Schloss Tierstein s. Rahn, pag. 228 ff.
[2]) Über das Schloss Pfeffingen s. Basl. Jahrbuch 1882, pag. 44 ff.
[3]) Über das Schloss Angenstein s. Basl. Jahrbuch 1891, pag. 29 ff.
[4]) Der Vorsitz im bischöflichen Lehensgerichte (Heusler, pag. 180).
[5]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2 fol. 155 ff.
[6]) Gemeint ist die Clus zwischen Aesch und Ettingen.
[7]) Über das Kloster Beinwil s. Rahn, pag. 32 ff.

besaß das Kloster Güter und Rechte zu Büßerach, Erschwil, Brislach, Grindel, Laufen, Ederschwyler, Seewen, Aesch, Seltisberg, Lupsingen, Gelterkinden, Wittnau im Frickthal, sodann einen Hof zu Liel, Reben zu Müllheim, Schliengen, Altingen und Feuerbach. Dem Kloster waren auch inkorporiert die Kirchen Büßerach, Erschwil, Liel, St. Pantaleon, Rohr, Seewen, Wittnau. Neben der Kastvogtei von Beinwil besassen die Tiersteiner diejenige über das Kloster Kleinlützel,[8]) zuerst von Cisterciensерinnen, dann von regulierten Augustiner-Chorherren besetzt. Seewen kam früh von Beinwil weg; es hatte nacheinander verschiedene Besitzer, den Tiersteinern blieben jedoch kraft der Kastvogtei die hohen Gerichte daselbst.[9]) Die Besitzungen der Grafen reichten hinüber nach Therwil, wo sie von der Abtei Reichenau Güter zu Lehen hatten;[10]) von Reichenau waren die Tiersteiner auch mit dem Dorfe Ettingen belehnt,[11]) während Biel-Benken tiersteinisches Allodialgut war.[12]) Im Sundgau gehörten ihnen noch zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Dörfer Ober- und Niederhagenthal,[13]) ferner besassen sie als Pfandlehen von Österreich Blumenberg,[14]) Delle,[15]) Brunstatt[16]) und als Lehen vom Bistum den Zehnten zu Köstlach.[17]) Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts nahmen die tiersteinischen Besitzungen stark zu und zwar fast ausschließlich durch Lehen und Pfandschaften von Österreich. Es waren dies die Pfandschaften Landser[18])

[8]) Über das Kloster Kleinlützel s. Rahn, pag. 104 ff.

[9]) Solothurner Wochenblatt 1813, pag. 429.

[10]) U. L. B., pag. 337, No. 377.

[11]) U. L. B., pag. 819, No. 689.

[12]) Freivogel, pag. 168 f.

[13]) Innsbruck, P. 1. 22, Vidimus vom 31. August 1446.

[14]) Blumenberg (Florimont) ca. 6 km östl. von Delle. Über Blumenberg s. Stouff.

[15]) Delle verpfändet s. Stouff II, pag. 14 ff.

[16]) Brunstatt, südwestlich von Mülhausen.

[17]) Köstlach, eine Stunde westlich von Pfirt.

[18]) Landser, südöstlich Mülhausen.

und Freistadt,[19]) sowie das Lehen Milandre.[20]) Neue Besitzungen erlangten die Tiersteiner von Österreich, nachdem 1474 Graf Oswald I. österreichischer Landvogt im Elsaß geworden war. 1479 bekamen sie als Lehen die Hohkönigsburg[21]), zu welchem das Dorf Orschweiler und der Kirchensatz zu Oberbergheim gehörten. Es kamen vom Erzherzog Sigismund noch hinzu eine Anzahl Lehen im Schwarzwald und Breisgau, auf die weiter unter näher eingegangen werden soll.

An Umfang und Bedeutung standen die Herrschaften der Tierstein-Farnsburger denjenigen der Tierstein-Pfeffinger nicht nach. Über die Besitzungen dieser tiersteinischen Linie werden wir genau unterrichtet durch das Urbar, das im Jahre 1372 der Kaplan des Grafen Sigmund, Johann Rot, angelegt hat.[22])

Der Stammsitz war die Farnsburg, der Mittelpunkt der gleichnamigen Herrschaft. Die Herrschaft Farnsburg umfaßte die Dorfschaften Arisdorf, Buus, Maisprach, Wintersingen, Diepflingen, Gelterkinden, Ormalingen, Hemmiken, Rickenbach, Tecknau, Rünenberg, Kilchberg, Wenslingen, Zeglingen, Oltingen, sodann den Ostergau[23]) und den Burgstall Scheidegg.[23]) Schloss und Herrschaft Farnsburg waren Allod.[24]) Über die Herrschaft Diegten standen den Grafen von Tierstein-Farns-

---

[19]) Wahrscheinlich Freistadt, nordöstlich von Linz in Oberösterreich s. Basl. Jahrbuch 1883, pag. 82.

[20]) Schloss Milandre in der Nähe von Boncourt in der Richtung gegen Delle; im Lehensbesitze Tiersteins erwähnt 1426 (Trouillat V, pag. 766), 1449 leistet Tierstein Verzicht (Trouillat V, pag. 796).

[21]) Über die Hohkönigsburg s. Wiegand.

[22]) Staatsarchiv Basel, Adelsarch. T. 2, dem Bande pag. 1—110 beigelegt.

[23]) Bruckner (pag. 1372) bezeichnet den Ostergau als ein Gebiet, in das einige Bezirke der Dörfer Rünenberg, Kilchberg, Rümlingen gehören; s. auch die Karte des Amtes Farnsburg bei Bruckner.

Scheidegg südöstlich von Gelterkinden oberhalb Tecknau.

[24]) U. L. B., pag. 990, 24.

burg oberherrliche Rechte zu.[25]) Büren trugen sie von Österreich zu Lehen;[26]) Gempen war Lehen vom Bistum Basel.[27]) Dornach,[28]) Schloß und Dorf, gehörte ebenfalls ihnen. 1367 verkaufte Graf Sigmund II. von Tierstein-Farnsburg die Burg zu Dornach dem Herzog Rudolf von Österreich und empfing sie dann von ihm wieder zu Erblehen. 1384 verkaufte die Witwe Sigmunds, Verena von Nidau, dem Herzog Leopold von Österreich, dem Bruder Rudolfs, die Burg und das halbe Dorf Dornach. Aber schon zehn Jahre später verpfändeten die Herzöge aus Geldnot die Burg Dornach dem Hemmann von Efringen mit der Bedingung, daß das Schloß ihnen stets ein offenes Haus sein solle. Gewisse einstweilen nicht genau bestimmbare Besitzrechte müssen sich jedoch die Tiersteiner zu Dornach gewahrt haben, denn sie sind es, von denen Solothurn später diese Herrschaft erworben hat, sodaß also um das Jahr 1400 außer dem jeweiligen Pfandinhaber auch Österreich und Tierstein neben einander Besitzrechte an Dornach hatten. Die tierstein-farnsburgischen Besitzungen reichten über die Grenzen des Sisgaues hinaus, nämlich über die Birs nach Therwil, allwo sie vom Bischof von Basel mit den hohen und niederen Gerichten belehnt waren;[29]) ebenso waren sie zu Reinach begütert.[30]) Auch im Gebiete der Herrschaft Rheinfelden besaßen die Grafen von Tierstein-Farnsburg Güter und Rechte zu Frick, Oeschgen, Oberfrick, Gipf, Zeihen, Obermumpf, Eiken, Wittnau, Herznach, Hellikon und zur Burg Tierstein

---

[25]) 1381 belehnte Sigmund II von Tierstein-Farnsburg den Hemmann von Eschenz mit der Herrschaft Diegten (Freivogel pag. 63).

[26]) U. L. B., pag. 1093, 26 u. 27.

[27]) U. L. B., pag. 529, No. 487.

[28]) Über das Schloss Dornach s. Rahn, pag. 45 ff.

Über die Herrschaft Dornach s. Tatarinoff, pag. 98 ff:

[29]) 1468 verkauften Graf Oswald und Graf Wilhelm von Tierstein u. a. die hohen Gerichte zu Therwil mit Einwilligung des Bischofs als Lehensherrn (U. L. B., pag. 1034, No. 887).

[30]) Staatsarchiv Basel, Adelsarch. T. 2, Urbar von 1372.

Gehöriges.[31]) Wir haben es hier jedenfalls mit alt-tiersteinischem Besitz zu tun.

Das Aussterben der Grafen von Froburg im Jahre 1366[32]) brachte der Linie Tierstein-Farnsburg neuen Machtzuwachs. Am 11. März 1363[33]) hatte der Bischof von Basel Johann Senn von Münsingen die Grafen Johann von Froburg und Sigmund von Tierstein-Farnsburg zum halben Teil und den Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg zum halben Teil mit der Landgrafschaft im Sisgau belehnt, worauf am 12. Mai 1363[34]) die ersteren miteinander und am 30. Juli 1363[35]) diese mit dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg über die Nutzung der landgräflichen Rechte im Sisgau sich vereinbarten. Der bischöfliche Lehensbrief beschreibt die Marken des Sisgaues folgendermassen: Die Grenze geht von der Einmündung der Birs in den Rhein, den Rhein aufwärts „als verr als einer uff einem rosz in den Rin geriten und mit einem Baselsper in den Rin gereichen mag" bis zur Mündung des Violenbaches,[36]) diesen Bach aufwärts beim Kloster Olsberg vorbei bis zur Wasserscheide, dann über den Oensberg zu dem Bach zwischen Maisprach und Magden, den Bach aufwärts bis gegen Buus, über den Eriswilstein zum Degenstetterbach, den Bach aufwärts hinter dem Wischberg vorbei bis zur Ergolz bei Rothenfluh, die Ergolz aufwärts bis zu ihrem Ursprung; von hier weg führt die Grenzlinie über die Schafmatt und folgt dann der Wasserscheide zwischen Rhein und Aare über die Froburg und den Niederhauenstein,[37]) geht oberhalb Eptingen und Schön-

[31]) Staatsarchiv Basel, Adelsarch. T. 2 Urbar von 1372.

[32]) Genealogisches Handb., pag. 42.

[33]) U. L. B., pag. 360 No. 387, pag. 364 No. 388.

[34]) U. L. B., pag. 365 No. 389. Über die Grafen von Froburg s. P. Urban Winistörfer, Urkundio II, pag. 1 ff.

[35]) U. L. B., pag. 367 No. 391.

[36]) Eigentlich ist das die Mündung der sich kurz vorher mit dem Violenbach vereinigenden Ergolz.

[37]) Niederhauenstein im Gegensatz zum Oberhauenstein bei Langenbruck.

thal vorbei bis zur Brücke bei Langenbruck, dann steigt die Grenze aufwärts, um wiederum der Wasserscheide zu folgen bis zum Bach bei Nunningen, dann gegen Beinwil an den Steg und den Bach abwärts bis zur Birs und die Birs abwärts, „so verr einer zu fuosz mit einem Baselsper darin gereichen mag“ bis in den Rhein.[38]) So entsprachen die Marken der Landgrafschaft im Sisgau gegen Norden, Osten und Süden mit wenigen Abweichungen den Grenzen des heutigen Kantons Baselland rechts der Birs, gegen Westen dagegen reichten sie bis zur Birs. Ausser den landgräflichen Rechten[39]) wurden vom Bischof noch verliehen das Geleit zu Onolzwil,[40]) das über den obern Hauenstein führt, sowie der Zoll zu Liestal und der Zoll bei der Mühle zu Augst an der Brücke. Nicht innerhalb des ganzen Sisgaues stand jedoch den Belehnten die landgräfliche Gewalt zu. Der Bischof behielt sich die hohe Gerichtsbarkeit vor für Liestal, wie auch das Fischrecht daselbst in der Ergolz und in der Frenke; sodann sind von der landgräflichen Gerichtsbarkeit zu Gunsten des Bischof eximiert Füllinsdorf, Muntzach,[41]) Seltisberg, Lausen, und die zur Herrschaft Homburg gehörenden Dörfer Läufelfingen, Buckten, Rümlingen, Wittinsburg, Känerkinden, Thürnen; doch garantierte der Bischof, dass von den Eigenleuten des Grafen Sigmund keiner auf bischöflichem Gebiete sich niederlassen und darin versitzen solle. Das Lehen der Landgrafschaft sollte auch in weiblicher Linie erblich sein.

In den Händen der Froburger hatte sich ebenfalls die

[38]) Am 17. Juni 1363 wird die Grenze beschrieben als von Oltingen bis oberhalb Waldenburg an den Rohrbrunnen gehend; in der That waren Langenbruck und Bärenwil zwischen Basel und Solothurn lange streitiges Gebiet, bis ersteres 1464, letzteres 1531 endgültig Basel zugesprochen wurde (s Freivogel pag. 89).

[39]) Über die landgräflichen Rechte im Sisgau s. L. A. Burckhardt, Basler Beiträge II, pag. 277 ff.; Albert Burckhardt XI, pag. 34 ff.

[40]) Onolzwil, heute Nieder- und Oberdorf bei Waldenburg.

[41]) Muntzach, ein abgegangenes Dorf bei Liestal.

Landgrafschaft im Buchsgau befunden, die sie vom Bischof von Basel gemeinsam mit den Grafen von Neuenburg-Nidau zu Lehen trugen. Das Aussterben des Hauses Froburg (1366) verschaffte dem Grafen Rudolf IV.[42]) von Neuenburg-Nidau den alleinigen Besitz der Landgrafschaft neben allen übrigen Lehen, welche die Froburger vom Bischof inne gehabt, mit Ausnahme von Olten und Waldenburg, die der Bischof als erledigte Lehen einzog; einer Forderung von 4000 Gulden wegen nahm jedoch Rudolf von Nidau Olten zu seinen Handen, das er bis zu seinem Tode (1375) behielt.[43]) Graf Rudolf starb kinderlos. Seine Erben waren seine beiden Schwestern Verena und Anna. Von diesen war die eine, Verena, an den Grafen Sigmund II. von Tierstein-Farnsburg vermählt, die andere, Anna, an den Grafen Hartmann III. von Kiburg, Landgrafen in Kleinburgund, der zu Burgdorf seinen Sitz hatte. Das Erbe des Nidauers wurde nun so geteilt, dass Kiburg die nidauischen Güter erhielt, während Tierstein-Farnsburg der ehemals froburgische Besitz zufiel. Dadurch kam Graf Sigmund II. in den Besitz der Herrschaften Froburg, Bipp, Erlinsburg samt dem Amte Wiedlisbach und dem Schlosse Neu-Bechburg. Diese Herrschaften waren Allodialgut; zu Froburg gehörte Trimbach, Wisen, Ifenthal, Hauenstein; zu Bipp Oberbipp, Rumisberg, Farneren, Attiswil; zu Erlinsburg Niederbipp, Walliswil, Wolfisberg, Walden.[44]) Vom Bischof von Basel, Johann von Vienne, wurde Sigmund II. am 21. Juni 1376[45]) mit der Landgrafschaft im Buchsgau belehnt. Die Marken des Buchsgaues beschreibt ein Berein des Jahres 1428; die Grenze geht von der Einmündung des Baches zu Erlinsbach in die Aare den Bach aufwärts bis zur Wasserscheide, dieser entlang beim niederen Hauenstein oberhalb Ifenthal

---

[42]) Genealogisches Handbuch, pag. 118.

[43]) Von Arx, pag. 91.

[44]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T 2, Urbar von 1372.

[45]) S. W. 1813, pag. 240.

und Eptingen vorbei bis zur Brücke bei Langenbruck, von da wieder auf die Wasserscheide bis zum Beinwilersteg, von hier aufwärts über den Erzberg wiederum die Wasserscheide entlang bis Gänsbrunnen, von da auf den Leber und die Höhe entlang bis zum Ursprung des Sicker, dem Sicker nach bis zur Aare und die Aare abwärts bis zum Erlinsbach. Ferner wurde Sigmund belehnt mit der Lehensherrlichkeit über die Burgen Neu-Falkenstein, welche die Bechburger zu Lehen hatten, Alt-Falkenstein mit dem Städtlein Clus, womit die Falkensteiner belehnt waren, und die alte Bechburg mit der Vorburg, so die von Ifenthal zu Lehen trugen; ausserdem erhielt der Tierstein-Farnsburger zu Lehen das Dorf und den Zoll zu Balsthal, das Dorf Mümliswil, die Kirchensätze zu Matzendorf und Mümliswil, und alles was an Lehen, welche die Froburger und Nidauer vom Hochstift Basel inne hatten, im Balsthale und im Guldenthale gelegen ist; sodann im Gäu die Dörfer Ober- und Niederbuchsiten, Kappel, Kestenholz mit Leuten und Gütern. Das Urbar von 1372 nennt noch im Guldenthale die Schmiede daselbst, Ramiswil, die Alp Limmern; im Balsthale Mühle, Säge und Zehnten zu Matzendorf, die Mühle zu Balsthal, den Zehnten zu Laupersdorf und Höngen; ausserdem im Guldenthale zwei Drittel am Twing und Bann und in beiden Thälern Hochgebirg und Hochgericht als den Tiersteinern allein gehörig. Olten, das Rudolf von Nidau vom Bischof pfandweise inne gehabt, wurde an Graf Hartmann von Kiburg und Graf Sigmund von Tierstein-Farnsburg um 2000 Gulden weiter versetzt.[47])

Das sind ungefähr die Verhältnisse, die Basel bei Beginn seiner Ausbreitungspolitik im Jura vorfand. Bei seinen Absichten geriet aber Basel mit Solothurn in Konflikt, welche Stadt durch Bern ebenso von dem Aaretiefland abgedrängt wie Basel von dem Rheingebiet durch Österreich

[46]) S. W. 1820, pag. 337.
[47]) S. W. 1827, pag. 92.

und Baden, sich ebenfalls den Jura zum Felde seiner Gebietserwerbungen gewählt hatte. Heftig gestaltete sich der Wettbewerb um den Besitz der tiersteinischen Herrschaften; eine Komplikation erfuhr überdies die Lage noch dadurch, daß der Bischof von Basel als Oberlehensherr in dieser Angelegenheit auch Rechte geltend zu machen hatte.

Als nach dem Tode des Grafen Oswald II. von Tierstein (1512) von dem einst blühenden Geschlechte nur noch der kinderlose Graf Heinrich übrig blieb, richteten sich die Blicke aller mit erneuter Aufmerksamkeit auf das Erbe des letzten Tiersteiners und eifriger wurden die Verhandlungen gepflogen zwischen dem Grafen, den Städten Basel und Solothurn und dem Bischof. Allein Heinrich starb im Jahre 1519 als der Letzte seines Stammes, ohne daß diese Verhandlungen zu irgend einem Ergebnis geführt gehabt hätten und so entbrannte wegen des Erbes ein über ein Jahrzehnt dauernder Streit. Das Resultat der Auflösung des tiersteinischen Besitzes wirkt bis auf den heutigen Tag bestimmend nach auf die territorialen Verhältnisse der Kantone Baselland, Solothurn und Bern im Jura.

Der Liquidation der tiersteinischen Herrschaften und den mit ihr verbundenen Ereignissen soll im Folgenden nachgegangen und zugleich dabei an einem Beispiel eine allgemein historische Erscheinung dargetan werden.

II. Die ersten Erwerbungen Basels im Sisgau und der erste Anschlag gegen Pfeffingen.

Die ersten Gebietserwerbungen machte Basel vom Bischof. Es kam diese Thatsache nicht unvermittelt, sie resultierte vielmehr aus dem Verhältnis der Stadt zum Bischof, wie dieses sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte.[1])

Schon früh war der Bischof Grundherr der Stadt geworden. Unter den Ottonen erlangte er für sein Gebiet die Immunität, wodurch die bisher vom Gaugrafen geübte Gerichtsbarkeit auf den Immunitätsherrn übertragen wurde, an dessen Stelle der Vogt den Blutbann ausübte; die niedere Gerichtsbarkeit dagegen war dem Schultheissen übertragen. Anfangs hatte der Bischof neben sich bloß das Domkapitel, aber neben den Geistlichen machten sich sehr bald auch die weltlichen Einwohner der Stadt, die ritterlichen Geschlechter, aus denen des Bischofs Dienstmannen stammten, die Freien und die Handwerker stark geltend, so daß schon im 12. Jahrhundert der Bischof aus den Ministerialen und angesehensten Freien auch einen weltlichen Rat bildete, den er zum Kapitel zuzog. Dieser Rat nahm an Bedeutungrasch zu und aus ihm keimte die Befreiung des Gemeinwesens von der bischöflichen Herrschaft.

1362 sanktionierte Bischof Heinrich von Neuenburg thatsächlich schon vorhandene Rechte durch Verleihung einer Handfeste, in welcher er den Rittern und Burgern (Ministerialen und Freien) das Recht auf einen Rat garantierte und außerdem die Zünfte, in die sich die Handwerksgenossen

[1]) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel.

organisiert hatten, bestätigte. Nun ging die Entwicklung rasch vorwärts; 1336 erhielt jede der 15 Zünfte einen Vertreter im Rate, sodaß sich dieser fortan aus 4 Rittern, 8 Burgern und 15 Zünftigen zusammensetzte. 1382 wurde das zünftige Element im Rate sehr verstärkt, indem zu den bisherigen 15 Zunftratsherren noch die 15 Zunftmeister hinzukamen; der Vorsitzende des Zunftmeisterkollegiums, der Oberstzunftmeister, wurde zweites Haupt im Rate. Einen weiteren Ausbau erhielt noch zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Verfassung in demokratischem Sinne durch die Einrichtung des grossen Rates. Dieser bestand aus den jeweiligen alten und neuen Sechsern (Zunftvorständen) der 15 Zünfte, er umfasste also 180 Mitglieder. Später zählte er deren 200 durch Hinzukommen der Mitglieder des Schultheißengerichts, des Schultheißen von Klein-Basel und von Mitgliedern der dortigen Gesellschaften.

Diese Entwicklung der städtischen Verfassung hatte zur Folge eine stetig fortschreitende Emanzipation der Bürgerschaft von der bischöflichen Herrschaft. Der Stadt kam dabei die schlimme Lage, in die das Bistum infolge zwiespältiger Bischofswahlen, beständiger Fehden und schlechten Haushalts gekommen war, sehr zu statten. Namentlich die Geldverlegenheit des Bischofs verschaffte der Stadt eine Gerechtsame um die andere:

1373 Zoll, Marktrecht, Fronwage, Münze.
1385 das Schultheißengericht (Niedere Gerichtsbarkeit).
1386 die Vogtei (Hohe Gerichtsbarkeit).
1392 die Erwerbung Klein-Basels.

Mit der Erwerbung der Reichsvogtei (1386) hatte die Stadt eigentlich die Freiheit erlangt, da die Vogteigewalt die Rechte in sich enthielt, die dem Bischof durch Erlangung der Immunität zugefallen waren.

Trotz seiner immer noch bevorrechteten Stellung — war doch z. B. nur ein Ritter zum Bürgermeister wählbar

— vermochte es der Adel nicht, sich in die neuen Verhältnisse hineinzufinden. Furcht vor der Adelspartei bewog die Zunftpartei zur Einführung einer Einrichtung, die in dem befreundeten Straßburg praktisch erprobt worden war; es war die Institution des Ammeistertums. Der Ammeister spielte die Rolle eines Volkstribunen und sollte die Zünfte in ihrer Stellung dem unter dem Einflusse der Aristokratie stehenden Bürgermeister und Oberstzunftmeister gegenüber sichern und festigen. Zweimal wurde in Basel das Ammeistertum aufgerichtet, 1385 und 1410. Die fortschreitende Entwicklung zu Gunsten des neuen Bürgertums auf Kosten der Ritter und Achtburger endete schließlich mit dem Austritt des Ritterstandes und eines guten Teils der Achtburger aus der Stadt, wodurch dem Zunftregiment der Weg geebnet war. Wohl mag die Entfremdung des Adels in Basel nicht ganz zu vermeiden gewesen sein; ob aber diese völlige Ausscheidung des patrizischen Elementes in der Folgezeit für die Stadt von Vorteil war, ist sehr zweifelhaft. Ein vergleichender Blick auf die kühn ausgreifende Politik der alten Aristokratie in Bern mit ihren Erfolgen, lässt die Mängel der rein zünftigen Regierungsweise deutlich erkennen.

In der zweiten Hälfte des vierzehnten und in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts befand sich jedoch vorläufig Basel in einer Zeit grossen Aufschwungs.[2])

Durch die Erwerbung der Hoheitsrechte hatten sich ihm ausgiebige Geldquellen eröffnet, die den Kredit der Stadt erhöhten und ihr erlaubten zu neuen Erwerbungen zu schreiten. Der innern Entwicklung folgte die Machterweiterung nach aussen. Dem bisherigen Gang der Dinge gemäß geschah dies vorerst auf Kosten des Bistums. 1395 war die Bischofswahl auf den Grafen Humbert von Neuenburg (1395—1418) gefallen. Die Regierungsweise dieses Herrn, der seine Residenz zu Delsberg genommen hatte, war wenig geeignet, den zerrütteten Finanzen des Bistums aufzuhelfen. Vielmehr

[2]) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel.

reihte er an die alten neue Schulden und fand gleich seinen Vorgängern mit seinen Bitten um Geld gegen entsprechende Vergütung williges Gehör.

So kam es am 26. Juli 1400[3]) zur Verpfändung der drei bischöflichen Aemter Waldenburg, Homburg und Liestal an Basel um 22,000 rheinische Gulden. Mit dieser Erwerbung legte Basel den Grund zu seiner Territorialherrschaft. Sie wurde später dadurch vervollständigt, daß die Stadt die Rechte der Landgrafschaft im Sisgau über die obgenannten Herrschaften erwarb, um allen Kollisionen mit der landgräflichen Gewalt vorzubeugen. Am 19. Dezember 1416[4]) geschah dieser Kauf vom Grafen Otto II. von Tierstein-Farnsburg um den Preis von 350 rheinischen Gulden und zwar pfandweise. Wenige Jahre vorher hatte Basel auch schon jenseits des Jura Fuß gefaßt durch die Erwerbung Oltens (1407), welches Städtchen Herzog Friedrich von Österreich als Pfandlehen vom Bischof von Basel inne gehabt hatte.[5])

Unterstüzt wurde diese Erwerbungspolitik der Stadt durch Pfandschaftsverträge, die der geldbedürftige Adel mit einzelnen reichen Bürgern vereinbarte, indem auf solche Weise die betreffenden Pfandobjekte der Machtsphäre der Stadt immerhin genähert wurden. Ein derartiger Fall trat ein, als am 13. Mai 1406[6]) die Grafen Bernhard und Hans von Tierstein an Hügli von Laufen[7]), Bürger zu Basel, um 2000 rheinische Gulden verpfändeten die Burg Tierstein

[3]) U. L. B. pag. 592, Nr. 526.

[4]) U. L. B. pag. 694, Nr. 596.

[5]) Heusler, pag. 366: 1420 kam Olten an Solothurn als Pfand vom Bischof von Basel, s. ebenda pag. 367.

[6]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

[7]) Die von Laufen gehören wie die Murer, Offenburg, Schönkind, Sürlin u. a. zu jenen Geschlechtern, die durch Reichtum emporgekommen durch Ankauf des Stubenrechtes aus den Zünften in die Stuben herüber traten, wodurch sie sich den ältern Achtburgergeschlechtern gleich stellten, s. Heusler, pag. 255 ff.

mit allen Rechten und aller Zugehörung, wie auch die Schirmvogtei über das Kloster Beinwil samt den hohen Gerichten dazu und außerdem die Rechtung der Grafen an den Dörfern Büßerach, Erschwil, Hofstetten, Beinwil, Himmelried, Breitenbach, St. Pantaleon, Nuglar und Brislach. Auch das Kloster Beinwil versetzte am 6. September 1415[8]) seinen Hof[9]) zu Basel beim innern Aeschenthor an Margaretha Stammler, Klosterfrau zu Gnadenthal in Basel, nachdem diese Beinwil 165 Gulden, jährlich mit 13 Gulden zu verzinsen, dargeliehen hatte.

Der Stadt Basel aber waren die Tiersteiner verpflichtet, wegen einer Summe von 600 rheinischen Gulden, welche die Stadt für sie im Jahre 1387 an Breisach bezahlt hatte[10]). Von den tiersteinischen Herrschaften mag wohl den Baslern Pfeffingen am meisten in die Augen gestochen haben. Reichte doch diese Herrschaft bis zu dem vor Basels Mauern gelegenen Gundoldingen, so daß die Herren zu Pfeffingen die Stadt gar leicht gefährden konnten, was denn auch öfters geschah. So kam es im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts zu mehreren Kriegszügen der Basler.

Im Jahre 1406 gerieten die jungen Grafen Hans und Bernhard von Tierstein in Fehde mit dem Herzog Leopold IV. von Österreich und seiner Gemahlin Katharina von Burgund, der Tochter Herzog Philipps des Kühnen. Katharina hatte seiner Zeit (17. September 1387) dem Herzog Leopold eine Mitgift von 100.000 Franken in die Ehe gebracht, wogegen er ihr eine jährliche Rente von 20,000 Franken zugeteilt hatte, nämlich 10,000 Franken als Zinsen der Mitgift, die ihr und ihren Erben so lange gebühren, als diese nicht rückbezahlt ist und 10,000 Franken als Wider-

[8]) Acklin Tom. III.

[9]) Der Beinwiler Hof stand auf dem Areal der heutigen Handelsbank, Freiestrasse 96, und zwar zunächst dem innern Aeschentore, s. Staatsarchiv Basel, Hist. Grundbuch.

[10]) B. U. B. V. pag. 97, Nr. 91.

lage, die sie auf Lebenszeit beziehen soll. Diese Rente war fundiert auf mehrere Herrschaften im Sundgau, unter denen sich auch Delle und Blumenberg befanden[11]). Nun besaßen aber die Tiersteiner diese beiden Herrschaften als Pfandlehen von Österreich und als die Grafen sich einst im Elsaß an Boten der Katharina vergriffen hatten, ließ die Herzogin diesen dafür Delle und Blumenberg entziehen[12]). In dem Kriege, der aus diesem Handel entstand, geschah es aber, daß die Grafen von Tierstein zwei österreichische Unterthanen auf Basler Boden gefangen nahmen und diese Grenzverletzung vergalten nun die Basler mit einem Zuge gegen Pfeffingen. Am 5. November 1406[13]) erschienen sie unter Führung des Bürgermeisters Arnold von Bärenfels vor dem Schlosse. Der Kriegszug fand jedoch schon am zweiten Tage sein Ende durch die Intervention des Herrn Thüring von Ramstein. Dieser vermittelte zwischen den Grafen von Tierstein und Basel einen Friedensvertrag[14]), in dem die Grafen sich verpflichteten, von jeder Feindseligkeit gegen Basel abzustehen und außerdem Bürgermeister und Rat von Basel bevollmächtigten, einen Frieden zwischen ihnen und der Herzogin Katharina von Österreich auf nächste Weihnacht zu vermitteln. Dieser Friede kam am 24. Januar 1407[15]) zu stande. Katharina gelobte den Grafen von Tierstein 7000

[11]) Die Heirat zwischen Leopold IV. von Österreich und Katharina von Burgund fand statt am 14. bis 17. September 1387 zu Dijon; wegen ihrer Jugend blieb jedoch Katharina bis zum 18. September 1393 bei ihren Eltern.

Über die Heirat s. W. Hartl: Die österr.- burg. Heirat des XIV. Jahrh. Der Vertrag vom 17. September 1387 abgedruckt bei Plancher III. pag. CXXII, No. CXV.

[12]) Urkunde vom 13. Oktober 1434, in der Heinrich von Rodersdorf, Ritter, mit Bericht des ganzen Herganges des Handels den Friedensvertrag zwischen Tierstein und der Katharina bezeugt. Innsbruck I, 2408.

[13]) Basler Chroniken IV, pag. 23, 5 ff; V pag. 39, 22 ff; pag. 135, 15 ff. Wurstisen pag. 210.

[14]) B. U. B. V pag. 360, N. 349

[15]) B. U. B. V pag. 364, Nr. 353.

rheinische Gulden in bestimmten Terminen zu zahlen, wogegen diese auf Blumenberg Verzicht leisteten. Die durch diesen Vertrag veranlaßte Verbesserung ihrer Finanzen bewog die Tiersteiner die 600 Gulden, die sie seit 1387 den Baslern schuldeten, abzuzahlen und am 24. Mai 1407[16]) gaben die Grafen von Tierstein ihren Willen dazu, daß Katharina von der ihnen zu bezahlenden Summe sofort 600 Gulden der Stadt Basel ausrichte.

---

[16]) B. U. B. V pag. 367, Nr. 358.

III. Die Erwerbungen Solothurns im Buchsgau und die Freiherren von Falkenstein als Erben der Grafen von Tierstein.

Wie Basel auf den Sisgau, so richtete Solothurn sein Augenmerk auf den Buchsgau, der ihm zu Gebietserwerbungen die natürlichste und günstigste Gelegenheit bot.

Die Landgrafschaft im Buchsgau befand sich zugleich mit der im Sisgau als bischöflich baslerisches Lehen in der Hand des Grafen Sigmund II. von Tierstein-Farnsburg. Neben der landgräflichen Gewalt besaß er im Balsthale, im Guldenthale und im Gäu noch eine Menge Lehen von der Kirche Basel und einige Allodien.[1]) Des ungestörten Besitzes dieser größtenteils durch seine Gemahlin Verena von Nidau zugebrachten Güter, vermochte sich Graf Sigmund jedoch nicht lange zu erfreuen. Es hatte dies seine Ursache einerseits in der finanziellen Notlage, in der die Tierstein-Farnsburger sich befanden, andernteils in der Politik, die Solothurn nun eröffnete.

Schon am 27. September 1379[2]) mußte Sigmund dem Herrn Grimm von Grünenberg[3]) den Zoll und das Geleite zu Oberbuchsiten nebst den Zehnten zu Ober- und Niederbuchsiten verpfänden, da er diesem die Summe von 325 Gulden, die er ihm schuldig geworden war, nicht zu bezahlen vermochte. Am 26. November 1379[4]) folgte die

[1]) s. Einleitung, pag. 1.

[2]) S. W. 1813, pag. 275.

[3]) Grünenberg im Kanton Bern an der luzernischen Grenze, unweit St. Urban; über die Grünenberger s. Genealog. Handb. Tab. 27.

[4]) S. W. 1813, pag. 306.

wichtigere Verpfändung der Herrschaft Bipp mit Erlinsburg und Wiedlisbach nebst allen dazu gehörigen Dörfern und dem Kirchensatz zu Oberbipp seitens Sigmund II und Verena von Nidau an deren Schwester Anna von Nidau, der Witwe des Grafen Hartmann III. von Kiburg, und ihrem Sohn Graf Rudolf von Kiburg. Am 7. Mai des folgenden Jahres[5]) belehnte sodann Graf Sigmund den Edelknecht Petermann Puliant von Eptingen, genannt im Hage, mit dem Thale zu Balsthal, dem Thale zu Mümliswil, genannt das Guldenthal mit allen Dörfern und allen Leuten die in diese beiden Thäler gehören, auch mit den niederen Gerichten, Twing und Bann, Steuern, Einkünften und allen Zugehörungen, ebenso dem Geleite zu Onolzwil[6]) mit allen Rechten, ausgenommen die hohen Gerichte. Dem Belehnten Peter Puliant von Eptingen und seinen Erben wurde ausserdem das Recht zugestanden, dass sie alle im Balsthale und Guldenthale versetzten Güter zu ihren Handen lösen und ledigen möchten, jedoch unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes der Farnsburger.

Nun begann auch Solothurn mit seinen ersten Erwerbungen; es handelte sich um Neu-Falkenstein.[7]) Der Lehensträger von Neu-Falkenstein, der kinderlose Freiherr Hemmann von Bechburg gab dieses Schloß mit aller Zugehörung dem Edelknecht Rutschmann von Blauenstein aus Dankbarkeit für die ihm geleisteten Dienste. Die Belehnung geschah am 17. Juli 1380 und wurde am 7. September desselben Jahres vom Bischof von Basel Johann von Vienne als dem Oberlehensherrn bestätigt. Bald aber, am 1. März 1384, änderte Hemmann von Bechburg dieses Lehen in eine

[5]) S. W. 1813, pag. 280 ff.

[6]) Onolzwil entspricht dem heutigen Nieder- und Oberdorf bei Waldenburg.

[7]) Über die Erwerbungen Solothurns und Berns im Buchsgau vgl. die aktenmässige Darstellung „Etwas über den Buchsgau“ von Th. v. R. im S. W. 1813, pag. 237 ff., 243 ff., 251 ff., 275 ff., 285 ff., 297 ff., 305 ff., 329 ff., 361 ff.

Pfandschaft um für 1200 Gulden, die er dem Rutschmann von Blauenstein schuldete. Zur größeren Sicherheit ließ sich Rutschmann das Pfandlehen am 23. Juni 1385 von Verena, der Gräfinwitwe von Farnsburg, bestätigen. Nach dem Tode des Verpfänders Hemmann von Bechburg (1386)[8]) erhob Walraf von der pfeffingischen Linie Tierstein Anspruch auf Neu-Falkenstein, indem er Briefe vorwies, in denen ihm der Bechburger das Wiederlösungsrccht zugestanden haben sollte. Gleichwohl blieb der Blauensteiner im Besitze von Neu-Falkenstein. Kaum war jedoch Rutschmann gestorben, so geriet sein Sohn Hans von Blauenstein mit Margaretha, der Schwester Hemmanns von Bechburg und Gemahlin des Hans von Heidegg,[9]) in Streit um das Erbe. Margaretha behauptete, daß ihr Neu-Falkenstein vor der Verpfändung von ihrem Vater als Erbe sei zugesprochen worden, während Hans von Blauenstein sich auf den Pfandbrief von 1381 stützte. Jahrelang zog sich der Streit hin von einem Gerichte zum andern, bis schließlich Hans von Blauenstein es für gut fand, sein Pfandrecht an Neu-Falkenstein an Solothurn zu verkaufen. Das geschah am 11. August 1402 um den Preis von 1500 Gulden.

Hans und Margaretha von Heidegg beharrten aber auch Solothurn gegenüber auf ihren Ansprüchen. Es gelang ihnen die Stadt auf dem Hofgerichte zu Rottweil in die Acht zu bringen, welche Acht jedoch mit Willen des Heideggers am 11. März 1404 wieder aufgehoben wurde. Als Solothurn aber sich trotzdem nicht nachgiebiger zeigte, erwirkte Hans von Heidegg am 21. Januar 1410 vom Hofgerichte zu Heidelberg einen Spruch, der ihm Hab und Gut der Stadt bis zum Betrage von 2000 Mark Silber zuerkannte. Heidegg vermochte jedoch nicht das Urteil zur Vollziehung zu bringen

[8]) Hemmann von Bechburg, vermählt mit Elisabeth von Buchegg, kinderlos gestorben 1386 in der Schlacht bei Sempach. Genealog. Handb., pag. 244 No. 29.

[9]) Heidegg, Kanton Luzern südöstlich Hitzkirch.

und am 14. Januar 1415 ließ er zu Konstanz Solothurn in die Aberacht erklären. Wenn auch die Reichsacht demjenigen, der sich selbst zu wehren wußte, nicht viel anzuhaben vermochte, so behagte den Solothurnern auf die Dauer dieser Zustand gleichwohl nicht. 1416 ordnete die Stadt eine Gesandtschaft an Sigismund ab, welche den Kaiser bewog, einen Rechtstag zu Konstanz zwischen den Parteien anzuordnen. Am 12. März 1417 trafen sich daselbst die Boten Solothurns und Hans Konrad von Heidegg als Vertreter seiner Eltern Hans und Margaretha. Die Verhandlungen zeitigten eine Verständigung zwischen den Parteien, indem Hans Konrad alle Erbansprüche seiner Mutter auf Neu-Falkenstein gegen Bezahlung von 500 Gulden endgiltig fallen ließ. Hans und Margaretha von Heidegg anerkannten diesen Spruch und Solothurn wurde aus der Reichsacht entlassen. Der Kaufvertrag wurde am 19. März 1415 ausgefertigt.

Auf die Erwerbung von Neu-Falkenstein folgte diejenige der Herrschaften Bipp, Erlinsburg und des Amtes Wiedlisbach.[10]) 1379 hatte Verena von Nidau mit ihrem Gemahl Sigmund von Tierstein-Farnsburg Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach ihrer Schwester, der Gräfin Anna von Kiburg, verpfändet. 1385 verkaufte dann Anna von Kiburg diese Pfandschaft an Österreich um 2000 Gulden, welches die Herrschaften am 2. Januar 1405 wiederum an Anna's Sohn, den Grafen Egon von Kiburg, um dieselbe Summe weiterverpfändete, jedoch mit Vorbehalt des Lösungsrechtes und unter der Bedingung, daß die Schlösser wie die Stadt den Herzögen von Österreich offen stehen sollten.[11]) Am 11. Januar stellte der Graf den Herzögen hierüber eine besondere Urkunde aus,[12]) während diese ihre Einwilligung dazu gaben, daß er seinem Vetter, dem Grafen Berthold von Kiburg,

[10]) S. W. 1813, pag. 305 ff.
[11]) Thommen II, pag. 406 No. 557.
[12]) S. W. 1825, pag. 353.

einen Anteil an der Pfandschaft, jedoch mit Vorbehalt des Lösungsrechtes, einräumte. Doch mußte auch Berthold sich zur Öffnung der genannten Schlösser gegenüber den Herzögen verpflichten.[13]) Am 12. Mai 1406[14]) waren die beiden kiburgischen Vettern daran, an Konrad von Laufen, Bürger zu Basel, um 450 Gulden das Dorf Niederbipp zu versetzen samt dem Gerichte und allen Zugehörungen, ausgenommen die Kornzinse, von denen jährlich dem Käufer 10 Malter Dinkel zu liefern waren und ebenso die Eier- und Hühnerzinse, die zwischen Käufer und Verkäufer je zur Hälfte geteilt wurden.

Den 27. August 1406[15]) schlossen die Grafen Egon und Berthold von Kiburg ein ewiges Burgrecht mit Bern und Solothurn. An demselben Tage[16]) übergab Graf Egon in Anbetracht der Freundschaft, die ihm jeweilen von Bern und Solothurn widerfahren war, Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach mit aller Zugehörung und Twing und Bann diesen beiden Städten mit Vorbehalt des Lösungsrechtes durch Österreich. Im Falle der Lösung sollten die Herzöge die Pfandsumme von 2000 Gulden, welche die Kiburger auf den Herrschaften stehen hatten, zu Solothurn den Boten Berns und Solothurns bezahlen. Damit waren Solothurn und Bern Pfandinhaber der Herrschaften Bipp, Erlinsburg und des Amtes Wiedlisbach geworden; die Eigentümer dieser Herrschaften mit dem Rechte der Wiederlösung waren die Grafen von Tierstein-Farnsburg; Österreich hinwiederum besaß das Lösungsrecht. Solothurn und Bern ließen sich nun vom Grafen Otto II. von Farnsburg sicher stellen, dadurch daß er ihnen am 20. Dezember 1408[17]) für die Landgrafschaft im Buchsgau und für Bipp, Erlinsburg und Wied-

---

[13]) S. W. 1825, pag. 354.
[14]) S. W. 1825, pag. 355.
[15]) S. W. 1824, pag. 357.
[16]) S. W. 1824, pag. 360.
[17]) S. W. 1825, pag. 357.

lisbach das Vorkaufsrecht einräumte. Nun geschah es, daß Österreich auf einem Tage zu Baden am 11. Oktober 1407[18]) an Bern sein Wiederlösungsrecht abtrat und zwar ohne daß Solothurn davon verständigt wurde. Anderseits erlangte aber Solothurn vom Grafen Otto II. von Farnsburg am 20. Dezember 1408[19]) Zusicherungen des Verkaufes der Landgrafschaft im Buchsgau und der Herrschaften Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach wegen, sodann am 5. März 1409[20]) gegen 300 Gulden die Verpfändung seines Wiederlösungsrechtes an den genannten Herrschaften, wie der buchsgauischen Landgrafschaft und aller seiner Rechte oberhalb des Hages zu Hagberg.[21]) Otto versprach am 3. März 1409[22]) alle Briefe, die er um die Landgrafschaft im Buchsgau in seinem Besitze habe, bei seinem Oheim, dem Grafen Konrad von Freiburg, Grafen zu Neuenburg, zu seinen und Solothurns gemeinsamen Handen zu hinterlegen; bezahlte Graf Otto binnen vier Jahren die 300 Gulden an Solothurn zurück, so sollten ihm die Briefe wieder zufallen, wenn nicht, Solothurn gehören.

Der finanziellen Not des Farnsburgers kam es nun sehr zu statten, daß am 29. Juni 1411[23]) Herzog Friedrich von Österreich zu dessen Gunsten auf seine Pfandschaftsrechte auf Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach verzichtete. Alsbald schlug Graf Otto aus dieser Vergünstigung Kapital. Am 18. November 1411[24]) verkaufte er an Solothurn die Herrschaften Bipp und Erlinsburg nebst dem Amte Wiedlisbach und zwar mit dem Rechte, alle Pfandschillinge, die auf den Herrschaften lasteten, zu der Stadt Handen zu lösen. Der

[18]) S. W. 1819, pag. 344.
[19]) S. W. 1825, pag. 357.
[20]) S. W. 1825, pag. 375.
[21]) Von den Grafen von Froburg hergestellte Verteidigungsanstalt bei Olten; über den Hagberg s. Rahn, pag. 91.
[22]) S. W. 1825, pag. 377.
[23]) S. W. 1825, pag. 378.
[24]) S. W. 1824, pag. 329 ff.

Kaufpreis betrug 4540 rheinische Gulden und zwar sollten davon 2000 Gulden dem Grafen Egon von Kiburg zu bezahlen sein, da diesem die obgenannten Herrschaften von Österreich seien verpfändet worden, die übrigen 2540 Gulden sollten aber an Otto ausbezahlt werden.[25]) Die formelle Übergabe der Herrschaften an Solothurn fand statt am 24. März 1412[26]) vor dem Landgerichte zu Rheinfelden, wo der letzte Farnsburger, Graf Otto, mit seinen drei unmündigen Töchtern erschienen war.

Nun aber war die Situation die, daß Solothurn und Bern jedes für sich das Besitzrecht an Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach erworben hatten; ersteres von dem Eigentümer der Herrschaften, dem Grafen Otto von Farnsburg, letzteres von dem Pfandinhaber, dem Herzog Friedrich von Österreich. Ein Konflikt war unvermeidlich. Der Wettbewerb zwischen Bern und Solothurn trat nun zu Tage. Am 31. August 1412[27]) meldete Bern an Otto von Tierstein-Farnsburg, es könne auf seine vom Herzog Friedrich von Österreich erworbenen Rechte auf die drei Herrschaften nicht verzichten und es hoffe, daß Graf Otto die Stadt in seinen Rechten unbekümmert lassen werde. Solothurn mochte behaupten, vom Rechte Berns nichts gewußt zu haben und Bern sich darauf stützen, daß sein Recht das ältere sei. Da intervenierten die Eidgenossen. Auf einem Tage zu Bern versammelten sich Boten von sieben Orten nebst Biel zur Richtung des Streites. Am 2. April 1413[28]) wurde der Spruch gefällt, dem die Parteien beistimmten; Bern sollte

[25]) Unter dem gleichen Datum (18. November 1411) stellte Graf Otto von Farnsburg an Solothurn auch einen Kaufbrief aus über die Landgrafschaft im Buchsgau und zwar um 1000 rheinische Gulden (S. W. 1824, pag. 329), welcher Verkauf jedoch nicht in's Werk gesetzt wurde; erst 1426 gelang es Solothurn in Gemeinschaft mit Bern die buchsgauische Landgrafschaft zu erwerben.

[26]) S. W. 1825, pag. 359.

[27]) S. W. 1819, pag. 182.

[28]) S. W. 1824, pag. 349.

an Solothurn die Hälfte des an Otto von Farnsburg bezahlten Kaufschillings vergüten und dafür sollten Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach den beiden Städten gemeinsam gehören. Zwei Jahre hernach, am 30. Januar 1415,[29]) erwarb Bern um 6430 Gulden die neue Bechburg und das Amt Fridau[30]) von Konrad von Laufen, Bürger zu Basel, dem diese Besitzungen vom Grafen Egon von Kiburg versetzt worden waren.[31])

Am 12. Mai 1416[32]) folgte der Kauf der alten Bechburg durch Solothurn, welche Burg Margaretha von Ifenthal teilweise von Otto von Farnsburg zu Lehen trug. Der Kaufpreis betrug 3000 Gulden und umfaßte die vordere Burg als Lehen und die hintere Burg als Eigen. Graf Otto gab zu diesem Verkaufe seine Zustimmung. Von den im bischöflichen Lehensbrief von 1376[33]) genannten Burgen befand sich jetzt bloß Alt-Falkenstein noch nicht im Besitze Solothurns. Die Erwerbung dieses Schlosses und die schließliche Aneignung der Landgrafschaft im Buchsgau faßte nun Solothurn in's Auge. Bevor jedoch diese Pläne in die That umgesetzt werden konnten, war mit dem Grafen Otto II. von Tierstein-Farnsburg diese Linie der Tiersteiner im Mannesstamme ausgestorben (1418).

Während Solothurn sich um die Ausbreitung seiner Herrschaft im Buchsgau bemühte, erfuhr seine Machtsphäre eine neue Erweiterung durch das Burgrecht, welches das Kloster Beinwil mit der Stadt abschloß. In einem vom 15. August 1415[34]) datierten Briefe urkundete Schultheiß und Rat von Solothurn, daß das Gotteshaus Beinwil in das Bürgerrecht aufgenommen worden sei. Diese Annäherung

---

[29]) S. W. 1819, pag. 384.
[30]) Über die ehemalige Burg und Stadt Fridau s. Rahn, pag. 72.
[31]) Thommen II, pag. 409 No. 563.
[32]) S. W. 1820, pag. 363.
[33]) s. oben pag. 18.
[34]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

Beinwils an Solothurn machte Solothurn zur Rivalin Basels, da diese Stadt mit dem Kloster schon eine Reihe von Jahren Beziehungen unterhalten hatte. Trotz des mit Solothurn abgeschlossenen Bürgerrechtsvertrages vermochte nun Beinwil nicht, sich dem Einflusse Basels ganz zu entziehen; denn einmal war die Kastvogtei über das Gotteshaus dem Basler Bürger Hüglin von Laufen verpfändet,[35]) und außerdem war das Kloster Basel gegenüber stark verschuldet. Am 6. September 1415[36]) hatte Beinwil seinen Hof zu Basel verpfändet und nun legte es am 8. Februar 1417[37]) zur Tilgung seiner vielen Schulden alle seine Güter, Zinsen und Gerichte in die Hand von Bürgermeister und Rat von Basel, damit diese die Gläubiger befriedigten. Ein Monat später, am 12. März 1417,[38]) befand sich Beinwil in Unterhandlung mit seinem Schirmvogt Hüglin von Laufen über den Austritt des Klosters aus dem solothurnischen Bürgerrecht und am 3. April 1417[39]) kündigte Abt Heinrich der Stadt Solothurn für sich und sein Gotteshaus nebst allen Gotteshausleuten das Bürgerrecht auf. Dieser Aufgabe des Bürgerrechtes legte nun aber Solothurn Schwierigkeiten in den Weg und es weigerte sich, die Eigenleute des Klosters frei zu geben. Basel, dem natürlich das Vorhaben Beinwils nur erwünscht sein konnte, nahm sich der Angelegenheit an. Am 28. September 1417[40]) schrieb Bürgermeister Kunzmann von Ramstein an Solothurn, der Abt sei bereit, die gemäß dem Vertrage vom 15. August 1415 bei Aufgabe des Bürgerrechtes zu bezahlenden 100 Gulden zu entrichten

[35]) s. oben pag. 24.

[36]) s. oben pag. 25.

[37]) B. U. B. VI, pag. 99 No. 105.

[38]) B. U. B. VI, pag. 100 No. 106.

[39]) Acklin, Tom III.

[40]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament. Vidimus auf Wunsch des Abtes von Beinwil dem Kloster Beinwil von Basel ausgestellt aus seinem Missivenbuche; Missivenbuch 1417 im Basler Staatsarchiv nicht mehr vorhanden.

und außerdem alle Kosten auf sich zu nehmen; er beharre aber darauf, daß seine Eigenleute aus dem Bürgerrecht entlassen würden. Sollte letzteres nicht geschehen, so werde er darum Recht suchen. Solothurn gab nicht nach und der Abt sah sich genötigt, bei Bern Recht zu holen. Am 17. Januar 1418[41]) fällten Schultheiß und Rat von Bern ihren Spruch, daß das Kloster Beinwil mitsamt seinen Gotteshausleuten gegen Bezahlung von 100 Gulden und außerdem 60 Gulden für die Kosten aus dem solothurnischen Bürgerrecht zu entlassen sei.

Dieser Ausgang des Handels gestaltete die Verhältnisse für Basel günstig, da es für diesmal wenigstens gelungen war, Solothurn zu verhindern, das Kloster mit seinem ausgedehnten Besitze an sich zu fesseln.

* * *

Ende des Jahres 1418 trat ein Ereignis ein, dem man auf verschiedenen Seiten wohl mit Spannung mag entgegengesehen haben. Es starb Graf Otto II., der letzte Tiersteiner der farnsburgischen Linie. Sein Todestag ist unbekannt; nur soviel ist sicher, daß er erst gegen das Ende des Jahres 1418 starb.[42]) Allein die Erwartungen, die man auf das Erlöschen der Farnsburger gesetzt hatte, gingen nicht in Erfüllung, denn Otto besaß unzweifelhafte Erben. Seine Tochter Clara Anna war vermählt mit dem Freiherrn Hans Friedrich von Falkenstein. Diesem seinem Schwiegersohne hatte Graf Otto die Landgrafschaft im Sisgau zugesagt und ihm versprochen, hiefür die Bestätigung des Bischofs einzuholen (23. August 1418).[43])

Dagegen jedoch, daß Schloß und Herrschaft Farnsburg an die Falkensteiner kommen sollten, erhob Graf Hans von

[41]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

[42]) Dass Graf Otto II. erst Ende 1418 gestorben sein muss, beweist der am 25. September 1418 zwischen ihm und dem Grafen Hans von Tierstein-Pfeffingen abgeschlossene Vertrag. Innsbruck I 8285.

[43]) U. L. B., pag. 713 No. 608.

Tierstein-Pfeffingen Widerspruch, da er sich als Tiersteiner für erbberechtigter hielt als die Falkensteiner. Der Streit wurde auf einem von dem Herzog Friedrich von Österreich den Parteien gesetzten gütlichen Tage geschlichtet, infolge dessen schließlich Graf Hans von Tierstein sich am 25. September 1418[44]) bereit erklärte, dem falkensteinischen Erben Ottos für Schloß und Herrschaft Farnsburg eine Kaufsumme zu geben, damit die Farnsburg nicht in fremde Hände komme; jedoch solle es den Falkensteinern jederzeit freistehen, die genannte Herrschaft um dieselbe Summe wieder einzulösen. Der Vertrag blieb ohne Wirkung, wahrscheinlich des Geldmangels wegen, an dem Graf Hans von Tierstein litt. Die Farnsburg wurde wie später auch die Froburg[45]) falkensteinisch.

In der Erbschaft der Landgrafschaften im Buchsgau und im Sisgau trat den Falkensteinern ebenfalls Graf Hans von Tierstein mit seinen Ansprüchen entgegen und zwar diesmal im Bunde mit dem Freiherrn Rudolf von Ramstein. Zur Unterstützung ihrer Erbansprüche hatten nun aber die Falkensteiner hier urkundliche Rechte geltend zu machen. 1315 hatte Graf Rudolf von Falkenstein, ein direkter Vorfahre der Freiherren Hans und Hans Friedrich, die Landgrafschaft im Buchsgau von den Froburgern und Nidauern zu Lehen empfangen, welche Herren selbst wieder Lehensträger des Bischofs von Basel waren.[46]) Da geschah es, daß Graf Rudolf sich durch Heirat mit einer Unfreien verungenossete und infolgedessen den Grafenrang verlor und unfähig wurde, die landgräflichen Rechte länger auszuüben. Am 2. Oktober 1319[47]) hatten demnach Graf Volmar von Froburg sowie die Grafen Hartmann und Rudolf von Nidau den Rudolf von Falkenstein des Lehens der Landgrafschaft

[44]) Innsbruck I 8285.
[45]) Urkundio II, pag. 190.
[46]) S. W. 1813, pag. 153.
[47]) S. W. 1813, pag. 157.

im Buchsgau verlustig erklärt. Von dem zu Laufen am 20. November 1319[48]) abgehaltenen bischöflichen Lehensgerichte war diese Verfügung anerkannt worden und zugleich dort vor dem Bischof Gerhard von Wippingen und seinem Pfalzgrafen dem Grafen Walraf von Tierstein von den obgenannten Grafen von Froburg und von Nidau beurkundet: Sollte der Fall eintreten, daß Rudolf von Falkenstein oder einer seiner Erben, die desselben Stammes, Geschlechtes oder Wappens sind, von Kaiser oder römischen Königen wieder gefreiet würden, so sollten sowohl die ehgenannten Grafen von Froburg und von Nidau als auch ihre Erben verpflichtet sein, denen von Falkenstein die Landsgrafschaft wieder zu Lehen zu geben. Diese Erklärung war mit dem Urteil des Bischofs und des Pfalzgrafen verbrieft worden. Die Verhältnisse, wie sie sich jetzt zur Zeit des Aussterbens der Tierstein-Farnsburger gestaltet hatten, entsprachen völlig dem oben vorgesehenen Falle. Einerseits war im Jahre 1416 Hans von Falkenstein für sich und sein Geschlecht wieder gefreiet worden,[49]) sodaß also die Lehensfähigkeit wieder hergestellt war; anderseits waren die Tierstein-Farnsburger direkte Erben der Nidauer, sodaß die von letzteren Grafen seiner Zeit den Falkensteinern gemachten Konzessionen ihre Kraft nicht verloren hatten. So hatten also die Falkensteiner auf das Lehen der Landgrafschaft im Buchsgau alte urkundliche Rechte, denen auch der Bischof um so weniger widersprechen durfte. als sie durch ihre Verbriefung vor dem bischöflichen Lehensgerichte für ihn von besonderem Gewichte waren.

So stand es mit dem Buchsgau; wie nun mit dem Sisgau? Auch hier standen die falkensteinischen Ansprüche nicht in der Luft. Der Bischof Johann Senn von Münsingen hatte, als er den Grafen Sigmund II. von Tierstein-Farnsburg mit der Landgrafschaft im Sisgau belehnte (11. März

[48]) S. W. 1813, pag. 160.

[49]) Genealog. Handb., pag. 251 No. 19.

1363),[50]) diesem das Zugeständnis gemacht, daß, im Falle er oder einer seiner Erben ohne legitime männliche Nachkommen sterbe, die Töchter, sofern sie sich nicht verungenosset hätten, für das Lehen erbberechtigt sein sollten unter der Bedingung, „daz si uns einen trager, der ir genosz ist, der lechen geben sôllent“. Auch dieser Bestimmung entsprachen die Verhältnisse; Graf Otto II. war ohne männliche Nachkommen gestorben, seine Tochter Clara Anna war also erbberechtigt und sie stellte in der Person des Hans Friedrich von Falkenstein den geforderten Lehensträger.

Die Ansprüche der Falkensteiner sowohl auf die buchsgauische wie auf die sisgauische Landgrafschaft dürfen demnach als völlig gerechtfertigte angesehen werden. In der That finden wir auch im Jahre 1419[51]) den Freiherrn Hans Friedrich von Falkenstein zu Handen und im Namen seiner Gattin Clara Anna vom Bischof von Basel Hartmann Münch von Münchenstein belehnt mit den Landgrafschaften im Buchsgau und im Sisgau und den bischöflichen Lehen im Balsthale, Guldenthale und Gäu. Da erklärte aber am 20. Juli desselben Jahres 1419,[52]) das bischöfliche Lehensgericht unter dem Vorsitze des Konrad von Eptingen, an Stelle des Pfalzgrafen, die Freiherren von Falkenstein der Landgrafschaften im Sisgau und im Buchsgau und ihrer weiteren Lehen verlustig. Der Umstand, daß bei der Fällung dieses Spruches kein Tiersteiner als Pfalzgraf den Vorsitz führte, wie das ordentlicher Weise der Fall gewesen wäre, macht es wahrscheinlich, daß bei diesem Gerichtsakte die Grafen Partei waren und die Falkensteiner also wohl zu deren Gunsten ihrer Lehen entsetzt wurden. In einem Kaufbrief über die landgräflichen Rechte im Buchsgau vom Jahre 1430[53]) gab auch Graf Hans von Tierstein selbst die

[50]) U. L. B., pag. 360, No. 387.
[51]) Trouillat V. 252 No. 65.
[52]) Trouillat V., pag. 750.
[53]) S. W. 1830, pag. 611.

Erklärung, daß ihm seiner Zeit, da er in seinen Rechten von den Falkensteinern sei geschmälert worden, vom Bischof und des Hochstiftes Mannen die Landgrafschaft sei zugesprochen worden. Graf Hans von Tierstein und Rudolf von Ramstein waren also mit ihren Ansprüchen durchgedrungen und hatten glücklich ihre falkensteinischen Nebenbuhler verdrängt. Jedoch nicht für lange; die Falkensteiner gaben ihre Rechte nicht so leicht preis. Immer wieder versuchten sie, das ihnen Entrissene zurückzuerhalten und nicht ohne Erfolg. Thatsache ist, daß am 27. Juni 1423[54]) Bischof Johann von Fleckenstein die Falkensteiner in aller Form mit der Landgrafschaft im Buchsgau belehnte. 1426 am 23. Juli[55]) folgte sodann die Belehnung mit der Landgrafschaft im Sisgau, „angesehen soliche ir mügelich bett und die getruwen dienst so si uns und unser stifft oft getan hand und wol tün mogent, und ir alten brieffe". Die Lehen sollten auch in weiblicher Linie erblich sein.

Damit hatte sich der Übergang der tierstein-farnsburgischen Hinterlassenschaft auf die Freiherren von Falkenstein vollzogen. Dies gilt allerdings nur von der Herrschaft Farnsburg, den beiden Landgrafschaften und den bischöflichen Lehen im Buchsgau; über viele von den übrigen ursprünglich tierstein-farnsburgischen Herrschaften und Besitzungen sehen wir später noch die Grafen von Tierstein-Pfeffingen verfügen; die Besitzungen im Frickthal gingen in der Herrschaft Österreich auf.

* * *

Die Wendung, die der Lauf der Ereignisse mit dem Aussterben der Tierstein-Farnsburger genommen, war für die solothurnische Politik äußerst günstig. Der alte Freiherr Hans von Falkenstein war seit 1403 Bürger der Städte Solothurn und Bern und seine väterliche Stammburg Alt-

[54]) S. W. 1824, pag. 480.
[55]) U. L. B., pag. 772 No. 650.

Falkenstein wie seine mütterliche Stammburg Gösgen waren offene Häuser dieser beiden Städte.[56]) Von diesen Schlössern kauften Solothurn und Bern am 29. November 1420 dem Hans von Falkenstein Alt-Falkenstein mit dem Städtlein Clus und mit allen bischöflich baslerischen Lehensgütern im Balsthale und im Guldenthale ab um die Summe von 3000 Gulden und zugleich um 2000 Gulden seine Eigengüter daselbst.[57]) Dieser Verkauf Alt-Falkensteins war von wichtigen Folgen begleitet. Freiherr Hans hatte sich nämlich gleich verpflichtet, als Ersatz für das veräußerte Alt-Falkenstein als zweites offenes Haus neben Gösgen die Farnsburg zu stellen.[58]) Damit hatten Solothurn und Bern auf einmal mitten im Sisgau Fuß gefaßt, das doch in den unmittelbaren Interessenkreis Basels gehörte.

Nachdem Solothurn 1426 am 8. August[59]) in den Pfandbesitz von Olten gekommen war, hatte es, zum Teil in Gemeinschaft mit Bern, beinahe den ganzen Buchsgau inne. Von ehemals tiersteinischen Besitzungen fehlte bloß die Herrschaft Froburg, die aber erst später von den Falkensteinern zugleich mit Gösgen erworben werden konnte. Beinahe alles Gebiet im Buchsgau befand sich also im Besitze Solothurns und Berns und nun suchten diese Städte auch die landgräfliche Gewalt im Lande an sich zu bringen. Dies war bei der finanziellen Not, in der sich die Falkensteiner gleich ihren übrigen Standesgenossen beständig befanden, nicht schwer zu erreichen. Freiherr Hans und dessen Sohn Hans Friedrich verkauften denn auch am 23. Juli 1426[60]) die Landgrafschaft im Buchsgau an Solothurn und Bern um 1600 rheinische Gulden mit Wissen und Willen

---

[56]) S. W. 1813, pag. 334.

[57]) S. W. 1813, pag. 333.

[58]) S. W. 1813, pag. 334.

[59]) S. W. 1813, pag. 339.

[60]) S. W. 1820, pag. 403; 30. November 1526 bescheinigte der Bischof die Bezahlung der 1600 Gulden S. W. 1825, pag. 230.

des Bischofs von Basel, der noch am selbigen Tage den Belehnungsbrief ausstellte. Allerdings muß an diesem auffallen, daß er bloß Berns und nicht auch Solothurns Erwähnung thut.[61]) Am 7. Mai 1427[62]) sind jedoch beide, Bern und Solothurn, damit beschäftigt, sich über den Modus des Besitzes der neuen Erwerbung zu einigen. Der deshalb zwischen ihnen abgeschlossene Vertrag lautete dahin, daß die Landgrafschaft ihnen gemeinsam gehören sollte, jedoch mit der Einschränkung, daß Twing und Bann und die landgräflichen Rechte Solothurn allein zustehen sollten im Balsthale und außerhalb desselben in einigen Dörfern des Gäu, die mit Twing und Bann und den niederen Gerichten solothurnisch wären. Für diese Einräumung zahlte Solothurn am Kaufpreis von 1600 Gulden zwei Drittel, nämlich 1066 Gulden. Tags darauf am 8. Mai 1427[63]) verliehen Bern und Solothurn den beiden Söhnen des Freiherrn Hans Friedrich von Falkenstein, Hans und Thomas, in Ansehung der treuen Dienste, die Falkenstein Bern und Solothurn jeweilen geleistet, die Landgrafschaft im Buchsgau vom Hagberg bei Olten bis zum Erlinsbach — d. h. wohl für das Gebiet der Herrschaften Froburg und Gösgen.

Diese zwischen Bern und Solothurn getroffene Vereinbarung über den Besitz der Landgrafschaft fand die oberlehensherrliche Genehmigung, indem der Bischof Johann von Fleckenstein am 24. November 1427[64]) die beiden Städte mit der Landgrafschaft im Buchsgau in der Weise belehnte, in der sie sich in diese geteilt hatten. Vor dem Landgerichte zu Erlinsbach übergab Freiherr Hans von Falkenstein — sein Sohn Hans Friedrich war eben erst gestorben — am 12. Juli 1428 an Bern und Solothurn in aller Form die buchsgauische Landgrafschaft. Die Urkunde

[61]) S. W. 1820, pag. 392.
[62]) S. W. 1820, pag. 385.
[63]) S. W. 1821, pag. 222.
[64]) S. W. 1820, pag. 394.

berichtet:[65]) Heinrich von Rosenegg, Freiherr und Ritter, thut kund, daß am Montag vor der Zwölfboten Scheidung (12. Juli) des Jahres 1428 Hans von Falkenstein, Freiherr und Landgraf, auf dem Bache bei Erlinsbach, wo der Weg über den Bach geht, in offenem Landgerichte zu Gerichte saß und eröffnete, wie er, Hans, und sein Sohn Hans Friedrich sel. vor einiger Zeit den Städten Bern und Solothurn die Landgrafschaft im Buchsgau in ihrem ganzen Umfange verkauft habe. Diese Landgrafschaft habe er, Hans, und sein Sohn Hans Friedrich sel. dem Bischof von Basel als dem Oberlehensherrn aufgegeben, der sie dann den vorgenannten beiden Städten verliehen habe und zwar in folgender Weise: die Landgrafschaft, soviel von ihr außerhalb des Balsthales liegt, dem Ulrich von Erlach dem ältern, Edelknecht, zu Handen Berns und dem Hemmann von Spiegelberg, Edelknecht und Schultheiß von Solothurn, zu Handen Solothurns, und zwar beiden Städten zu einem gemeinsamen Lehen; die Landgrafschaft jedoch soweit das Balsthal geht dem Hemmann von Spiegelberg zu Handen Solothurns als besonderes Lehen. Sodann habe er, Hans von Falkenstein, den Vorbehalt gemacht, daß, was von der Landgrafschaft im Buchsgau vom Hagberg bei Olten abwärts sich erstrecke, er wie seine Erben von Solothurn und Bern zu Lehen haben sollten. Damit nun die Landgrafschaft, wie bestimmt worden, Solothurn und Bern zugefertigt werden könne, verließ Hans von Falkenstein den Richterstuhl und setzte an seine Statt den Freiherrn Heinrich von Rosenegg, in dessen Hand der Falkensteiner die Landgrafschaft legte, damit er sie dem Hemmann von Spiegelberg als dem Vertreter der beiden genannten Städte übergebe. Als dies geschehen war, rief Hemmann von Spiegelberg mit Fürsprechern das Gericht an, ob die Fertigung und der Empfang der Landgrafschaft in rechtmäßiger Weise vor sich gegangen sei, worauf nach der Frage des Vorsitzenden das

[65]) S. W. 1820, pag. 336.

Gericht einstimmig urteilte, es sei alles nach Recht verhandelt und vollendet worden; man möge sowohl den Käufern wie dem Verkäufer Brief und Siegel geben.

Bern und Solothurn blieben in ihrem neuen Besitze nicht unangefochten. Es protestierten gegen den Verkauf Graf Hans von Tierstein-Pfeffingen und Freiherr Rudolf von Ramstein, Herr zu Gilgenberg. Wie damals, als die Landgrafschaft an die Falkensteiner übergehen sollte, Graf Hans Einspruch erhoben hatte, so suchte er auch jetzt wieder zusammen mit dem Ramsteiner seine Ansprüche geltend zu machen. Die Beiden mochten jedoch allmählich die Aussichtslosigkeit ihrer Forderungen Bern und Solothurn gegenüber eingesehen haben. Sie ließen sich wenigstens am 4. Februar 1430[66]) mit einer Summe von 400 Gulden abfinden, die ihnen die beiden Städte auszahlten; allein das Mannschaftsrecht innerhalb der Landgrafschaft behielten sich der Tiersteiner und der Ramsteiner vor. Schließlich veräußerten sie auch diese Mannschaftsrechte an die Städte als Pfleger der Söhne des Hans von Falkenstein sel., Thomas und Hans, zu deren Handen und zwar um die Summe von 180 rheinischen Gulden.[67])

Nachdem so im Buchsgau die Entwicklung der Verhältnisse in raschem Laufe vor sich gegangen war, trat eine Zeit der Ruhe ein. Wir richten nun unsere Aufmerksamkeit wieder auf die Lande jenseits des Jura, um zu sehen, wie es damals mit Basel und den Grafen von Tierstein-Pfeffingen stand und wie sich die Dinge im Sisgau unter den Falkensteinern gestalteten.

---

[66]) S. W. 1830, pag. 611.
[67]) S. W. 1830, pag. 614.

IV. Die Verwicklungen Basels mit den Grafen von Tierstein-Pfeffingen bis zum Jahre 1465.

Während Solothurn im Buchsgau von Erwerbung zu Erwerbung schritt, von denen es allerdings einige mit Bern teilen mußte, hatte sich Basel im Jura mit dem Kloster Beinwil, dessen Kastvögte die Tiersteiner waren, näher eingelassen. Es begann Klosterleute in sein Bürgerrecht aufzunehmen und am 14. Februar 1425[1]) verzichtete der Abt Heinrich III. Rotacker auf alle Ansprüche auf Gotteshausleute, die zu Basel Bürger geworden. Graf Bernhard von Tierstein verkaufte sodann mit Wissen und Willen des Abtes und des Conventes von Beinwil wie auch seines Bruders Hans von Tierstein dem Heinrich Halbeisen, Bürger zu Basel, die Dörfer Ober- und Niederhagenthal mit allen Rechtsamen, hohen und niederen Gerichten, mit Ausnahme des Kirchensatzes daselbst um 920 Gulden.[2])

In der vom 13. Mai 1406 datierenden Pfandschaft[3]) der Burg und Herrschaft Tierstein und der Vogtei Beinwil traten jetzt Änderungen ein. Am 23. Mai 1427[4]) übertrug der Bischof von Basel, Johann von Fleckenstein, dem Hans Schönkind, Bürger zu Basel, die Burg und Herrschaft Tier-

[1]) B. U. B. VI., pag. 194 No. 195.
[2]) Innsbruck P 1 22, Vidimus vom 31. August 1446.
[3]) s. oben pag. 24.
[4]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

stein und die Vogtei über Beinwil, wie er dies alles von dem früheren Besitzer der Pfandschaft, Hüglin von Laufen,[5]) erhalten hatte, gegen 1700 rheinische Gulden. Am gleichen Tage anerkannte Beinwil urkundlich seinen neuen Vogt.[6]) Diese Pfandschaft blieb, soweit sie Schloß und Herrschaft Tierstein betraf, in den Händen des Hans Schönkind bis zu seinem Tode, während die Kastvogtei schon 1431 wieder bei den Tiersteinern war.[7]) Am 4. März 1440[8]) löste dann Graf Hans von Tierstein auch Schloß und Herrschaft Pfeffingen von den Erben des Hans Schönkind ein.

Beinwil hatte sich zwar dem Einflusse Basels wieder mehr entzogen; bald bot sich jedoch der Stadt neue Gelegenheit, dieses Kloster an sich zu fesseln. Den 17. August 1442[9]) versammelten sich im Beinwiler Hofe zu Basel der Abt von Beinwil, Johann von Oettingen, und seine Conventualen; sie beschlossen in Anbetracht der schlimmen Lage, in der sich ihr Kloster befände, da es jeden Schutzes entbehre, Anschluß an eine Stadt zu suchen. Sie gaben dem Abte Vollmacht, für seine Person sowie das Gotteshaus das Bürgerrecht zu nehmen, sei es zu Basel, woselbst Johann von Oettingen schon Bürger war, sei es zu Solothurn, zu Bern oder wo es ihm am besten scheine. Über den Fortgang, den die Sache nahm, ist direkt nichts in Erfahrung zu bringen. Fest steht nur, daß der Nachfolger des 1443 verstorbenen Abtes Johann von Oettingen, Johann

---

[5]) Hüglin von Laufen gestorben 1425, s. Acklin Tom IV.

[6]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament Vidimus des official cur. Basil. 1456.

[7]) Staatsarchiv Basel, Karthäuser Brieftafelnbuch fol. 40: 3. Februar 1431 bestätigt Graf Bernhard von Tierstein als Vogt des Klosters Beinwil den Verkauf des grossen und kleinen Dinghofes zu Liel durch Beinwil an die Karthause zu Basel.

[8]) Staatsarchiv Solothurn, Klosterarchiv Beinwil-Mariastein No. 119, Copialbuch pag. 384.

[9]) Staatsarchiv Bern, Beinwiler Akten.

Streng, Bürger zu Basel war[10]) und ebenso, daß auch beinwilische Klosterleute und tiersteinische Eigenleute in's Bürgerrecht Basels aufgenommen worden sind.[11])

Mit dem fünften Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts begannen für Basel stürmische Zeiten. Zwischen Zürich und Schwyz war um das Erbe des letzten Toggenburgers der Krieg ausgebrochen. In diesem Kampfe stellten sich die übrigen Eidgenossen auf die Seite von Schwyz, wogegen Zürich nun seinerseits bei Österreich Unterstützung suchte. In Erinnerung an die Gefahr der Armagnaken, die vor zwei Jahren das Land heimgesucht hatten, schloß Basel, um sich diesmal in Anbetracht der kriegerischen Zeiten vorzusehen, am 2. März 1441 mit Bern und Solothurn ein zwanzigjähriges Bündnis ab.[12]) Durch diese Verbindung wurde jedoch Basel in's Lager der Gegner Österreichs gezogen, mit dem es seit 1410 im Frieden gelebt hatte.[13]) In der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl schlugen die Eidgenossen am 22. Juli 1443 die verbündeten Zürcher und Österreicher und belagerten hierauf die Stadt Zürich. Diese Mißerfolge der zürcherisch-habsburgischen Politik veranlaßten Österreich, die Unterstützung des französischen Königs anzurufen. Karl VII. von Frankreich, der gerade mit England Waffenstillstand geschlossen hatte, überließ gerne dem Kaiser Friedrich III. seine ihm jetzt unbequem werdenden Söldner.

[10]) Staatsarchiv Basel, Politisches D. 2: Colmarer Richtung Bd. I, fol. 28. Graf Hans von Tierstein klagt: „Item die von Basel habent den Apt von Beinwilr ze irem burger uffgenomen, das si nit zetůnd habent darzů und dadurch sie uns die Gotzhuslúte daselbs ungehorsam denselben Appt und Gotzhuslúte wider uns gehanthabt, davon wir stúr und dienst von inen gemanglet."

[11]) Staatsarchiv Basel, ebenda Bd. I, fol. 28 b.: „Item alle die gotzhuslúte und eigenlúte so sy mir und minen vettern hinder sich entpfangen und ze burgern uffgenomen" etc.

[12]) B. U. B. VII, pag. I No. 2.

[13]) Am 3. November 1410 vermittelte der Markgraf Rudolf von Baden einen Frieden zwischen Basel und der Katharina von Burgund. B. U. B. VI, pag. 27 No. 36.

So kamen im Jahre 1443 die Armagnaken wieder an den Rhein und über Basel zog sich das Gewitter zusammen. Die Lage der Stadt wurde eine äußerst bedenkliche. Es fehlte den Baslern nicht an Feinden, die nur eine günstige Gelegenheit abwarteten, sich gegen sie zu richten. Der die Stadt umwohnende Adel, meist österreichischer Lehensadel, zu dem auch ein großer Teil der Basler Ritterschaft gehörte, hielt wohl den Zeitpunkt für gekommen, daß man sich an der verhaßten Stadt rächen könne.[14]) Die Hauptklagepunkte gegen Basel waren, daß die Stadt die herrschaftlichen Zölle nicht achten wolle, sodann daß sie die armen Leute der Herrschaft Österreich wie ihres Lehensadels zu Pfahlbürgern aufnehme; es kamen dazu die Beschwerden über die Vorladung solcher Unterthanen vor die Basler Gerichte und Pfändung derselben für ausstehende Zinse. Umgekehrt beschwerte sich die Stadt über die Hinderung des feilen Kaufes im Elsaß und Sundgau von Seiten Österreichs, auf den sie zu ihrer Verproviantierung angewiesen war. Beim Armagnakeneinfall von 1439 war Basel dadurch, daß die Herrschaft Österreich ihren Leuten den Markt zu Basel verbot, gefährdet worden; jetzt suchte man sich zu helfen, teils indem man durch Gewährung großer Vergünstigungen trotz des Verbotes Österreichs den Marktverkehr zu heben suchte, teils indem man sich selbst mit bewaffneter Hand verproviantierte.

In den Armagnaken erblickte nun der Adel die erwünschte Hilfe, um die übermütige Stadt, der nicht beizukommen war, zu strafen. Es kam jedoch anders, als die österreichische Partei zu hoffen sich berechtigt glaubte; denn die am 26. August 1444 geschlagene Schlacht bei St. Jakob an der Birs führte einen völligen Umschlag der Dinge herbei. Der Dauphin hatte die Eidgenossen kennen gelernt und er zog vor, sich nicht weiter mit ihnen einzu-

[14]) Über die Differenzen zwischen Österreich (Herrschaft und Lehensadel) und Basel s. Heusler, pag. 290 ff.

lassen; die Niederwerfung Basels gab er auf. Am 28. Oktober 1444[15]) machte er zu Ensisheim mit den Eidgenossen und den Städten Basel und Solothurn Frieden.

Durch den Abzug der Armagnaken bekam Basel die Hände frei und es ließ die günstige Gelegenheit nicht unbenützt, dem Adel seine tückische Haltung heimzuzahlen. So entwickelte sich der St. Jakoberkrieg,[16]) der von 1445 bis 1449 dauerte und dessen Resultat der Sieg der Stadt über den Adel war. Er begann damit, daß der Rat zu Basel über die Teilnahme des Adels an der Schlacht bei St. Jakob und über dessen den Armagnaken geleisteten Hilfe eine strenge Untersuchung anhub, die der Adel mit Absagebriefen beantwortete; eine Menge Edler aus altem Basler Geschlecht gaben ihr Bürgerrecht auf. Ein Ausfluß des Mißtrauens der Bürgerschaft gegen die der Stadt treu gebliebenen Ritter war der Beschluß des Rates, daß diese, soweit sie Lehen von Österreich besäßen, sie aufzugeben hätten oder aber aus dem Rate austreten sollten. Es traten demgemäß aus Peter und Hemmann Offenburg, Arnold und Bernhard von Rotberg, Erni von Bärenfels, Konrad Sürlin, Konrad von Laufen, u. a. zum Teil um die Stadt verdiente Männer, die, schuldlos gekränkt, trotzdem ihr Gefühl für sie nicht änderten.

Mit einem Auszuge gegen das Schloß Blotzheim begann am 13. April der eigentliche Krieg, der aus lauter Plünderungs- und Raubzügen der Basler in die Umgegend bestand, dem Adel zwar zu Leide, aber zugleich auch den armen Leuten jener Herrschaften zum Verderben. Heimgesucht wurden außer Blotzheim namentlich Pfirt, Dürmenach, Waldighofen, Oltingen bei Pfirt, Altkirch, Ottmarsheim, Neuenburg, Heitersheim, Stauffen, Bellingen, Oetlingen,

---

[15]) Abschiede II, pag. 807 No. 20.

[16]) Boos, pag. 266 ff.; Heusler, pag. 299 ff.

Säckingen.[17]) Auch die Grafen von Tierstein hatten gleich ihren Standesgenossen für die Armagnaken Partei ergriffen und mußten das nun entgelten. Wie zu erwarten, stand auf der Proscriptionsliste der Basler das Schloß Pfeffingen obenan. Am 20. April 1445[18]) verließen die Reisigen Basels unter Führung von Bürgermeister Hans Rot die Stadt in der Richtung gegen Pfeffingen. Graf Hans von Tierstein war gerade abwesend und im Schlosse befand sich nur seine Gemahlin Gertrud von Wineck mit ihren Kindern und ihrem Neffen, dem jungen Grafen Friedrich. Dazu war die Besatzung sehr schwach. Hans Rot forderte das Schloß zur Übergabe auf, welches Begehren die Gräfin aber zurückwies. Bevor es jedoch zu weiteren Thaten kam, erschien der Bischof von Basel Friedrich zu Rhein und mit ihm Freiherr Rudolf von Ramstein,[19]) um zu vermitteln. Das Resultat der Vermittlung war, daß die Gräfin sich bereit erklärte, das Schloß gegen freien Abzug den Baslern auszuliefern. Dies geschah und Rudolf von Ramstein brachte sodann die Gräfin samt den Kindern und den Kostbarkeiten nach dem Schlosse Zwingen in Sicherheit. Die Basler aber ergriffen von Pfeffingen Besitz und legten eine Besatzung unter dem Befehl des Johann Dietrich Sürlin als Schloßvogt hinein.

Am nächsten Tage den 21. April gieng den Tiersteinern auch das Schloß Tierstein verloren und zwar an Solothurn.[20]) Anfangs Mai kamen aber der Vogt zu Pfirt Peter von Mörs-

---

[17]) Über die einzelnen Züge wird berichtet in Basler Chroniken V, pag. 268 ff., pag. 371 ff.

[18]) Wurstisen, pag. 389 ff.; Basler Chroniken IV, pag. 184, 13 ff.; 278, 18 ff.; V, pag. 371, 7 ff.; 269, 7 ff.; 485, 20 ff.

[19]) Rudolf von Ramstein, Freiherr zu Gilgenberg, war der Oheim des Grafen Hans von Tierstein, s. Urkunde 21. August 1451 im Staatsarchiv Solothurn. Pergament.

[20]) Wurstisen, pag. 390 (dat. 1. Mai); Acklin, Tom IV (dito); Basler Chroniken IV, pag. 279, 15 ff.; V, pag. 371, 20 ff.; 273, 21 ff.

berg und dessen Bruder Konrad, Vogt zu Delle,[21]) in's Birsthal. Am 2. Mai überfielen sie das Kloster Beinwil, dessen Abt Johann Streng Bürger zu Basel war. Das Kloster wurde geplündert und der Abt gefangen zuerst nach Pfirt und dann nach Delle abgeführt.[22])

Am 25. Mai erschien wiederum Peter von Mörsberg im Lande mit andern Edelleuten, bei 500 Mann stark. Sie plünderten die zum Schlosse Tierstein gehörigen Dörfer, deren Besitzer nun Solothurn war und verbrannten zur Hälfte Büßerach, „machten sich (darauf) hinweg; dann sy forchten sich ser und teilten den raub zu Pfirt.“[23])

Ein neuer Einfall von Pfirt her erfolgte am 21. Oktober. Die Eindringlinge durchstreiften das Birsthal bis Zwingen und zogen dann von dort das Seitenthal der Lüssel hinauf durch die von Solothurn in Besitz genommene Herrschaft Tierstein bis nach Beinwil, woselbst das Kloster in Brand gesteckt wurde.[24])

Nicht lange konnte Basel sich des neuen Besitzes von Pfeffingen erfreuen. Peter von Mörsberg ruhte nicht und sein Ziel war die Rückeroberung Pfeffingens. Die Burg hatte nur eine kleine Besatzung und so gelang es ihm in der That, am 18. Februar 1446 um 2 Uhr nachts die Feste zu ersteigen. Der Schloßvogt Johann Dietrich Sürlin verteidigte sich tapfer, sobald er des Überfalles gewärtig wurde; aber es war umsonst. Er samt seiner Gemahlin und seinem Sohne Thomas gerieten in Gefangenschaft und wurden nach Pfirt gebracht.

Trotzdem scheint Pfeffingen nicht ohne weiteres in die Hände der Tiersteiner zurückgelangt zu sein. Am 27. Feb-

[21]) Pfirt und Delle waren österreichische Herrschaften.

[22]) Basler Chroniken IV, pag. 275, 14 ff.; Acklin, Tom IV. Der Abt von Beinwil blieb in Gefangenschaft bis zu dem am 9. Juni 1446 geschlossenen Frieden (Basler Chroniken IV, pag. 275, Anm. 10).

[23]) Basler Chroniken V, pag. 372, 13 ff.

[24]) Basler Chroniken V, pag. 385, 9 ff.

ruar 1446[25]) traf nämlich Herzog Albrecht von Österreich die folgende Verfügung. Er übergab Peter und Konrad von Mörsberg das Schloß zur Verwahrung unter der Bedingung, daß die beiden Mörsberger oder deren Erben das Schloß jederzeit auf Verlangen hin ihm, Herzog Albrecht, oder seinen Erben auszuliefern hätten. Solches Recht maß sich der Herzog zu als Herr der Mörsberger, dem sie geschworen.

Für den Verlust Pfeffingens machten nun aber die Basler den Johann Dietrich Sürlin verantwortlich; es wurde ihm auch alsbald der Prozeß gemacht. Allein Sürlin hatte seinerseits Forderungen an die Stadt, indem er von dieser ausstehenden Sold und ihr geliehenes Geld zurückforderte; außerdem verlangte er Schadenersatz für alle Verluste, die ihm aus dem Pfeffingerhandel erwachsen waren. Diesen Streit unterwarfen am 24. März 1450[26]) Bürgermeister und Rat wie Dietrich Sürlin der gütlichen Vermittlung und falls diese mißlänge dem Schiedsspruche von Ritter Hans Rot, Oberstzunftmeister Heinrich Zeigler und Hans Bremenstein, alle des Rats zu Basel. Nach vergeblichen Vermittlungsversuchen fällten die genannten Schiedsrichter am 28. November 1450[27]) einen Spruch, daß die Ansprüche beider Teile hinfällig sein sollten.

Die Hoffnungen Pfeffingen zurück zu erobern gab jedoch Basel nicht auf. Am 28. März 1446[28]) zogen 1000 Mann aus Basel mit Geschütz versehen vor das Schloß. Dieses wurde zuerst heftig beschossen und darauf dreimal bestürmt. Schon war man in die Vorburg eingedrungen, aber das Thor zur Hauptburg war mit Mist, Holz und Steinen

[25]) Innsbruck I, No. 8286.

[26]) B. U. B. VII, pag. 414 No. 260 a.

[27]) B. U. B. VII, pag. 414 No. 260 c.

[28]) Wurstisen, pag. 401 (seine Datierung Sonntags 18. März ist jedenfalls unrichtig, da der 18. März 1446 auf einen Freitag fiel). Basler Chroniken IV, pag. 200, 3 ff.; 272, 4 ff.; V, pag. 392, 14 ff.

so stark verbollwerkt, daß, zumal die Verteidiger mit Schießen und Werfen heftigen Widerstand leisteten, ein weiteres Eindringen unmöglich wurde. Wiederum erschienen wie das Jahr zuvor Bischof Friedrich zu Rhein und Freiherr Rudolf von Ramstein um zu vermitteln. Das Schloß sollte der Verteidiger Hans von Münsterol[29]) bis zum künftigen Freitag (1. April) behalten, bis zu welchem Termine sich seine Obern entschließen sollten, ob sie die Burg den Baslern übergeben wollten; würde das nicht der Fall sein, so möchte dann Pfeffingen dem Bischof von Basel und Rudolf von Ramstein übergeben werden bis zur Richtung des Krieges. Auf diese Vermittlung hin zogen die Basler ab; der getroffenen Abmachung wurde jedoch nicht weiter Folge geleistet und Hans von Münsterol saß nach wie vor auf Pfeffingen und das Schloß blieb für Basel verloren.

Bis zum Juli 1445 hatte Basel nur mit dem Adel Krieg geführt, mit Österreich hatte es formell Frieden. Als aber die Stadt mit Rheinfelden ein Bündnis abschloß, kam es auch mit Österreich zum Zwist. Am 21. Juli wurde Herzog Friedrich der Absagebrief zugesandt und es erfolgte der Auszug der Basler mit schwerem Geschütze gegen den Stein[30]) zu Rheinfelden, der auch eingenommen und besetzt wurde.

Im Sommer 1446 begann man wieder ernstlicher vom Frieden zu reden und zwar gieng diesmal die Anregung aus von den zu Basel versammelten Concilsvätern, denen es gar sehr daran gelegen war, diesem Kriege, der alle

[29]) Über diese Leute erfahren wir Basler Chroniken V, pag. 388, 5 ff.: „uff die selbig zyt (1445) was groff Hans von Tierstein houptman zu Altkilch und woren by im herr Hans von Múnsterol, herr Friderich von Múnsterol, herr Heinrich von Ramstein, herr Peter und Conradt von Mórsperg und ander edel; woren all wider ein statt von Basel."

[30]) In der Mitte des Rheines bei Rheinfelden gelegener Fels, auf dem eine starke österreichische Feste stand.

Sicherheit aufhob, ein Ende zu machen.[31]) Sie brachten es dahin, daß der Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz sich bereit erklärte, die Vermittlung zu übernehmen. Er brachte die streitenden Parteien auf einen Tag zu Konstanz am 9. Juni 1446[32]) zusammen und hier einigten sie sich, die Herstellung des Friedens durch einen Spruch dem Bischof Friedrich von Basel übergeben zu wollen. Der Bischof schrieb alsbald einen Tag nach Colmar aus. Die Verhandlungen begannen am 5. August 1446[33]) im Barfüßerkloster daselbst. Obmann war der Bischof; Zusatzleute von Seiten Österreichs Hans Erhard von Staufenberg und Junker Smasmann von Rappoltstein, an dessen Stelle aber bald wegen Krankheit Wernher von Staufen trat; als Zusatzleute von Basel fungierten Hans von Laufen und Andreas Ospernell. Die Verhandlungen zogen sich bis Ende des Jahres 1446 hin. 1447 wurden die Akten registriert; diese umfassen die Klagen Österreichs und seiner Vasallen und Landstädte, die Klagen Basels und endlich die beiderseitige Replik und Duplik. Zu den Parteigängern Österreichs und Gegnern Basels zählten Graf Hans von Tierstein, Wilhelm von Grünenberg, Heinrich von Ramstein, Hans von Münsterol, Ritter Peter von Mörsberg, die Johanniter zu Heitersheim, die Äbtissinen zu Ottmarsheim und Maßmünster, Konrad von Mörsberg, Konrad von Eptingen, Rudolf von Neuenstein, Hans Bernhard zu Rhein, Jakob Trapp, Hans und Jakob Schönau Húrnusz, Wernher von Staufen, Hans Ulrich von Maßmünster, Bilgerin von Heudorf, die Städte Breisach, Neuenburg, Säckingen, Laufenburg, Ensisheim und die Gemeinde zu Schwörstadt.

---

[31]) Basler Chroniken IV, pag. 201, 7 ff.

[32]) B. U. B. VII, pag. 69 No. 59.

[33]) Staatsarchiv Basel, Politisches D. 2; das Aktenstück umfasst: 1. die Klagen Österreichs und seiner Vasallen und Landstädte fol. 22 ff. 2. die Klagen Basels fol. 70 ff., 3. die beidseitige Replik und Duplik fol. 119 ff.

Die Verhandlungen zu Colmar zeitigten keinen Frieden. Gewaltthaten des Wilhelm von Grünenberg gegen die ihm vom Herzoge von Österreich verpfändete Stadt Rheinfelden machten die Kriegsfackel neu auflodern und der ganze Adel griff wieder zu den Waffen. Nur die rasche Einnahme Blochmonts, auf welcher Feste Hermann von Eptingen saß, durch die Basler drängte zum Frieden.

1449 wurde wieder ein ernstlicher Versuch gemacht und zwar war es Markgraf Jakob von Baden, der Schwager Herzog Albrechts von Österreich, der es unternahm, zwischen den kriegführenden Parteien zu vermitteln. Am 9. März 1449[34]) schrieb er auf den 3. April des Jahres einen Rechtstag nach Breisach aus und schon am 14. Mai kam hier der Vertrag zu Stande, der unter dem Namen der Breisacher Richtung[35]) bekannt ist und der den St. Jakoberkrieg abschloß. Er umfaßt kurz die folgenden Bestimmungen:

Der Zölle, des Geleits, und des feilen Kaufes wegen sollen sich Österreich und dessen Leute gegen Basel verhalten, wie von alters her Brauch war. Die Zinsen und Zehnten soll Basel jederzeit frei einführen dürfen. Die Niederlassungsverhältnisse zwischen Basel und Österreich bleiben wie von alters her; nicht niederlassen dürfen sich in Basel Amtleute, die mit ihrer Herrschaft noch nicht verrechnet haben und Verschuldete. Eigenleute, die nach Basel ziehen, mag die Herrschaft in Jahresfrist zurückfordern. Kein Teil soll den andern in seiner Gerichtsbarkeit beeinträchtigen. Bei der Einforderung von fälligen Zinsen, Zehnten und Schulden in der Herrschaft und ihrer Ritterschaft Landen soll Basel sich an die dortigen Amtleute wenden. Die Ritterschaft soll davon enthoben sein, Vorladungen von Seiten Basels in die Stadt Folge leisten zu müssen. Endlich wurden einige Streitpunkte über Wildbann, Steinbrüche und Fischrecht geregelt und Abmachungen

[34]) B. U. B. VII, pag. 329 No. 188.
[35]) B. U. B. VII, pag. 335 No. 193.

über Entschädigungsforderungen des Krieges wegen getroffen. Ein wichtiger Beschluß war, daß Österreich die von ihm verpfändeten Ämter Pfirt und Landser wieder einlösen solle und daß Basel die hiefür erforderlichen 26000 Gulden vorzustrecken habe. Zwischen Herzog Albrecht und der Stadt Basel war im Friedensvertrage abgemacht worden, daß jede Partei die Ansprüche und Forderungen ihrer Leute selbst zu befriedigen hätte; in den Fällen jedoch, in denen dies nicht geschehen könnte, sollte ein Schiedsspruch des Bischofs von Basel maßgebend sein.

Eine solche Entscheidung verlangte für seine Händel mit Basel Graf Hans von Tierstein. Am 5. August 1449[36]) fällte Bischof Friedrich sein Urteil. Die Klage, die Graf Hans gegen Basel vorbrachte, umfaßte folgende Punkte:

1. Die Wegnahme des Schlosses und der Herrschaft Pfeffingen mit aller Zugehörung und aller im Schlosse befindlichen Habe.

2. Die Beschlagnahme des tiersteinischen Hofes[37]) zu Basel mit aller Habe daselbst.

3. Die Aufnahme des Abtes von Beinwil in das Bürgerrecht Basels, wodurch den Grafen von Tierstein die Gotteshausleute „ungehorsam“ gemacht würden.

4. Die Gefangennahme eines tiersteinischen Knechtes.

5. Die gewaltsame Wegführung der Jungfrau der Gräfin von Tierstein durch einen Basler Bürger.

6. Die Übergriffe der Liestaler in die Herrschaftsrechte zu Nuglar.

7. Die widerrechtliche Aufnahme nicht nur beinwilischer Gotteshausleute, sondern auch tiersteinischer Eigenleute in's Basler Bürgerrecht.

8. Eingriffe der Basler in die tiersteinische Gerichtsbarkeit zu Aesch.

[36]) B. U. B. VII, pag. 354, Nr. 210.

[37]) Auf einem Teile des Areals der heutigen Handelsbank (Freiestrasse) s. Staatsarchiv Basel, historisches Grundbuch.

9. Übergriffe des Hans von Ramstein, Bürgers zu Basel, in den Wildbann und das Fischrecht der Herrschaft Pfeffingen.

10. Die Überwuhrung der Birs durch die Basler, wodurch den Fischen ihr Gang gewehrt und das Fischrecht der Herrschaft geschädigt werde.

11. Das widerrechtlich von Basel ausgeübte Gericht über den Totschlag des Claus Murer,[38]) der außerhalb der Gerichtsbarkeit der Stadt erschlagen worden sei.

12. Nach der Einnahme Pfeffingens haben Basler Bürger die zugleich tiersteinische Lehensleute waren, ihre Lehen nicht aufgegeben, wie es die goldene Bulle vorschreibt. Als solche werden genannt: Arnold von Rotberg, Erni von Bärenfels, Hemmann Offenburg, Hans Sürlin, Fröwler, des Hans von Laufen Sohn, der Schreiber Hermann Magne, Peter zum Blech, Hans Waltenheim.

13. Ein Bürger von Basel habe einem tiersteinischen Knecht, der Kuhhäute nach Basel zu Markte fuhr, Pferd und Wagen weggenommen und verkauft.

14. Die Verbrennung einer Frau, die in die hohen Gerichte der tiersteinischen Herrschaft gehörte, durch die Liestaler.

15. Die Verweigerung des früher alljährlich dem Bischof von Basel, seinem Kapitel und des Hochstiftes Mannen geleisteten Eides durch die Basler und die hieraus entstandene Schädigung des Grafen Hans von Tierstein als obersten Amtmannes[39]) des Hochstiftes und dessen Mannschaft um 4000 Gulden.

16. Zuletzt forderte der Tiersteiner die Basler auf, sie sollten ihm die tiersteinischen Urbarien, Register, Bücher und Briefe zurückgeben, die sie zu Pfeffingen weggenommen.

Das Gericht, das über diese Klagen sein Urteil abgeben sollte, hatte zum Obmann den Bischof Friedrich zu Rhein

[38]) Junker Claus Meier, Bürger zu Basel und Inhaber der Herrschaft Büren als Lehensträger von Tierstein, dieser war auf dem Gundoldinger Felde mit drei Knechten von Bauern seiner Herrschaft überfallen und ermordet worden, s. Basler Beiträge II pag. 322.

[39]) Die Tiersteiner hatten das Pfalzgrafenamt des Hochstiftes Basel als erbliches Lehen.

und bestand aus den Zusatztleuten der Herrschaft Österreich Smasman, Herr zu Rappoltstein und Hohenack, und Hans Erhard von Staufenberg sowie den Zusatzleuten der Stadt Basel Andreas Ospernell und Eberhard von Hiltalingen, beide Bürger zu Basel und des Rats. Das Urteil fiel im ganzen zu Gunsten Basels aus, indem der Bischof als Obmann in den meisten Fällen der Ansicht der Zusatzleute Basels beistimmte. Die sechszehn Klagepunkte wurden folgendermaßen entschieden:

1. Die von Basel haben Pfeffingen den Grafen von Tierstein zu überlassen, sind jedoch von jeder Schadenersatzleistung befreit.

2. Die Beschlagnahme des tiersteinischen Hofes erfolgte mit Recht in Anbetracht der vielen Schulden, welche die Grafen zu Basel haben.

3. Da Graf Hans weder nachzuweisen vermag, daß der Abt von Beinwil nicht das Recht habe, ohne sein Wissen und Willen das Bürgerrecht zu erwerben, noch daß Basel nicht das freie Recht habe, Bürger aufzunehmen, so bleibt der Abt von Beinwil unangefochten in seinem Bürgerrecht.

4. Da nicht nachgewiesen wurde, wer sich an dem tiersteinischen Knechte vergriffen habe, noch daß dies mit Basels Wissen und Willen geschehen sei, soll die Stadt dieser Anklage enthoben sein.

Ebenso werden mangels an Beweisen abgewiesen die folgenden Klagen:

5 wegen der gewaltsamen Wegführung der Jungfrau der Gräfin von Tierstein.

6. wegen der Übergriffe der Liestaler in die tiersteinischen Herrschaftsrechte zu Nuglar,

7. wegen der angeblich widerrechtlichen Aufnahme beinwilischer und tiersteinischer Eigenleute in's Basler Bürgerrecht,

8) wegen Eingriffen Basels in die tiersteinische Gerichtsbarkeit zu Aesch.

9. Basel soll für die Thaten des Hans von Ramstein nicht verantwortlich gemacht werden; es wird jedoch den Grafen von Tierstein freigestellt, wenn Hans von Ramstein wirklich für Angenstein ihr Lehensmann ist, diesen vor das Lehensgericht zu laden.

10. Die Basler haben die Birs in der Weise zu lassen, daß das Holz in den Rhein geflößt werden kann und der Gang der Fische nicht gestört wird.

11. Da die Basler nachgewiesen haben, daß der Stadt Twing und Bann weiter reicht als der Ort, an dem Junker Claus Murer ermordet wurde, so sollen sie in ihrem Rechte belassen werden.

12. Über die Rückgabe der Lehensgüter sollen sich Graf Hans und seine Lehensleute nach Lehensrecht einigen.

13. Da über den Vorfall, daß zu Basel einem tiersteinischen Knechte durch einen Bürger Pferd und Wagen weggenommen worden sei, vor dem Gericht daselbst nie das Recht angerufen worden ist, wird Basel von jeder Verantwortung freigesprochen.

14. Da Graf Hans von Tierstein nicht nachzuweisen vermag, daß die Liestaler mit der Verbrennung jener Frau die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit überschritten haben, wird diese Klage abgewiesen.

15. Auf die Klage wegen Verweigerung des dem Bischof zu leistenden Eides durch die Basler wird nicht eingegangen, da sie nicht hieher gehört.

16. Was die Urbarien, Register, Bücher und Briefe betrifft, die Graf Hans zurückfordert, sind ihm dieselben zurückzugeben.

Basel konnte mit diesem Ausgange des Prozesses zufrieden sein, denn auch da, wo der Spruch der Zusatzleute Österreichs angenommen worden war, wie bei 9. 10. 12. 16., verlor Basel nichts; für die Rückgabe Pfeffingens hatten die Basler selbst gestimmt, was sie um so ruhiger thun konnten, da sie dasselbe nicht mehr besaßen.

Weniger fand das Urteil den Beifall des Grafen Hans von Tierstein. Dieser fühlte sich in seinen Rechten sehr beeinträchtigt und der eben scheinbar beigelegte Rechtsstreit begann von neuem. Es folgte Appellation auf Appellation und anderthalb Jahrzehnte verflossen bis eine Einigung zu Stande kam. Sogleich legte der Tiersteiner am 21. August 1449[40]) bei Kaiser Friedrich III. Berufung ein gegen den Spruch des Bischofs von Basel. Aber hiebei blieb es vorläufig; es geschah nichts, das zu einer Verständigung hätte führen können.

Nichtsdestoweniger sehen wir am 1. Juli 1450[41]) Boten Basels zwischen Graf Hans von Tierstein und Solothurn einen Vertrag vermitteln des Inhalts, daß Solothurn dem Grafen sein Schloß Tierstein wieder übergeben solle, das es im letzten Kriege erobert hatte, und ihm außerdem eine Entschädigung von 180 Basler Pfund 45 rheinischen Gulden zu zahlen habe. Es entsprang diese Vermittlung der Basler zu Gunsten der Tiersteiner wohl lediglich daraus, daß sie nicht gerne Solothurn im Besitze von Tierstein sahen, während sie selbst auf Pfeffingen hatten verzichten müssen. Die Bezahlung der 180 Basler Pfund und 45 rheinischen Gulden von Solothurn geschah noch im gleichen Jahre.[42])

Aber auch jetzt war Graf Hans nicht im Stande sein eigentlich doch leicht wiedergewonnenes Stammschloß zu behalten, sondern schon nach Jahresfrist mußte er es abermals weiterverpfänden, ein Vorfall, der besonders charakteristisch erscheint, wenn man bedenkt, daß es sich dabei um den Angehörigen eines alten und recht begüterten Geschlechtes handelte. Am 21. August 1451[43]) stellte Graf Hans dem Peter Schönkind von Basel einen Brief aus, in welchem er ihm die Verpfändung der Feste Tierstein und

---

[40]) B. U. B. VII pag. 383 Nr. 216.
[41]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.
[42]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.
[43]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

der Vogtei des Klosters Beinwil nebst aller seiner Rechte an den Dörfern Büßerach, Erschwil, Beinwil, Himmelried, Breitenbach, Brislach, St. Pantaleon und Nuglar zusprach. Ein Jahr darauf, am 3. November 1452[44]) erließ er ihm auch die jährlich zu entrichtenden 37½ rheinischen Gulden, die er, der Graf, auf der Steuer zu Tierstein gehabt. Am 23. Dezember 1456[45]) kam die tiersteinische Pfandschaft wieder an die von Laufen, wie sie Hüglin von Laufen schon 1406 erworben hatte,[46]) indem auf Begehren des Grafen Oswald von Tierstein, des Sohnes des Grafen Hans, Peter Schönkind sie dem Hans von Laufen um 2000 Gulden abtrat. Am 30. Dezember[47]) folgte die Anerkennung des neuen Vogtes Hans von Laufen durch Abt und Convent des Klosters Beinwil. Bei all diesen Vorgängen blieb die Hauptsache, daß Basel nun wieder, wenn auch indirekt, im Birs- und Lüsselthale Fuß gefaßt hatte.

Obwohl der Streit zwischen Basel und Tierstein auf einige Zeit zur Ruhe gekommen war, so hatte gleichwohl Graf Hans seine Ansprüche Basel gegenüber keineswegs aufgegeben. Am 7. Januar 1455[48]) übertrug er seine Forderungen seinem Sohne Oswald und wiederholte diese Verfügung am 15. Mai desselben Jahres.[49]) Es kehren hier die alten Klagen wieder über die Wegnahme des Schlosses Pfeffingen mit aller Habe, die Aufnahme des Abtes von Beinwil und der Gotteshausleute in's Bürgerrecht wie auch über die Verletzung des Lehensrechtes ihm gegenüber von Baslerbürgern, die seine Lehensleute sind.

Graf Oswald ließ die Angelegenheit nicht ruhen. Er

---

[44]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

[45]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

[46]) s. oben pag. 24/25; die Pfandschaft war dann 1427 an Hans Schönkind gelangt, s. oben pag. 46/47.

[47]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T 2, fol. 81

[48]) B. U. B. VIII pag. 1 Nr. 1.

[49]) B. U. B. VIII pag. 10 Nr. 8.

wandte sich an den Kaiser und am 5. November 1456[50]) forderte Friedrich III. die Basler auf, die beiden Brüder Oswald und Wilhelm von Tierstein, die er in des Reiches besonderen Schutz und Schirm aufgenommen, in ihren Rechten unbekümmert zu lassen. Oswald ging weiter und erhob beim Landgerichte zu Nürnberg[51]) Klage gegen Basel. Am Abend des 20. Oktobers 1459[52]) erschien vor dem Bürgermeister Hans von Bärenfels ein Bote des kaiserlichen Landgerichtes des Burggrafentums Nürnberg zu Ansbach mit einem versiegelten Briefe, gerichtet an die Stadt Basel. Der Brief enthielt die Aufforderung, auf den 29. Oktober des Jahres vor dem Gerichte zu Ansbach zu erscheinen Klagen halber, die Graf Oswald von Tierstein gegen Basel vorgebracht habe. Der Rat protestierte, da die Vorladung erst so kurze Zeit vor dem Termin an ihn ergangen sei und appellierte am 29. Oktober[53]) an den Kaiser. Trotz der Weigerung der Stadt der Vorladung Folge zu leisten nahm der Prozeß seinen Fortgang und am 17. Dezember[54]) erklärte dieses Landgericht diejenigen Bürger Basels, die männlichen Geschlechtes und über 14 aber unter 60 Jahre alt sind, in die Acht; dem Grafen Oswald wurde freies Verfügungsrecht über Leben und Güter der geächteten Basler eingeräumt.[55]) Gegen dieses Urteil legte Basel sofort beim Kaiser Berufung ein. Einmal sei ihnen die Vorladung vor Gericht zu spät zugestellt worden, dann aber seien sie auch

---

[50]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T 2 fol. 80.

[51]) Das kaiserliche Landgericht des Burggrafentums Nürnberg entstand aus der fränkischen Landvogtei. Es waren mit diesem Gerichte die Burggrafen zu Nürnberg belehnt; diese kamen im vierzehnten Jahrhundert in den Besitz von Ansbach und verlegten in der Folgezeit das Nürnberger Landgericht dorthin. s. Richard Schröder pag. 573 f.

[52]) B. U. B. VIII pag. 86 Nr. 126.

[53]) ebenda

[54]) B. U. B. VIII pag. 90 Nr. 130 I.

[55]) B. U. B. VIII pag. 91 Nr. 130 II.

durch kaiserliches Privileg[56]) davon befreit, vor auswärtige Gerichte gezogen werden zu dürfen; wer Ansprüche oder Klagen gegen sie habe, der möge sich an den Schultheißen und an das Stadtgericht zu Basel wenden.

Unbekümmert darum machte im folgenden Jahre (1460) Graf Oswald gegen Basel bei demselben Landgerichte eine Forderung von 100 Mark Goldes und 3000 Gulden anhängig. Das Gericht sprach ihm am 4. März 1460[57]) diese Entschädigungssumme zu, erneute die Acht gegen Basel und erklärte wiederum alles Basler Gut, wo es auch gelegen sei, dem Grafen verfallen. Wie nach dem ersten Urteilsspruche erfolgte auch diesmal die sofortige Appellation Basels an den Kaiser.[58])

Der Handel zwischen Oswald und der Stadt Basel fand vorläufig noch keinen Abschluss und auch eine direkte gegenseitige Verständigung lag noch in weiter Ferne. Das nachbarliche Verhältnis zwischen Basel und Tierstein war unter solchen Umständen nicht das beste. Ein Bild davon gibt uns folgender Bericht:[59])

Es war am 1. April 1461. Einige Basler Bürger spielten vor der Stadtmauer und warfen Kugeln. Da kam Graf Oswald des Weges geritten. Sein Vorreiter ritt auf die Spielenden zu und rief sie an: «ist es jetzund zyt's kugelen ze werfen?» Er «redte graßlich», weshalb sie Wehr und Waffen trügen, wer ihnen das erlaubt habe. Die auf solche Weise Angesprochenen erwiderten ihre Waffen bedeuteten «nützit dann gütz». Der Reiter fuhr die Bürger von neuem an, sie sollten aus dem Wege gehen, ansonst er sie überreite.

[56]) Dieses Privileg wurde der Stadt am 1. April 1357 von Karl IV. verliehen (B. U. B. IV pag. 218 Nr. 233), welches Privileg Wenzel am 16. Oktober 1379 (B. U. B. IV pag. 431 Nr. 448) später Sigmund am 22. Januar 1414 (B. U. B. VI pag. 87 Nr. 83) und wiederum am 12. August 1433 bestätigte (B U. B. VI pag. 338 Nr. 321).

[57]) B. U. B. VIII pag. 93 Nr. 134.

[58]) B. U. B. VIII pag. 95 Nr. 135.

[59]) Staatsarchiv Basel, Adelsarch. T. 2.

Unterdessen war Graf Oswald selbst mit seiner Begleitung herzugeritten. Als die Gesellen ihn erblickten, wichen sie ihm ehrerbietig aus und zogen die Hüte ab. Da grüßte sie der Graf und «gnodete inen».

Bei den beständigen Reibereien wuchs das Mißtrauen auf beiden Seiten. So sah sich Graf Oswald veranlaßt, für alle Fälle Maßregeln zu treffen. Um sich das zur besseren Ausrüstung des Schlosses Pfeffingen nötige Geld zu verschaffen, verkaufte er das Dorf Brunstatt bei Mülhausen um 2900 Gulden.[60])

Schlimmer für Basel war es, daß ihn seine Feindschaft gegen dieses den Solothurnern in die Arme trieb, an welcher Stadt er für die kommenden Ereignisse einen Rückhalt zu finden hoffte. Wie natürlich sah Solothurn das nicht ungern; bot sich ihm doch jetzt neue Gelegenheit, seinen Einfluß in's Birsthal hinüber auszubreiten. Am 30. Oktober 1464[61]) trat Graf Oswald in das Bürgerrecht Solothurns ein und gab dieser Stadt seine Schlösser Pfeffingen und Angenstein zu offenen Häusern; Tierstein war mit der Kastvogtei über Beinwil seit 1451 wieder verpfändet.[62]) Schon vor dem Bürgerrechtsvertrage Oswalds mit Solothurn hatte das Kloster Beinwil sich mit dieser Stadt verburgrechtet. Dies geht hervor aus einem vom 10. September 1464[63]) datierten Schreiben von Schultheiß und Rat von Solothurn an den Grafen Oswald, in dem erstere sich wegen der Aufnahme Beinwils in ihr Bürgerrecht rechtfertigen.

Das kommende Jahr 1465 sollte endlich den seit dem Ausbruche des St. Jakoberkrieges, also zwei volle Jahrzehnte, zwischen Tierstein und Basel herrschenden unsicheren Zuständen ein Ende machen. Die Colmarer Richtung von 1446 war resultatlos geblieben; der Breisacher Richtung aber, die

[60]) Basler Chroniken V pag. 432.
[61]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.
[62]) s. oben pag. 61/62.
[63]) S. W. 1846 pag. 40.

den Frieden mit Österreich gebracht hatte, war Tierstein nicht beigetreten, weil sich die Grafen dem bischöflichen Schiedsgericht vom 5. August 1449 nicht hatten unterwerfen wollen. Jetzt eröffnete sich seitdem zum ersten Male wieder die Aussicht auf eine Verständigung der Parteien.

Am 9. April 1465[64]) trat zu Basel ein Schiedsgericht zusammen unter dem Vorsitz des Bischofs von Basel Johann von Venningen bestehend aus vier Domherren des Hochstiftes und vier eidgenössischen Boten aus Zürich, Bern, Luzern, Schwyz. Das Gericht erklärte zusammengetreten zu sein der zwischen der Stadt Basel und dem Grafen Oswald von Tierstein waltenden Streitigkeiten wegen, „die uns bischoff Johannsen, ouch uns andern vorgemelten und unsern herrn und obern leid gewesen sint." Es handelte sich also hier um eine Intervention seitens des Bischofs von Basel und der Eidgenossen. Graf Oswald erschien persönlich vor Gericht in Begleitung von Ratsboten der Stadt Solothurn und trug seine Klagen und Forderungen vor. Die von Basel hätten vor Jahren seinem Vater sel., dem Grafen Hans von Tierstein, das Schloß Pfeffingen gewaltsam eingenommen und alle daselbst vorgefundene Fahrhabe nebst Briefen, Registern und Rodeln weggeführt. Eine Entschädigung sei von Basel nie geleistet worden trotz der Urteilssprüche des Bischofs[65]) und des Landgerichtes zu Nürnberg, welch letzteres eine Schadenersatzleistung von 100 Mark Gold und 3000 Gulden an Tierstein bestimmt hatte.[66]) Der Schaden sei unterdessen noch gewachsen, sodaß sich jetzt seine Forderung auf 17000 Gulden belaufe. Gegen diese Auseinandersetzung des Grafen ließen Bürgermeister und Rat von Basel durch ihren Ratsboten folgende Einwendungen

[64]) B. U. B. VIII, pag. 194 No. 252 I.

[65]) Der Spruch vom 5. August 1449 (s. oben pag. 57) wies den Tiersteinern bloss den Besitz Pfeffingens wieder zu, ging aber auf ihre Schadenersatzforderung nicht ein.

[66]) s. oben pag. 64.

machen: Graf Hans von Tierstein habe in dem vergangenen Kriege gegen sie Partei genommen, weshalb sie sich berechtigt geglaubt hätten, das Schloß Pfeffingen zu Handen der Stadt Basel zu nehmen. Bald hernach hätten es ihnen die Mörsberger übrigens wieder abgenommen. Sodann beriefen sich die Ratsboten auf die Bestimmungen der Breisacher Richtung und auf den auf Grund derselben gefällten Spruch des Bischofs von Basel; was aber das Urteil des kaiserlichen Landgerichtes betreffe, so gehe dasselbe Basel nichts an, da die Stadt von solchen Gerichten befreit sei. Nach Anhörung der Parteien erfolgte das Urteil:

1. Basel hat dem Grafen Oswald von Tierstein zu bezahlen 4100 rheinische Gulden, von welcher Summe 600 Gulden sofort zu entrichten sind.[67])

2. Tierstein soll dafür alle Urteils- und Achtbriefe, die es zu Ansbach durch das kaiserliche Landgericht des Burggrafentums zu Nürnberg gegen Basel erhalten, herausgeben und in seinen Quittbrief setzen, dass es Basel vor Ansprüchen in dieser Angelegenheit seitens der übrigen Tiersteiner schützen wolle.

3. Die Abzahlung der Schuldigkeit Basels hat folgendermaßen zu geschehen:

[67]) Die Herrschaft Österreich verpflichtete sich, die den Tiersteinern zu bezahlenden 4100 rheinischen Gulden den Baslern zu vergüten (Ochs IV, pag. 152, Heusler, pag. 371). Die 4100 rheinischen Gulden wurden nun zur Schuld von 26,000 rheinischen Gulden geschlagen, um die Österreich Basel gegenüber seit dem Breisacher Frieden von 1449 verpflichtet war. Von den 26,000 rheinischen Gulden hatte Österreich bis zum Jahre 1464 4000 Gulden abbezahlt (B. U. B. VIII, pag. 177 No. 229); bis 1467 waren weitere 5000 Gulden abbezahlt (B. U. B. VIII, pag. 225 No. 295); für die übrig bleibenden 17,000 Gulden plus den genannten 4100 Gulden verpfändete Herzog Sigmund am 13. Februar 1467 an Basel die Stadt und Herrschaft Rheinfelden (B. U. B. VII, pag. 225 No. 295). Bis 1470 war Basel im Besitze dieser Pfandschaft; im Jahre 1470 löste Herzog Karl der Kühne von Burgund Rheinfelden ein, das ihm von Österreich abgetreten worden war (B. U. B. VIII, pag. 293, No. 371). So gelangte Basel schliesslich auf Umwegen zu seinem Gelde.

Sofort zu bezahlen sind		600 rh. fl.
Auf Fronfasten zu Pfingsten (5. Juni 1465)		500 rh. fl.
„ „	im Herbst (18. Sept. 1465)	1000 rh. fl.
„ „	zu Weihnachten (18. Dez. 1465)	1000 rh. fl.
„ „	zu Fastnacht (26. Februar 1466)	1000 rh. fl.
	Summa	4100 rh. fl.

4. Graf Oswald hat an Basel auszuliefern des Bischofs Friedrich von Basel Urteilsspruch, den Brief, in dem Graf Hans seine Klagen und Forderungen gegenüber Basel auf seinen Sohn, den Grafen Oswald, überträgt, endlich einen Quittbrief Oswalds Bruders, des Grafen Wilhelm von Tierstein, daß er sich aller Forderungen an Basel entschlage.

Vom 9. April ist dieser Spruch datiert, am 10. April gaben die Parteien ihre Einwilligung und anerkannten das Urteil.[68]) Daß Basel nicht zögerte, seiner Schuldigkeit nachzukommen, bezeugt die vom Grafen Hans der Stadt am 11. April ausgestellte Quittung für die erhaltene erste Rate von 600 Gulden.[69]) Die pünktliche Bezahlung der übrigen Raten wird ebenfalls bezeugt durch die entsprechenden Quittungen,[70]) was wiederum auch auf eine Erfüllung der Pflichten seitens der Tiersteiner schließen läßt. Wie der Schiedsspruch es verlangte, quittierten auch im Laufe des Jahres die übrigen Glieder des tiersteinischen Hauses die Stadt Basel etwaiger Forderungen wegen. Solche Quittbriefe wurden ausgestellt vom Grafen Wilhelm von Tierstein, dem Bruder Oswalds,[71]) dann von dessen Schwestern, der

[68]) B. U. B. VIII, pag. 199 No. 252 II, III.

[69]) B. U. B. VIII, pag. 199 No. 252 IV.

[70]) Für die am 18. September fälligen 1000 rheinischen Gulden Quittung vom 25. September 1465 B. U. B. VIII, pag. 204 No. 262. Für die am 18. Dezember fälligen 1000 rheinischen Gulden Quittung vom 23. Dezember 1465 B. U. B. VIII, pag. 206 No. 267. Für die am 26. Februar fälligen 1000 rheinischen Gulden Quittung vom 20. März 1466 B. U. B. VIII, pag. 208, No. 276. Für die am 5. Juni fällig gewesenen 500 Gulden fehlt die Quittung.

[71]) B. U. B. VIII, pag. 203 No. 258 (22. Aug. 1465).

Gräfin Anna von Tierstein[72]) und den beiden Klosterfrauen von Gnadenthal in Basel, den Gräfinnen Gredennelin und Etteni.[73]) Endlich sprach auch Kaiser Friedrich am 21. Oktober 1465[74]) Basel von allen Strafen frei, in welche die Stadt infolge ihres Streites mit den Grafen von Tierstein gefällt worden war. Somit war endlich der Friede zwischen den Bürgern von Basel und den Grafen von Tierstein wieder hergestellt.

[72]) B. U. B. VIII, pag. 203 No. 259 (9. Sept. 1465).
[73]) B. U. B. VIII, pag. 204 No. 261 (12. Sept. 1465).
[74]) B. U. B. VIII, pag. 204 No. 263.

V. Basel erwirbt die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft im Sisgau.

Bei allen Kämpfen, die Basel mit den Grafen von Tierstein-Pfeffingen führen mußte, war es von seinem politischen Plane, der die Erwerbung des Sisgaues zum Endziel hatte, nicht abgekommen. Wie die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft im Sisgau von den Tiersteinern an die Falkensteiner kam, ist oben ausgeführt worden.

Zwischen dem Juli 1426 und dem Mai 1427 starb Hans Friedrich von Falkenstein und am 27. Oktober 1429 folgte ihm sein Vater Hans. Es blieb zurück Clara Anna als junge Witwe mit drei unmündigen Kindern, unter denen zwei Söhne waren, Thomas und Hans.[1]) Diese beiden jungen Falkensteiner wuchsen heran unter der Vormundschaft von Bern und Solothurn. 1430 erscheinen die beiden Städte in Ausübung ihrer Vormundschaft, indem am 7. August dieses Jahres[2]) Rudolf Hofmeister, ein Edelknecht und Schultheiß von Bern, für Bern und Solothurn im Namen von Thomas und Hans von Falkenstein einige Lehen den Brüdern Götzmann und Hans Ulrich von Thann überträgt. Dem Hans von Falkenstein wurde als Gattin zugedacht Ursula von Ramstein, die Tochter des Rudolf von Ramstein und der Ursula geborene von Geroldsegg. Am 21. Juli 1438[3]) schlossen Bern und Solothurn mit den Eltern der Ursula

[1]) Über Hans und Thomas von Falkenstein s. B. U. B. VIII, pag. 322, 4.

[2]) S. W. 1820, pag. 251.

[3]) S. W. 1820, pag. 252.

einen Vertrag in diesem Sinne. Es kam aber anders, denn wir finden später Ursula von Ramstein nicht mit Hans, sondern mit Thomas von Falkenstein vermählt.

1439 erlangte Thomas die Mehrjährigkeit und er wurde am 20. Januar[4]) für sich und seinen Bruder Hans vom Bischof von Basel Friedrich zu Rhein mit der Landgrafschaft im Sisgau belehnt. Daß diese Landgrafschaft in so engen Beziehungen mit Bern und Solothurn stand, machte die Lage für Basels politische Pläne bedenklicher, denn jetzt blieb die Rivalität Solothurns diesseits des Jura nicht auf das Birsthal beschränkt, sie drohte nun auch im Sisgau sich geltend zu machen. Bis 1443 muß auch der junge Falkensteiner Hans die Mehrjährigkeit erlangt haben, denn am 17. September[5]) einigten sich die beiden Brüder über die Teilung der Besitzungen ihres Hauses. Thomas erhielt die Herrschaft Gösgen.[6]) die er seiner Gemahlin Ursula von Ramstein verschrieb; Hans bekam gegen Übernahme der elterlichen Schulden im Betrage von 5000 Gulden die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft im Sisgau.

Die Gesinnung der jungen Falkensteiner war keine derartige, daß sie das von ihrem Großvater Hans mit Solothurn und Bern abgeschlossene Burgrecht mit seinen Verpflichtungen nicht unangenehm empfunden hätten. Sie wandten sich immer mehr, der natürlichen Neigung ihres Standes gehorchend, dem Adel und der Herrschaft Österreich zu. Als nun vollends 1443 Krieg zwischen diesen und den Eidgenossen entstand, brachen die Freiherren von Falkenstein ihre bürgerlichen Beziehungen gänzlich ab. Sie traten

[4]) U. L. B., pag. 831 No. 699.

[5]) S. W. 1813, pag. 363.

[6]) Die Herrschaft Gösgen war durch Heirat an die Falkensteiner gekommen; ihr gehörte auch die Kastvogtei über Schönenwerd; ausserdem besassen die Falkensteiner die landgräflichen Rechte vom Hagberg bis zum Erlinsbach (s. den Kaufbrief um die Landgrafschaft im Buchsgau zwischen Falkenstein einerseits und Solothurn und Bern anderseits vom 12. Juli 1428, o. pag. 44).

ganz in den Dienst der Politik Österreichs und der Adelspartei; so führte Thomas von Falkenstein das strategische Manöver des Überfalles von Brugg aus, der den Feinden den Weg nach Zürich ebnen sollte, der aber auch ein Ausdruck des Hasses gegen die Eidgenossen, besonders gegen die Städte Solothurn und Bern war. Die Folge dieser That war die Belagerung der Farnsburg durch die Eidgenossen. Der Ausgang der Schlacht bei St. Jakob rettete dieses Schloß und die Falkensteiner blieben vorläufig in seinem Besitze. Es war für Basel, man kann wohl sagen, ein Glück, daß damals die Farnsburg sich gegen die Eidgenossen halten konnte, denn der Besitz dieser Feste war für die Stadt eine Notwendigkeit, wollte sie im Sisgau herrschen, deren Erwerbung jedoch durch eine Besetzung des Schlosses durch Solothurn und Bern zum mindesten sehr erschwert worden wäre. Nicht so wie die Farnsburg hatte das Schloß Gösgen standzuhalten vermocht; es wurde in den ersten Tagen des August 1444 von Solothurn und Bern erobert und besetzt.[7])

Die liederliche Wirtschaft, die Thomas und Hans von Falkenstein führten, nötigte sie, sich auf jede Weise Geld zu verschaffen. Am 27. April 1447[8]) gelobten sie dem Herzog Albrecht von Österreich, die ihnen geliehenen 300 rheinischen Gulden zur Bewachung der Farnsburg zu verwenden und das Schloß zwei Jahre hindurch den Herzögen offen zu halten. 1452 kaufte Österreich dem Hans von Falkenstein die Farnsburg pfandweise ab.[9]) Die Pfandsumme brachte seinerseits der Freiherr Hans mit einer von Hagenbach zu Säckingen durch.[10]) Thomas hingegen hatte den verlorenen Besitz nicht aus den Augen gelassen; er hoffte im Gegenteil auf dessen Wiedererwerbung. Zuerst wandte er seine Aufmerksamkeit seiner ehemaligen Herrschaft Gösgen

[7]) Basler Jahrbuch 1882, pag. 83.
[8]) Lichnowsky VI, Reg. No. 1334.
[9]) Ochs IV, pag. 44.
[10]) Basler Chroniken VI, pag. 299, 16 ff.

zu, die er, wie oben erzählt, im Armagnakenkriege an Bern und Solothurn verloren hatte. Nachdem am 11. November 1445[11]) zwischen den Eidgenossen und Österreich der Friede zu Konstanz geschlossen worden war, trat Thomas von Falkenstein mit seinen Ansprüchen gegen Bern und Solothurn hervor. Der Streit zog sich hin. Endlich übernahmen Bürgermeister und Rat von Basel die Richtung zwischen dem Freiherrn Thomas von Falkenstein und seiner Gemahlin Ursula von Ramstein einerseits und den beiden Städten anderseits. Am 9. Januar 1453[12]) wurde zu Basel das Urteil gefällt und von den Parteien angenommen, laut welchem Bern und Solothurn Gösgen dem Falkensteiner zürückgeben sollten, jedoch unter der Bedingung, daß die Feste Gösgen nicht mehr aufgebaut werden dürfe, es sei denn mit Wissen und Willen von Solothurn und Bern.

Nachdem so Thomas wieder in den Besitz der Herrschaft Gösgen gelangt war, wandte er sich der Wiedererwerbung der Farnsburg zu. Da handelte es sich für ihn vor allem darum, dem leichtsinnigen Treiben seines Bruders Einhalt zu thun. In diesem Sinne wurde zwischen den beiden Brüdern am 19. April 1455[13]) ein Vertrag geschlossen, der dem Freiherrn Hans verbot, weiter Geld auf die Farnsburg aufzunehmen und dem Freiherrn Thomas das Recht einräumte, die Pfandschaft zu seinen Gunsten einzulösen. So erwarb Thomas die Anrechte seines Bruders auf die Farnsburg. Nun konnte Thomas daran gehen, die Farnsburg von Österreich zu lösen und er suchte jetzt, das hiezu nötige Geld zusammenzubringen. Zu diesem Zwecke nahm er am 12. Juni 1456[14]) bei Basel auf die 1416[15]) verpfändeten landgräflichen Rechte in Waldenburg,

[11]) Abschiede II, pag. 191 No. 294.
[12]) B. U. B. VII, pag. 490 No. 368.
[13]) U. L. B., pag. 933 No. 780.
[14]) U. L. B., pag. 946 No. 791.
[15]) s. oben pag. 14.

Liestal und Homburg weitere 250 Gulden auf und versprach dafür am 1. Juli des Jahres, Basel gegen alle Ansprüche, die seine Mutter Clara Anna gegen die Pfandschaft erheben könnte, zu vertreten.[16]) Sodann schritt Thomas notgedrungen zum Verkaufe von Gösgen. An Solothurn fand er bald einen Käufer und am 24. Februar 1458[17]) kam der Kaufvertrag zustande, durch den Solothurn die Herrschaft Gösgen mit den dazu gehörigen Dörfern samt der Kastvogtei über Schönenwerd und die landgräflichen Rechte vom Hagberg bis an den Bach zu Erlinsbach erwarb;[18]) der Verkauf geschah um den Preis von 8200 rheinischen Gulden. Am 8. Januar 1460[19]) versicherte sich Thomas seines ausschließlichen Anrechtes an der zurückgekauften Herrschaft Farnsburg und den landgräflichen Rechten im Sisgau, indem er seinem Bruder gegen nochmaligen Verzicht die Heidburg, ein in Schwaben bei Rottweil gelegenes Schloß, das er am 4. August 1458[20]) von Jakob von Staufen erworben hatte, zur Hälfte abtrat.

Es gefiel aber dem Falkensteiner nicht mehr lange in seiner alten Herrschaft. Seine Lage wurde ihm in der Nähe der Eidgenossen, eingeklemmt zwischen mächtig aufstrebenden Städten und umgeben von einem trotzigen Bürgertum, vor dem der Adel eine Stellung um die andere räumen mußte, immer unbehaglicher. So reifte im Freiherrn Thomas der Entschluß, seinen Besitz in diesem Lande zu liquidieren und er bot nun die Landgrafschaft im Sisgau mit der Herrschaft Farnsburg zum Kaufe aus. Er brauchte nicht lange zu warten, denn bei den transjurassischen Gelüsten Solo-

[16]) U. L. B., pag. 948 No. 792.

[17]) S. W. 1813, pag. 364.

[18]) Beim Verkaufe der Landgrafschaft im Buchsgau vom 8. Mai 1427 hatten Bern und Solothurn die landgräflichen Rechte vom Hagberg bis zum Erlinsbach den Falkensteinern überlassen. s. oben pag. 42.

[19]) U. L. B., pag. 973 No. 814.

[20]) Genealog. Handb., pag. 253.

thurns mußte Basel, wollte es seinem Rivalen zuvorkommen, rasch zugreifen. Am 31. August 1461[21]) urkundeten Freiherr Thomas von Falkenstein, Herr zu Farnsburg und Landgraf im Sisgau, als Verkäufer und Ritter Hans von Bärenfels, Bürgermeister, sowie der Rat und die Gemeinde der Stadt Basel als Käufer, daß Thomas von Falkenstein an Basel verkauft habe das Schloß und die Herrschaft Farnsburg als Eigentum und die Landgrafschaft im Sisgau mit aller Zugehörung als Lehen vom Bischof von Basel, ausgenommen das Mannschaftsrecht und die Lehen, die er von Hand zu verleihen hatte und ebenso das Dorf Seewen mit aller seiner Gerechtigkeit, wie dieses sein Schwiegervater Rudolf von Ramstein sel. inne gehabt. Die Kaufsumme betrug 10,000 rheinische Gulden. Außerdem aber sollte Basel übernehmen die 60 Gulden Gelds, die als jährlicher Zins an etliche Personen und Klöster auf das Schloß und die Herrschaft Farnsburg verschrieben sind; was sich aber über diese 60 Gulden auf der Herrschaft Farnsburg verschrieben findet, da sollen für jeden Gulden 20 Gulden an der Kaufsumme abgezogen werden; wäre es aber weniger als 60 Gulden, so hat Basel zur Kaufsumme für jeden Gulden weniger 20 Gulden mehr zu bezahlen. Thomas von Falkenstein verpflichtete sich sodann am 28. September 1461[22]), alle Briefe, Rodel und Urbarbücher, die sich auf die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft im Sisgau beziehen, an Basel auszuhändigen. Bürgermeister und Rat von Basel ihrerseits garantierten, sie wollten von Thomas von Falkenstein keine Bürgschaften fordern, sei es, daß Österreich auf Grund von mit den Falkensteinern geschlossenen Verträgen die Öffnung der Farnsburg verlangen sollte, sei es, daß der Bischof mit der Belehnung Basels mit der Landgrafschaft Schwierigkeiten machen würde.[23]) Zu dem angeführten Verkaufe gab am 28. Mai

[21]) U. L. B., pag. 989 No. 826.
[22]) U. L. B., pag. 993 No. 827.
[23]) U. L. B., pag. 994 No. 828.

1461[24]) die Gattin des Thomas von Falkenstein Amalia geborene von Weinsberg ihre Einwilligung vor dem Official zu Basel.

Basels neue Erwerbung war stark mit Schulden belastet; sie schuldenfrei zu machen, liess sich nun die Stadt angelegen sein. Am 23. November 1461[25]) löste sie von einem Bürger zu Rheinfelden Hans Drienover, genannt Beringer, 10 Gulden jährlichen Zins um 200 Gulden; es folgte am 22. Dezember[26]) die Lösung folgender Zinse: von den Klosterfrauen zu Klingenthal in Basel 15 Gulden Zins um 300 Gulden; von Michel zur Sonne in Rheinfelden 15 Gulden Zins um 300 Gulden; von Beringer in Rheinfelden 10 Gulden um 200 Gulden; von den Klosterfrauen an den Steinen zu Basel 8 Gulden um 160 Gulden; von der Stadt Säckingen 2 Gulden um 40 Gulden.

Während Thomas von Falkenstein nach Abschluß des Handels sich nach seiner Heidburg zurückzog, hatte der Kauf der Farnsburg für Basel noch ein kleines Nachspiel, nämlich den Streit um das Zielempenhaus[27]) auf der Farnsburg. Die Erbauer der Farnsburg hatten nämlich auf dieser Höhe bereits ein Haus vorgefunden, das ursprünglich von den Zielempen von Buus, einem tiersteinischen Dienstmannengeschlecht, war erbaut worden. Dieses Haus der Zielempen war nun nicht entfernt, sondern mit der ganzen Schloßanlage verbunden worden, deren nördlichen Abschluß es bildete. Es lag direkt dem Hauptgebäude gegenüber. Auf dieses Zielempenhaus erhob nun ein Bürger von Aarau Ludwig Zehender Ansprüche[28]) als auf ein ihm zukommendes Lehen. Basel stützte sich auf den Kaufvertrag, laut dem die Farnsburg bedingungslos der Stadt zu eigen abgetreten

[24]) U. L. B., pag. 997 No. 833.
[25]) U. L. B., pag. 996 No. 832.
[26]) U. L. B., pag. 998 No. 834.
[27]) Basler Jahrbuch 1882, pag. 69.
[28]) Staatsarchiv Basel, Missiven XI, 3.

worden war; es verlangte, daß Thomas den Ludwig Zehender seiner Ansprüche wegen abfinde, da diese Basel nichts angingen. Thomas von Falkenstein betonte dagegen, daß er sich das Mannschaftsrecht und die Lehen, die er von Hand zu verleihen habe, vorbehalten hätte. Der Handel wurde dem Bischof von Basel Johann von Venningen vorgelegt, der am 1. Februar 1462[29]) eine Verständigung erzielte. Thomas von Falkenstein leistete für sich und seine Erben Verzicht auf alle Eigentumsrechte, die er an dem Zielempenhaus hatte, haben sollte oder haben möchte. Wollte Ludwig Zehender von seinen Forderungen nicht abstehen, so versprach Thomas Basel behilflich zu sein, die Angelegenheit zu einem rechtlichen Austrage zu bringen; sollte Ludwig Zehender das genannte Burglehen mit Recht behalten, so ist der Falkensteiner Basel hiefür keinerlei Bürgschaft schuldig.

So kam Basel allmählig nach Abzahlung zahlreicher Schulden, Einlösung einer Menge Pfandschaften und Bekämpfung übertriebener Ansprüche in den sicheren und ruhigen Besitz von Schloß und Herrschaft Farnsburg. Auf dem Schlosse residierte fortan ein Bürger von Basel, der als Vogt im Namen seiner „gnädigen Herren“ über die Herrschaftsleute regierte und die landgräflichen Rechte im Sisgau ausübte. Die Basler sahen so ihren langgehegten Wunsch erfüllt. Wenn auch der Bischof mit der Belehnung noch zögerte und diese von ihm erst später zu erlangen war, so war thatsächlich die Landgrafschaft im Sisgau dennoch in den Händen Basels.

Die Stadt wurde jedoch nicht Besitzerin des ganzen Territoriums des Sisgaues, so wenig es die Farnsburger und die Falkensteiner gewesen waren, denn es lagen mehrere Herrschaften und Dorfschaften in demselben, die nicht unter den Kauf fielen. Wenn auch Basel im Laufe der Zeit seinen Besitz vervollständigte und abrundete, so blieb immer noch ein guter Teil des Sisgaues übrig, den es nicht mehr zu

[29]) U. L. B., pag. 999 No. 835.

erwerben vermochte und den es den Solothurnern überlassen musste. Es ist das derjenige Teil des solothurnischen Gebietes, der heute mit dem Bezirkshauptorte Dornach zwischen der Birs und den Grenzen des Kantons Baselland sich einkeilt. Ein Grund, warum der Lauf der Dinge diese Richtung einschlug, liegt in der Bestimmung des Kaufvertrages vom 31. August 1461,[30]) durch welche Thomas von Falkenstein sich die Herrschaft Seewen vorbehielt. Seewen war an die Falkensteiner gelangt von den Ramsteinern her und zwar durch die erste Gemahlin des Thomas von Falkenstein, Ursula von Ramstein, der Tochter des letzten Freiherrn von Ramstein und der Ursula geborene von Geroldsegg. Als ramsteinisches Gut hatte Thomas Seewen vom Verkaufe ausgenommen, da neben ihm auf dieses auch seine Tochter erster Ehe, Elisabeth, die Stiftsdame zu Säckingen geworden war, Anrechte besaß. Ebenso behauptete berechtigte Ansprüche zu haben Thomas von Falkensteins Schwiegermutter, Ursula von Ramstein geborene von Geroldsegg.[31]) Solothurn lenkte alsbald sein Augenmerk auf die Herrschaft Seewen. Ursula von Ramstein verpfändete die der Tochter des Thomas von Falkenstein Elisabeth gehörigen Rechte in Seewen um 700 Gulden.[32]) Hieraus entspann sich ein Prozess zwischen Thomas von Falkenstein und seiner Schwiegermutter und da die Stadt Solothurn die Pfandschaft herauszugeben sich weigerte, begann zugleich ein zwischen Thomas und Solothurn ein Jahrzehnt währender Streit. Graf Oswald von Tierstein leistete in diesem Handel seinen solothurnischen Mitbürgern gute Dienste, indem er 1469 eine Vermittlung zu stande brachte, welche Solothurn von der Reichsacht

[30]) s. oben pag. 75.

[31]) Über Ursula von Ramstein geborene von Geroldsegg s. Geneal. Handb., pag. 252 No. 23, 24. Geroldsegg auf einem Ausläufer des Schwarzwaldes östlich von Lahr (Baden) gelegen.

[32]) S. W. 1820, pag. 179.

befreite, in die inzwischen Thomas von Falkenstein die Stadt durch das kaiserliche Landgericht zu Rottweil hatte bringen lassen.[33]) Die Verständigung war aber nur eine momentane. Des Streites müde, verkaufte Thomas seine Rechte zu Seewen dem Grafen Oswald von Tierstein um 700 Gulden und dieser schloß dann am 28. Oktober 1477[34]) mit Solothurn folgenden Vertrag:

1. Seewen soll mit allen Leuten und Gütern samt aller Zugehörung in Solothurns Schutz und Schirm verbleiben.

2. Solothurn soll seinem Mitbürger dem Grafen Oswald in seinem Streite mit Thomas von Falkenstein behilflich sein.[35])

3. Graf Oswald von Tierstein verspricht, sobald er Seewen von dem Falkensteiner, dem er es um 700 Gulden abgekauft, erhalten habe, dieses gegen Bezahlung der 700 Gulden an Solothurn abzutreten.

4. Graf Oswald behält sich und seinen Erben die hohe Gerichtsbarkeit zu Seewen vor, da dieses Dorf vor Zeiten mit Twing und Bann dem Kloster Beinwil gehört habe, über das die Freiherren von Tierstein die Vogtei inne haben; das Kloster sei aber bei der Abtretung Seewens nicht im Stande gewesen, die hohe Gerichtsbarkeit daselbst auch zu veräußern, da diese allein den Vögten des Klosters zustehe.

Um der Ungewißheit ein Ende zu machen und die Ansprüche der Falkensteiner endgültig zu befriedigen, unternahm Solothurn folgenden Schritt. Es kaufte am 30. Januar 1484[36]) von den Kindern zweiter Ehe des Thomas von Falkenstein Seewen mit allen Pertinentien um 1900 Gulden, jedoch so, daß der Tochter erster Ehe Elisabeth von Falkenstein, Stiftsdame zu Säckingen, die Nutznießung Seewens als Leibgeding vorbehalten wurde. Aber schon am 26. Sep-

[33]) S. W. 1820, pag. 277.

[34]) S. W. 1813, pag. 427.

[35]) Offenbar wollte Thomas von Falkenstein dem obgenannten Kaufvertrage um Seewen nicht nachleben.

[36]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

tember 1485[37]) verzichtete Elisabeth, die Äbtissin zu Säckingen geworden war, auf ihr Leibgeding zu Seewen zu Gunsten Solothurns gegen 300 rheinische Gulden.

Die Falkensteiner hatten nun Seewen endgültig abgetreten; ein unbestrittener Besitz wurde es für Solothurn jedoch auch jetzt nicht. Graf Oswald hatte noch das Anrecht auf Seewen, das er seiner Zeit von Thomas von Falkenstein erworben und das ihm Solothurn nun abzukaufen hatte.[38]) Diese Differenzen wurden jedoch rasch ausgeglichen. Freundschaftlichere Beziehungen wurden angebahnt, indem Graf Oswald von Tierstein am 28. September 1487[39]) sein Bürgerrecht mit Solothurn erneuerte und die Schlösser Tierstein, Pfeffingen und Angenstein zu offenen Häusern Solothurns erklärte. Am 29. Oktober 1487[40]) wurde ein Vertrag abgeschlossen, der eine Ausmarkung bestimmte und zwar in der Weise, daß innerhalb der festgesetzten Marken Solothurn vollkommen Herr über Seewen sein sollte, jedoch unter Vorbehalt der Gerechtigkeit der Grafen von Tierstein an ihren Eigenleuten, Zinsen und Gülten und des Klosters Beinwil Kirchensatz, Zinsen und Zehnten daselbst.

In diesem Vertrage wurden auch die Verhältnisse wegen der Herrschaft Dornach geregelt. Es waren die Herrschaften Dornach und Büren, nach denen nun Solothurn seine Hand ausstreckte. Dornach gehörte zum Teil dem Ritter Bernhard von Efringen, zum Teil den Grafen Oswald und Heinrich von Tierstein. Am 11. November 1485[41]) hatte Solothurn bereits dem Bernhard von Efringen seinen Anteil an Dornach um 1900 Gulden abgekauft. Nun verhandelte es bei Gelegenheit des Vertrages über Seewen mit den Tiersteinern auch über Dornach. Von der Herrschaft Dor-

[37]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.
[38]) s. oben pag. 79.
[39]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.
[40]) S. W. 1830, pag. 187 ff.
[41]) S. W. 1821, pag. 253.

nach sollte das Schloß und was sie von Bernhard von Efringen erworben den Solothurnern allein zugehören, den Grafen von Tierstein dagegen sollte vorbehalten sein ihre Gerechtigkeit, die sie hatten an ihren Eigenleuten, an Zinsen, an Steuern und Rechtsamen zu Dornach und Gempen. Das Fischrecht in der Birs dagegen sollte, soweit die Herrschaft Dornach geht, Solothurn und Tierstein gemeinsam sein. Bis 1502 kam dann Solothurn in den alleinigen Besitz von Dornach, welches der Kernpunkt seiner Besitzungen jenseits des Paßwangs wurde.

VI. Die Zeit vom Jahre 1465 bis zum Tode des Grafen Oswald I. von Tierstein 1488.

Am 9. April 1465 hatte der Bischof von Basel Johann von Venningen einen Frieden zwischen der Stadt Basel und dem Grafen Oswald von Tierstein aufgerichtet.[1]) Daß dieser Friede nicht lange währte, dafür sorgte das Temperament Oswalds, dem es nicht möglich war, mit der Nachbarstadt, auf deren Aufblühen er nur mit neidischen Augen sehen konnte, im Frieden zu leben. Er konnte den Kampf um so getroster wieder aufnehmen, da er an Solothurn einen interessierten Verbündeten besaß.

Tiersteinische und solothurnische Knechte streiften bewaffnet in der Nähe Basels herum und machten die Gegend unsicher. Graf Oswald wußte in Erfahrung zu bringen, wann nach Mömpelgard[2]) bestimmte Waren die Stadt verließen. Er paßte dann diesen Warenzügen auf, rannte die Wagen auf offener Straße an und ließ die gefangenen Fuhrleute samt Roß, Wagen und Waren auf das Schloß Pfeffingen bringen.[3]) Kurz vor Weihnachten 1465 gelang es den Baslern einiger dieser Wegelagerer habhaft zu werden; es waren zwei tiersteinische Knechte, die sich mit gespannter Armbrust in die unmittelbare Nähe der Stadt geschlichen hatten und so vor den Thoren aufgegriffen und gefangen genommen worden waren. Auf Verwenden Solothurns entließ der Rat

[1]) s. oben pag. 66.

[2]) Oswald stand damals in Fehde mit Marquard vom Stein, dem württembergischen Landvogt zu Mömpelgard.

[3]) Basler Chroniken V, pag. 436, 17.

zu Basel die Übelthäter auf Urfehde.[4]) Dieser Edelmut machte jedoch auf den Grafen keinen Eindruck, dessen Haltung vielmehr immer agressiver wurde. Zu Beginn des Jahres 1466 unternahm er sogar einen Anschlag direkt gegen die Stadt Basel.[5]) Er bestach einen gewissen Rudolf Krüm[6]) aus Bern, der im Kaufhause als Spetterknecht, d. h. zum Auf- und Abladen der Waren angestellt war. Dieser sollte am Neujahrstage, während die Zünfte auf ihren Stuben saßen, in der Herberge zum Schnabel[7]) Feuer anlegen. Zu jener Zeit hielten sich in der Stadt 200 Knechte auf, die in den Herbergen zum Holder[8]) und zur Muschel[9]) sowie in Häusern der Äschenvorstadt einquartiert waren. Sie kamen aus der Fehde des Grafen Oswald von Tierstein gegen Marquard vom Stein, Landvogt zu Mömpelgard. Nun tagten die Parteien in den Mauern Basels, um durch Vermittlung des Bischofs Frieden zu schließen. Oswald scheute sich nicht, das Gastrecht in gröbster Weise zu verletzen, indem er diese Gelegenheit zu einem Handstreich gegen Basel benützen wollte. Die obgenannten Kriegsknechte sollten, sobald das von Krüm gelegte Feuer ausgebrochen war, die Verwirrung benützen um sich des Äschenthores zu bemächtigen, durch das dann die vor der Stadt in Bereitschaft gehaltenen Leute Oswalds einbrechen sollten, um so die Stadt zu überrumpeln. Der sorgfältig angelegte Plan schlug jedoch gänzlich fehl. Der bestellte Brandstifter wurde, als er eben Feuer anlegen wollte, vom Hausknechte der Herberge zum Schnabel erwischt. Er wurde verhaftet und beim Verhöre gestand er den ganzen Anschlag in der soeben angeführten Weise.

[4]) Staatsarchiv Basel, Missiven XI, 106.

[5]) Basler Chroniken IV, pag. 346, 4 ff., V, pag. 435, 14 ff., Wurstisen, pag. 428 f.

[6]) Staatsarchiv Basel, Oeb. IV, 53 b.

[7]) Grünpfahlgässlein 1.

[8]) Eisengasse 10.

[9]) Freiestrasse 58.

Nach den gemachten Erfahrungen ist es begreiflich, daß man in Basel sich des Verdachtes gegen die Solothurner nicht enthalten konnte, obwohl gegen diese keine sicheren Beweise vorlagen, da die Aussagen des Spetterknechtes bloß Tierstein betrafen. Solothurn beschwerte sich alsbald über solche Verdächtigung und es begab sich am 27. Januar 1466[10]) eine Botschaft des Rates von Basel nach Solothurn mit der Versicherung, daß der Rat zu Basel keinen Verdacht hege, worauf die Solothurner ihrerseits mit der Versicherung aufwarteten, daß alles was sie in den vergangenen Zeiten zu Gunsten der Tiersteiner unternommen hätten, nicht in feindlicher Absicht gegen Basel geschehen sei, denn, fügten sie hinzu, sie wüßten wohl, daß die Herrschaft Österreich Basel vor allem Schaden behüten werde.[11]) In der Hoffnung sich von allem Verdachte rein waschen zu können, verlangte Solothurn bei der Verurteilung des Brandstifters zugegen zu sein, um Gelegenheit zu haben, sich zu verantworten.[12]) Es sandte also seinen Seckelmeister Konrad Schüchlin[13]) nach Basel. Dieser erschien vor Gericht und wandte sich an den Angeklagten mit der Mahnung, sein Gewissen zu entlasten und offen alle zu nennen, die er als Urheber des Anschlages kenne. Der Knecht gab die diplomatische Antwort, der Seckelmeister sei nicht einer von diesen; im übrigen aber wolle er auf sein Geständnis[14]) sterben.[15]) Hierauf wurde der Brandstifter zur Vierteilung verurteilt und hingerichtet.

[10]) Staatsarchiv Basel, Oeb. IV, 53 b.

[11]) Es scheint thatsächlich das Gerücht geherrscht zu haben, dass Basel im Bunde mit Österreich stehe, denn Martini 1465 antworteten mehrere Orte auf eine Klage Basels hierüber mit der Versicherung, dass sie dem Gerede keinen Glauben schenkten (Ochs IV, pag. 763).

[12]) Staatsarchiv Basel, Missiven XI, 108.

[13]) Abschiede II, pag. 350.

[14]) d. h. dass ein verräterischer Überfall geplant war.

[15]) Basler Chroniken V, pag. 436, 13 ff.

Die Aussage, die der Spetterknecht auf die Frage des Seckelmeisters gethan hatte, war nicht geeignet, den Verdacht gegen Solothurn zu ertöten, im Gegenteil, sie trug nur dazu bei ihn zu vermehren. Daß das Geschrei nicht verstummte, beweist der Umstand, daß der Rat von Solothurn es für gut hielt, eine Botschaft zu seiner Rechtfertigung nach Basel zu senden. Die Gesandtschaft erschien am 26. Februar 1466 vor dem Basler Rate; sie klagte über ungerechtfertigte Verdächtigung und stützte sich dabei auf das allerdings sehr fadenscheinige Beweismittel der Aussage des Spetterknechtes. Wohl aus diplomatischen Gründen hielt es der Rat von Basel für gut, sich zu entschuldigen und Abhilfe zu versprechen.[16]) Dieser mehr vorsichtigen als selbstbewußten Haltung Basels entsprach es auch, daß man die 200 Knechte, die am Komplott beteiligt gewesen, ohne weiteres ziehen ließ. Beinheim sagt „und tet man solichs den Obern Stetten[17]) zu eeren denn man hatt nit gern mit ihnen zů schaffen".[18])

Kaum hatte Basel diesen Angriff abgeschlagen, so erfolgte ein neuer. Graf Oswald erlangte vom Kaiser Friedrich III. für sich und seinen Bruder Wilhelm das Privileg,[19]) daß sie und ihre Erben fortan in ihrer Herrschaft Pfeffingen das Recht des Zolles und des Geleitgeldes haben sollten; dafür verpflichteten sie sich, die Brücke über die Birs, wie auch Wege und Stege in ihrer Herrschaft zu unterhalten. Diese Neuerung ging Basel sehr nahe, denn die Herrschaft Pfeffingen reichte bis Gundoldingen, also beinahe bis an die Mauern der Stadt; auch drohte dieser tiersteinische Zoll, da er die Straße, die Basel und das Elsaß mit der Westschweiz verband, beherrschte, Handel und Wandel zu gefährden. Basel machte die äußersten Anstrengungen, um

[16]) Staatsarchiv Basel, Oeb. IV, 55.
[17]) Die Eidgenossen, namentlich Bern und Solothurn.
[18]) Basler Chroniken V, pag. 436, 7 ff.
[19]) Chmel, pag. 444, No. 4297.

dieser Gefahr wirksam zu begegnen und es entspann sich ein heftiger Zollstreit[20]) zwischen der Stadt und dem Grafen, der bald eine allgemeinere Bedeutung erhielt, indem einerseits im Rücken der Tiersteiner Solothurn stand, während anderseits Basel sich an die Eidgenossen wandte.

Zunächst appellierte Basel am 26. März 1466 an den Kaiser gegen diese Verleihung des Zollrechtes an die Tiersteiner und belegte seine Appellation mit den folgenden Gründen: erstens seien in diesem Lande die notwendigen Straßen und Brücken immer gehörig unterhalten gewesen; dann verursachten die neuen Zölle der Stadt sowohl als dem Hochstift Basel empfindlichen Schaden; ferner hätten die Grafen von Tierstein überhaupt nicht das Recht, in der Herrschaft Pfeffingen einen Zoll zu errichten, denn dazu seien sie ohne die Einwilligung ihres Lehensherrn, des Bischofs von Basel, nicht befugt; endlich könnten die Tiersteiner die ihnen eingeräumten Rechte über die Birs nicht ausüben, denn diese ständen Basel zu der Landgrafschaft im Sisgau wegen.

Während die Basler den Grafen Oswald von dieser Appellation in Kenntnis setzten, wandten sie sich zugleich an Solothurn mit einem Gesuch um Vermittlung.

Ungeachtet des Protestes Basels errichtete Oswald am 16. April unmittelbar vor den Thoren der Stadt eine Zollstätte und zwar noch auf Basler Gebiet. Die Örtlichkeit befand sich zwischen der Birs und den Kreuzsteinen der Stadt vor dem Äschenthor gegen Gernlers Scheune hin, nahe bei einer Sandgrube auf der Straße nach St. Jakob.[21])

Am Tage nach der Errichtung des Zolles erneuerte Basel seine Appellation an den Kaiser und auch von dieser

[20]) Hauptquellen: Staatsarchiv Basel, Oeb. IV, 77b; Basler Chroniken V, pag. 436 ff., 460 ff.; Wurstisen, pag. 429.

Darstellung: M. Krebs „Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466 bis 1468."

[21]) Basler Chroniken V, pag. 460, 26 ff.

wurde Graf Oswald in Kenntnis gesetzt. Aber nach wie vor wurde der Zoll erhoben, nur daß die Zollstätte von der Stadt entfernt und etwas weiter hinaus geschoben wurde. Beinheim bezeichnet die Stelle „uff dem Walenweg[22]) by Grossen Gundeltingen." Eine Gesandtschaft Basels nach Solothurn, die daselbst auch mit dem Grafen Oswald von Tierstein zusammentraf, bekam nichts anderes zu hören als ausweichende Antworten von Solothurn und Vorwürfe und Drohungen von Oswald. Nun suchte Basel bei den Eidgenossen Hilfe. Von den eidgenössischen Orten war es besonders Bern, dessen jeweiligem vermittelnden Eingreifen die Verhinderung eines kriegerischen Zusammenstoßes zwischen Basel und Solothurn zu verdanken war. Am 7. Mai erschien eine Gesandtschaft Basels vor den eidgenössischen Boten zu Luzern, wohin der Bischof Johann von Venningen selbst hinauf geritten war.[23]) Die Eidgenossen verwarfen den tiersteinischen Zoll und versprachen, Boten nach Solothurn zu senden und ihr möglichstes zu thun, damit dieses den Tiersteiner bestimme, den Zoll abzuschaffen.

Eine Komplikation trat ein, indem sich mit dem Zollkriege ein weiterer Streit verquickte und zwar wegen des Besitzes der beiden Schlösser Pfeffingen und Angenstein. Das Jahr 1464 hatte der Stadt Solothurn neue Aussichten eröffnet im Birsthal festen Fuß zu fassen, als Graf Oswald, um gegen Basel einen Rückhalt zu haben, Bürger zu Solothurn geworden war und infolgedessen Pfeffingen und Angenstein Solothurn geöffnet hatte.[24]) Noch am 26. April

[22]) Der Walenweg ist die von Brüglingen nach Gundoldingen führende Strasse, welche die alte am Fusse des Bruderholzes sich hinziehende Strasse nach Reinach und Äsch schneidet. Der Walenweg bildet einen Teil der alten von Augusta Rauracorum nach Vesontio führenden Römerstrasse. Die Zollhütte stand wahrscheinlich an der Kreuzung des Walenweges mit der alten Reinacherstrasse (Basler Chronik V, pag. 437, Anm. 2, 3.)

[23]) Basler Chroniken V, pag. 437, 10 ff.

[24]) s. oben pag. 65.

1466[25]) war Solothurn von den Grafen Oswald und Wilhelm von Tierstein als Erbe von Pfeffingen und Angenstein eingesetzt worden für den Fall, daß diese Schlösser nicht vorher anderweitig verkauft oder verpfändet würden. Darauf wollte es Solothurn offenbar nicht ankommen lassen und es hatte deshalb schon einen Kaufvertrag mit den Tiersteinern eingeleitet. Auch hiemit beschäftigten sich die Eidgenossen zu Luzern und sie beschlossen, daß Solothurn dem Grafen Oswald die genannten Schlösser zurückgeben sollte; hätten die Solothurner jedoch schon Geld darauf bezahlt, das der Graf nicht zurückgeben wolle, so möchten sie die Schlösser dem Bischof von Basel zustellen und dieser ihnen das Geld geben.[26]) Diese Bestimmungen büßten dadurch an Kraft ein, daß ihre Durchführung von dem guten Willen Solothurns abhing und dieses war begreiflicherweise nicht gesinnt, seine, wie es glauben mochte, so gut wie gemachten birsthalischen Erwerbungen leichten Kaufes preiszugeben. Dem Luzerner Beschluß gemäß versammelten sich die eidgenössischen Boten zu Solothurn. Diese Zusammenkunft hatte aber keinen andern Erfolg, als daß ein neuer Tag nach Baden auf den 9. Juni festgesetzt wurde, woselbst auch Graf Oswald zu erscheinen hatte. Auf den festgesetzten Termin kamen die Parteien sowie die Boten in Baden zusammen. Der einstimmig gefaßte Beschluß der letzteren war, den tiersteinischen Zoll unter keinen Umständen zuzulassen, ja ihn, wenn es sein müßte, mit Gewalt abzuschaffen und eher Pfeffingen „umbkeren“ zu wollen als ihn zu dulden.[27]) Die Solothurner suchten nun, von Graf Oswald unterstützt. ohne Wissen Basels in Sonderverhandlungen die Eidgenossen für sich günstig zu stimmen und zwar durch das Versprechen, daß ihre Leute vom Zolle befreit sein sollten. Der Antrag Solothurns wurde heimgebracht

[25]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.
[26]) Abschiede II, pag. 353, No. 556.
[27]) ebenda, pag. 354, No. 557.

und auf einem neuen Tage zu Zürich sollte weiter verhandelt werden. Indessen hatte auch Herzog Sigmund seiner elsässischen Lande wegen beim Kaiser gegen den neuen Zoll Beschwerde eingelegt. Das bewog nun doch Friedrich, der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Am 30. Mai 1466[28]) beauftragte er den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, den Markgrafen Karl von Baden und den Grafen Rudolf von Sulz in der Zollangelegenheit eine Vermittlung zu treffen, die am 9. Juli auf einem Tage zu Konstanz[29]) versucht, jedoch nicht erzielt wurde. Bei den Verhandlungen kam auch der eventuelle Verkauf der Schlösser Pfeffingen und Angenstein an Basel zur Sprache; dies geschah im Zusammenhang mit der Erwähnung alter Schulden, die Österreich noch bei Basel hatte, nämlich 17000 Gulden aus der Breisacher Richtung von 1449 stammend und 4100 Gulden von Graf Oswald von Tierstein wegen.[30]) Es wurde beschlossen, wenn Basel mit dem Grafen von Tierstein um den Kauf von Pfeffingen und Angenstein einig würde, so sollte Österreich die Auszahlung der Kaufsumme an Tierstein übernehmen; diese Summe sollte an der Schuld der 17000 Gulden und der 4100 Gulden abgezogen werden und der Rest

[28]) B. U. B. VIII, pag. 214 No. 279.

[29]) Abschiede II, pag. 356 No. 561.

[30]) So ist die Stelle Oeb. IV, fol. 66 (Staatsarchiv Basel) „Item von den 17000 gulden und 4100 gulden schulden wegen, so uns die herschafft der schulden halb ouch von graff Oswalts von Tierstein wegen schuldig ist, sye sach . . . .“ zu verstehen:

Die Schuld von 17000 Gulden stammt aus der Breisacher Richtung vom Jahre 1449, gemäss der Basel an Herzog Albrecht von Österreich 26000 Gulden zur Lösung der Ämter Pfirt und Landser lieh (B. U. B. VIII, pag. 340 No. 193). Von diesen 26000 Gulden waren 9000 Gulden abbezahlt worden, sodass die Schuld sich noch auf 17000 Gulden belief (B. U. B. VIII, No. 295 I, pag. 226, 17). Zu diesen 17000 Gulden kamen dann noch die gemäss Vertrag vom 9. April 1465 von Basel an Tierstein bezahlten 4100 Gulden, für welche Summe wie schon gesagt Österreich Basel gegenüber eintrat. Der Wortlaut im Abschiede

bis Weihnachten zurückbezahlt sein. Käme jedoch der Kauf nicht zustande, so solle die Abzahlung der Schuld von Österreich in jährlichen Raten von 3000 Gulden auf dem Salze zu Hall geschehen und von den dortigen Kaufleuten sicher gestellt werden. Der Beschluß war gefaßt, aber die That folgte nicht; es blieb beim alten, und die Gefahr, Pfeffingen und Angenstein zu verlieren, verzog sich für Solothurn rasch.

Erst im Spätherbste tauchte der Handel wieder auf. Am 16. Oktober 1466 traten die eidgenössischen Boten in Zürich zusammen, wie im vergangenen Juni abgemacht worden war. Die Antwort, die sie von ihren Oberen brachten, war für Tierstein und Solothurn keine günstige; sie beharrten auf der Abschaffung des neuen Zolles. Wenn auch der Beschluß der Tagsatzung den Zoll nicht gleich zu beseitigen vermochte, so hatte er doch zur Folge, daß die Basler, im Bewußtsein die Eidgenossen auf ihrer Seite zu haben, mit größerer Bestimmtheit aufzutreten wagten. Abermals forderten der Bischof wie der Rat den Grafen von Tierstein auf, den Zoll abzuschaffen und Österreich that seinerseits dasselbe. Als aber alles, auch eine an Solothurn gerichtete Aufforderung nichts nützte, entschloß sich Basel zu handeln. Am 29. November wurde der kaiserliche Notar Salzmann zu dem Zöllner geschickt mit dem Befehl sich zu entfernen; der Zöllner aber erklärte nicht weichen zu wollen, da er im Auftrage seines Herrn handle. Nun sandte der Rat am 1. Dezember Knechte hinaus und diese nahmen den Zöllner gefangen und verbrannten das Zollhaus.

II, pag., 356 No. 561 ist irreführend: „In Betreff der 17000 und der 4100 Gulden alter Schulden. welche die Herrschaft Österreich von Graf Oswald von Tierstein wegen an Basel schuldet, ist beschlossen . . . .“ Das sieht aus, wie wenn Österreich sowohl die 17000 Gulden als die 4100 Gulden von Graf Oswald von Tierstein wegen an Basel schulde und in der That schreibt auch M. Krebs pag. 14 dem Wortlaut der Abschiede folgend so.

Mit dieser Tat war die Angelegenheit jedoch nicht erledigt. Sie belebte sich vielmehr von neuem, indem jetzt die Tiersteiner sich als die Geschädigten und zur Klage Berechtigten ansahen. Solothurn schrieb sogar an Bern, daß auf das gewaltsame Eingreifen Basels hin kein Grund zu weiteren gütlichen Verhandlungen mehr vorliege. Auch Graf Oswald war jedem Nachgeben abgeneigt und entschlossen seine Sache, von deren Rechtmäßigkeit er überzeugt war oder wenigstens schien, durchzufechten. In dieser kritischen Zeit ergriff Bern die Vermittlerrolle. Es richtete an Solothurn einige beschwichtigende Briefe und sandte dann Boten, die dort am 18. Dezember 1466 vor dem Rate erschienen und so viel erreichten, daß ein Tag zwischen den Streitenden festgesetzt wurde. Am 18. Januar 1467 kamen die Parteien zu Zofingen zusammen. Der Tag fiel zu Gunsten Basels aus, indem die Eidgenossen an ihren früheren Beschlüssen festhaltend die dauernde Niederlegung des Zolles forderten.

Damit war der Sieg Basels entschieden. Graf Oswald wandte sich zwar nochmals an den Kaiser, der Basel vor ein kaiserliches Gericht lud. Diese Vorladung blieb jedoch kraftlos und im nächsten Jahre fand endlich der langwierige Zollhandel seinen Austrag durch einen am 24. Februar 1468[31]) zwischen den Grafen Oswald und Wilhelm von Tierstein und Basel geschlossenen Vertrag, dem selbst wieder ein durch Hermann von Eptingen, dem württembergischen Landvogte zu Mömpelgard, vermittelter Vergleich zu Grunde lag. Die wesentlichen Abmachungen sind folgende:

1. Die Grafen von Tierstein legen den neuen Zoll nieder und verzichten auf ihr Zollrecht; sie versprechen außerdem, in alle Zukunft keinen Zoll vier Meilen im Umkreise von Basel auf beiden Ufern des Rheines mehr aufzurichten.

---

[31]) B. U. B. VIII, pag. 242, No. 322, 3.

2. Die neu geregelte Grenze zwischen dem Gebiete der Stadt Basel und dem der Herrschaft Pfeffingen soll von der Kapelle auf der Brücke zu Mönchenstein hinüber gehen auf die Anhöhe des Bruderholzes, über diese oben an Gundoldingen vorbei sich hinziehen und dann außerhalb des Schlosses Binningen gegen Bottmingen hin sich erstrecken.

3. Die von Basel sollen der Klage ledig sein, welche die Tiersteiner beim Kaiser gegen sie erhoben hatten.

4. Basel verspricht die Bezahlung von 1500 rheinischen Gulden an die Grafen von Tierstein.[32])

An diese Vereinbarung schloß sich ein zweiter Vertrag, in welchem die Grafen der Stadt Basel Pfeffingen und Angenstein verkauften und Tierstein verpfändeten mitsamt den jeweiligen Herrschaften; dieser Verkauf und diese Verpfändung geschah um zusammen 11,000 rheinische Gulden.[33]) Nicht zum ersten Male war Basel auf dem Wege Herr im Birsthal zu werden; aber auch diesmal blieb ihm die Erfüllung seines Wunsches versagt. Der Handel zerschlug sich; Solothurn hatte vermutlich noch rechtzeitig die Sache hintertreiben können.

Betrachtet man den Ausgang des tiersteinischen Zollstreites, so ist klar, daß in diesem Handel die Tiersteiner das beste Geschäft gemacht haben. Dafür daß sie auf ein Recht verzichteten, das aufrechtzuerhalten sie doch kaum im Stande waren, hatten sie von Basel 1500 rheinische Gulden als Entschädigung erhalten. Solothurn aber, das sich für seine tiersteinischen Mitbürger abgemüht und für sie beinahe in Krieg geraten wäre — natürlich alles in kluger Berechnung um des eigenen Vorteiles willen — ging leer aus; ja beinahe hätte dieser Kampf den Solothurnern noch den dauernden Verlust der tiersteinischen Herrschaften

[32]) Die Quittung für diese 1500 Gulden ist datiert vom 25. Juli 1418 (B. U. B. VIII, pag. 260 No. 328).

[33]) B. U. B. VIII, pag. 245 No. 323.

gebracht und zwar durch eine Vereinbarung ihrer tiersteinischen Freunde mit ihren Basler Feinden. Diese schlimme Enttäuschung blieb ihnen jedoch erspart.

In den letzten Jahren war Basel in einen weitern Rechtshandel verwickelt worden, der an die Eroberung Pfeffingens vom Jahre 1445 anknüpfte. Bernhard, der Bruder des 1455 verstorbenen Grafen Hans von Tierstein, also der Oheim des Grafen Oswald, hatte einen Sohn Friedrich und eine Tochter Susanna hinterlassen. Susanna hatte sich in der Folge mit Friedrich, Schenk von Limburg in Franken, vermählt. Ihr Sohn war der Schenk Georg von Limburg,[84]) der nun gegen Basel Klage im Namen seiner Mutter erhob. Er führte aus, daß seine Mutter durch die Eroberung Pfeffingens durch die Basler in ihrem Erbrechte schwer geschädigt worden sei. Diese Klage machte Georg von Limburg am 23. März 1461[85]) beim Hofgerichte des Pfalzgrafen bei Rhein „derzeit gemeiner vicary diesseits des gebirgs“ anhängig. Es begann nun wieder einer jener Prozesse, die sich Jahre lang von Gericht zu Gericht fortschleppten, bevor sie zu ihrem Abschluß kommen konnten.

Beim Hofgerichte des Pfalzgrafen wurde die Klage abgewiesen. Am 21. November 1466[86]) kam die Angelegenheit vor den Bischof von Basel Johann von Venningen zur Entscheidung. Basel verantwortete sich, die Eroberung Pfeffingens sei in der Weise geschehen, wie es Kriegsbrauch sei; außerdem sei weder von Susanna noch von ihrem Gemahl Friedrich von Limburg jemals geklagt worden und es sei zum ersten Male, daß von Seiten Limburgs derlei Ansprüche erhoben würden. Nach erfolgter Replik und Duplik wies der Bischof die Parteien an den Pfalzgrafen bei Rhein zurück. Am 20. Dezember 1468[87]) schrieb der Limburger

[84]) Hübner Genralog. Tab. II. Tab. 610.
[85]) B. U. B. VIII, pag. 119 No. 154.
[86]) B. U. B. VIII. pag. 219, No. 291.
[87]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2 fol. 189.

an Basel, er habe sich der Aeußerung des Bischofs von Basel gemäß an den Pfalzgrafen gewandt, dieser aber habe erklärt, sich nur mit dem Handel befassen zu können, wenn auch Basel ihn darum angehe; der Schenk bat zugleich, die Stadt möge auch ihrerseits um die Richtung des Streites bitten. Basel willfahrte diesem Wunsche und wandte sich am 7. Januar 1469[38]) an den Pfalzgrafen, „dann wir der sache ouch gern ze ende komen". Schon am 10. Januar[39]) antwortete Pfalzgraf Friedrich und meldete Basel, ganz entgegen dem Schreiben des Georg von Limburg, der Limburger habe ihn einstweilen um keinen Rechtstag angegangen, sobald aber dies geschehen sei, wolle er einen solchen ansetzen. Dies geschah denn auch durch ein Schreiben vom 28. Januar[40]) und zwar sollten die Parteien am kommenden 4. März vor dem Hofgericht zu Heidelberg erscheinen. Der Tag brachte jedoch keine Entscheidung, sondern bloß einen neuen Aufschub, indem der Pfalzgraf bestimmte, daß der Schenk Georg von Limburg durch die bisherigen Urteile seiner Ansprüche Basel gegenüber um nichts benommen sei.[41]) Jetzt wandte sich der Limburger an den Kaiser Friedrich III. Dieser teilte am 27. Juni 1469[42]) Basel mit, Georg von Limburg, des Reiches Erbschenk, habe ihm geklagt, wie ihm s. Zt. das Schloß Pfeffingen von den Baslern eingenommen worden sei, mitsamt allem darin befindlichen Hab und Gut. Der Kaiser forderte die Basler auf, den Kläger binnen 15 Tagen zu entschädigen, widrigenfalls sie binnen 45 Tagen nach Ausgang der obgemeldeten 15 Tage vor kaiserlichem Gerichte zu erscheinen hätten.

Nun legte sich Graf Oswald von Tierstein ins Mittel und suchte durch Ansetzung eines gütlichen Tages die

---

[38]) Ebenda fol. 225, 226.
[39]) Ebenda fol. 227.
[40]) Ebenda fol. 228.
[41]) B. U. B. VIII, pag. 265 No. 336.
[42]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T 2 fol. 229.

Parteien zu einigen. Alle Versuche schlugen jedoch fehl, da Georg von Limburg von diesen nichts wissen wollte. So bat Oswald am 3. Februar 1470[43]) den Limburger, er möge bis nächste Pfingsten warten, er Graf Oswald wolle in dieser Zeit sich bemühen auf einem gütlichen Tage zu Freiburg im Breisgau, Breisach oder Neuenburg am Rhein die Differenz mit Basel auszugleichen. Georg antwortete am 10. Februar, er nehme den Tag an, wenn dieser bis Jubilate (13. Mai) nach Straßburg angesetzt werde, da ihm keiner der vorgeschlagenen Orte passe und er nach Jubilate wieder ausser Landes sein werde.[44]) Als Graf Oswald am 23. März 1470[45]) einen Tag nach Straßburg auf den 1. Juni ansetzte, redete sich Georg aus,[46]) da er an jenem Tage einen von Frankfurt nach Nürnberg ziehenden Kaufmannszug zu geleiten habe, könne er nicht persönlich zu Straßburg erscheinen, jedoch wolle er seinen Diener Andreas Wiener zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Da zu Straßburg in Abwesenheit Georgs nichts zu machen war, verschob Oswald den Prozeß und ersuchte den Schenken Georg am 28. Mai 1470[47]) auf den 10. August zu Baden oder zu Straßburg, wo es ihm besser passe, zu erscheinen. Nun offenbarte endlich der Limburger seine wahre Gesinnung, indem er am 5. Juni dem Grafen Oswald schrieb,[48]) er habe von Andreas Wiener, seinem Vertreter auf dem Tage zu Straßburg, der Gegenpartei Meinung gehört und er verzichte nun ferner auf einen gütlichen Tag mit Basel und bitte den Grafen Oswald, sich nicht länger unnützerweise abzumühen. Von einer Vermittlung wollte also der Limburger vorläufig nichts wissen.

[43]) Ebenda fol. 230.

[44]) Ebenda fol. 234.

[45]) Ebenda fol. 236.

[46]) Ebenda fol. 237.

[47]) Ebenda fol. 238.

[48]) Ebenda fol. 239.

Am 20. Juni 1470[49]) nahm der bischöfliche Official zu Basel eine Kundschaft auf über die Beteiligung der Gräfin Susanna von Tierstein, Georgs von Limburg Mutter, bei der nach dem Tode ihres Vaters Bernhard vorgenommenen Teilung von dessen Fahrhabe. Es erschienen Junker Hans von Wynegg[50]) und Junker Thomas von Falkenstein und diese sagten aus, daß nach dem Tode Bernhards Susanna ihren Anteil an der Hinterlassenschaft, sowohl Fahrhabe wie Kleinodien, erhalten habe. Georg seinerseits scheint wieder an den Kaiser gelangt zu sein, denn am 17. August 1470[51]) ersuchte Friedrich III. den Bischof Johann von Basel, da er selbst mit Geschäften überhäuft sei, den Prozeß zwischen Limburg und Basel übernehmen zu wollen. Demgemäß schrieb der Bischof am 22. Dezember 1470[52]) als kaiserlicher Commissar einen Gerichtstag aus auf den 8. März 1471.

Noch in diesem Monat März fand nun endlich der ermüdende Rechtshandel seinen Abschluß, jedoch nicht durch den Bischof, sondern durch Vermittlung des Grafen Oswald von Tierstein. Am 28. März 1471[53]) verzichtete der Schenk Georg von Limburg auf seine Ansprüche gegenüber Basel, worauf dieses am 29. März[54]) einen Gegenbrief ausstellte und versprach, dem Grafen Oswald nichts nachtragen zu wollen der Summe Geldes wegen, die es nach seinem Spruche an den Limburger zu bezahlen habe.

Diese kleinen und kleinlichen Händel spielten in einer Zeit, da in der allgemeinen Lage der Dinge große Veränderungen vor sich gingen.[55])

[49]) B. U. B. VIII, pag. 298 No. 378.

[50]) Wynegg, ehemalige Burg in der Gemeinde Hirslanden, heute Aussengemeinde der Stadt Zürich, Stammhaus der Edeln von Wynegg.

[51]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol. 250.

[52]) Ebenda fol. 252.

[53]) B. U. B. VIII, pag. 308 No. 401. II.

[54]) Ebenda pag. 308, No. 401. I.

[55]) Ueber das folgende vergl. die beiden Arbeiten von H. Witte

Der Waldshuter Friede vom 26. August 1468 der den Waldshuter Krieg abgeschlossen hatte, legte dem Herzog Sigmund von Oesterreich eine Zahlung von 10,000 Gulden an die Eidgenossen auf. Da Sigmund der Tradition seiner Vorfahren treu in argen Geldnöten steckte, mußte er diese Summe bei einer fremden Macht gegen Pfand entlehnen. In dieser Absicht wandte er sich an Ludwig XI. von Frankreich, dem er die österreichischen Vorlande das Elsaß, den Sundgau, die Waldstädte am Rhein und den Schwarzwald als Pfand anbot, jedoch von dem König abgewiesen wurde. Nun gelangte er an den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, der auf das Ansuchen Österreichs einging, weil er durch Erwerbung des Elsasses seinem Ziele, der Wiederherstellung des alten lotharingischen von der Nordsee bis zum Mittelmeer sich erstreckenden Reiches, einen Schritt näher zu kommen hoffte. 1469 schlossen die beiden Herzöge zu St. Omer einen Vertrag ab, nach welchem Sigmund gegen die Summe von 50,000 Gulden die Grafschaft Pfirt, die Landgrafschaft im Oberelsaß, die vier Waldstädte Waldshut, Laufenburg, Rheinfelden, Säckingen samt dem Schwarzwald und Breisach an Karl den Kühnen verpfändete und dieser zugleich den Herzog von Österreich gegen die Eidgenossen in seinen Schutz nahm. Die Auszahlung der 50,000 Gulden geschah in der Weise, daß Karl der Kühne davon den Eidgenossen gleich die 10,000 Gulden bezahlte, die Sigmund ihnen schuldig war. Die Pfandlande kamen jetzt unter burgundische Verwaltung und im Elsaß setzte der Herzog den Peter von Hagenbach zum Landvogte ein.

Bekanntlich war die burgundische Herrschaft im Elsaß nicht von langer Dauer. Zwischen Österreich und Burgund

---

Zur Geschichte der burgundischen Herrschaft am Oberrhein in den Jahren 1469 bis 1473. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins n. F. I. 2). Zur Geschichte der Entstehung der burgunderkriege (Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins N. F. VI pag. I ff, 361 ff,

trat bald eine Entfremdung ein, die Ludwig XI. von Frankreich gleich seinen Zwecken dienstbar zu machen suchte. Er bahnte eine Annäherung zwischen Österreich und den Eidgenossen an, um diese dann gegen seinen ihm gefährlich werdenden burgundischen Vasallen verwenden zu können. Die gemeinsame Abneigung gegen Karl war einer Aussöhnung förderlich und so gelang es schließlich dem großen politischen Geschick des französischen Königs, die beiden alten Erbfeinde zusammen zu bringen. Die 1474 zu Konstanz vereinbarte ewige Richtung schloß den zweihundertjährigen Kampf zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft auf eine für letztere erfolgreiche Weise ab. Ungefähr gleichzeitig schlossen die Städte Basel, Kolmar, Schlettstadt, Straßburg und die Bischöfe von Basel und Straßburg die niedere Vereinigung. Der Bund, der auch mit den Eidgenossen ein Offensivbündnis auf 10 Jahre abschloß und auch den Herzog Sigmund in die Vereinigung aufnahm, setzte sich zum Ziele die Befreiung des Landes von Burgund und faßte als Mittel hiezu ins Auge den Vorschuß der zur Lösung der Pfandlande nötigen Summe an Österrreich. Die vier Reichsstädte Basel, Kolmar, Schlettstadt und Straßburg brachten den auf 80,000 Gulden angewachsenen Betrag der Pfandschaft zusammen und am 6. April 1474 kündete Herzog Sigmund Karl dem Kühnen dieselbe. Karl wollte die Lösung natürlich nicht annehmen, drohte diese doch alle seine Pläne zu durchkreuzen. Es folgte nun die Erhebung des Elsasses gegen die burgundische Herrschaft, die Gefangennahme Hagenbachs und seine Hinrichtung. Die Folge dieser Ereignisse waren die Burgunderkriege.

Die Vorgänge in der allgemeinen Politik blieben nicht ohne Wirkung auf das Verhalten Oswalds von Tierstein, indem er eifrig bemüht war, sich der jeweiligen Lage der Dinge möglichst anzupassen. Als die burgundische Macht am Oberrhein festen Fuß zu fassen schien, trat Oswald am

31. März 1473[56]) in die Dienste Karls des Kühnen und wurde von diesem zum herzoglichen Rat ernannt mit einem jährlichen Gehalte von 400 rheinischen Gulden. In Ausübung seiner burgundischen Dienste war Graf Oswald meist im Elsaß thätig. Martini 1473[57]) kam er von Trier her gegen Mülhausen gezogen und forderte im Namen des Herzogs die Stadt auf sich zu ergeben, widrigenfalls würde er innerhalb vier Wochen mit Heeresmacht gegen sie vorgehen und sie von Grund aus zerstören. Am 24. Dezember 1473[58]) treffen wir den Grafen in der Begleitung Karls des Kühnen bei dessen Einzuge in Breisach. Hatte jedoch eben erst seine Zugehörigkeit zu Burgund ihn mit Mülhausen verfeindet und seine Pfandherrschaft Brunstatt in die äußerste Gefahr gebracht, so schützte sie ihn doch nicht gegen die Ausschreitungen der Leute des Herzogs. So sah sich Graf Oswald, als anfangs Januar 1474 das burgundische Heer in der Umgegend von Mülhausen lagerte, veranlaßt mit 44 Berittenen Brunstatt zu besetzen, um die Seinigen vor Ausschreitungen der Burgunder zu schützen. Die Leute von Brunstatt wußten diesen Schirm zu schätzen und boten Oswald zum Danke ein Geschenk von 100 Gulden an.[59])

Dieses Brunstatt hatte eben erst im Herbste des Jahres 1473 den Anlaß gegeben zu Spannungen zwischen dem Grafen und dem Basler Domstift. Graf Oswald hatte es dem Domcustos Kaspar zu Rhein um 1000 Gulden verpfändet. Im Mülhauserkriege von 1468[60]) war Brunstatt von den Mülhausern geplündert und verbrannt worden. Oswald hatte nun bemerkt, daß der Pfandinhaber Kaspar zu Rhein den Ort nicht wieder in solchen Stand gesetzt hatte, in dem er vor der Verpfändung gewesen war. Nichtsdesto-

[56]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv No. 574 (Vidimus vom 10. Juli 1473).

[57]) Basler Chroniken II, pag. 21, 7 ff.

[58]) Ebenda pag. 40, I ff.

[59]) Ebenda pag. 52, 12 ff.

[60]) Der Mülhauser Krieg fällt in das Jahr 1468.

weniger forderte das Domstift die Pfandsumme zurück. Graf Oswald hielt sich für geschädigt und war nun darauf bedacht, sich Recht zu verschaffen.[61]) Da geschah es, daß im November 1473[62]) der Domprobst Johann Wernher von Flachslanden, der Domcustos Kaspar zu Rhein, der Kanonikus des Domstiftes Hartmann von Hallwil, sowie der Basler Bürgermeister Johann von Bärenfels sich im Namen und Auftrag des Domkapitels zu Bischof Johann von Venningen nach Pruntrut begeben hatten; der Zweck ihrer Mission war gewesen, den Bischof davon abzuhalten zu resignieren. Auf der Heimkehr wurde diese Gesandtschaft am Abend des 26. Novembers bei dem zur Kirche Allschwil gehörigen Schönenbuch von berittenen Knechten angehalten. Es waren Leute des Grafen Oswald, die er mit dem Auftrage ausgesandt hatte, ihm die ganze Reisegesellschaft auf das Schloß Pfeffingen zu führen. Die Knechte ersuchten zuerst den Domcustos Kaspar zu Rhein ihnen auf das Schloß Pfeffingen zu folgen, der Graf habe mit ihm zu reden. Auch die anderen Domherren wurden aufgefordert mitzukommen; der Bürgermeister ritt von sich aus mit. Als die Gesellschaft schon spät im Schloßhofe zu Pfeffingen einritt, sah sie sich alsbald von Bewaffneten umgeben. Graf Oswald wurde herausgerufen und die Domherren redeten ihn an: «Da sind wir, Ihr habt uns gebeten hieher zu kommen!“[63]) Der Graf wandte sich an den Domcustos mit den Worten: „Siehe da, der Herr Custos! Ich schulde Euch 1000 Gulden; durch falsche Briefe habt Ihr nun die Bürgen zu deren Zahlung gemahnt. Wollet Ihr ein Jahr Aufschub geben, dann werde ich Euch bezahlen.“[64]) Hierauf

[61]) Basler Chroniken II, pag. 26, 1 ff.

[62]) Ebenda 54, 7 ff.

[63]) „ecce assumus, vos rogastis nos ut huc veniremus“ Basler Chroniken II, pag. 54, 30 ff.

[64]) „ecce domine custos, ego teneor vobis in mille florenis, pro quibus solvendis monuistis fideiussores per falsas litteras quia datæ

wollte sich der Custos nicht einlassen und beharrte auf der Rückzahlung der 1000 Gulden. Oswald geriet hierüber in Zorn und gab den Befehl, die Herren in die Burg zu führen. Jetzt legte sich der Bürgermeister Johann von Bärenfels ins Mittel und durch seine Bemühungen brachte er es dahin, daß Oswald auf die Abführung der Gesellschaft ins Innere des Schlosses verzichtete; dagegen musste diese das eidliche Versprechen abgeben, daß entweder der Domcustos sich bis zum 3. Dezember auf Pfeffingen einzustellen oder die Forderungen Oswalds zu erfüllen habe. Die beiden andern anwesenden Domherren leisteten hiefür Bürgschaft. Hierauf gab Oswald seine Gefangenen frei, die endlich zu später Stunde in Basel ankamen. Am folgenden Tage sandte sowohl das Domcapitel wie der Rat Boten an den Bischof nach Pruntrut mit der Bitte zu kommen, um den Handel zwischen Oswald von Tierstein und dem Domcustos Kaspar zu Rhein beizulegen. Am 29. November begab sich sodann eine Abordnung nach Pfeffingen mit dem Anerbieten für den Domcustos zu Recht zu stehen, wo Oswald wolle. Aber der Graf wies alle Anerbietungen zurück; eher als von seinen Forderungen abstehen, wolle er sterben oder verderben oder aus dem Lande fliehen.[65]) Bis zum 3. Dezember erreichten der Bischof und das Capitel wenigstens so viel, daß Graf Oswald in Basel zu Verhandlungen erschien. Es waren auf Bitten des Custos hin anwesend der burgundische Untervogt Hermann Waldener und einige burgundische Räte. Die Verhandlungen fanden im Bischofshofe statt. Als aber der Tiersteiner nicht dazu zu bringen war, sich einem Rechtsspruche zu unterwerfen, gab ihm der burgundische Untervogt deutlich zu verstehen, er irre sich, wenn er glaube

---

litterarum posteriores sunt executione; velitis michi dare inducias ad solvendum unius anni exsolvam vos.“ Basler Chroniken II, pag. 54, 31 ff.

[65]) „velle mori et destrui et profugi ex patria.“ Basler Chroniken II, pag. 55, 40 ff.

seine Stellung als Rat des Herzogs von Burgund dazu mißbrauchen zu können, um sich allerlei Gewaltthätigkeiten zu erlauben. Er forderte ihn bei seinem dem Herzoge geleisteten Eide auf, das ihm vom Custos angebotene Recht anzunehmen. Schließlich einigte man sich dahin, daß der Custos eine Frist zur Bezahlung der 1000 Gulden bis auf nächste Pfingsten (29. Mai 1474) ansetzte uud auf 200 Gulden verfallener Zinse Verzicht leistete. „Et sic reportavit de nequicia sua lucrum“ sagt Knebel vom Grafen Oswald von Tierstein.

Mit dem Aufhören der burgundischen Herrschaft am Oberrhein löste Graf Oswald sein Dienstverhältnis zu Karl dem Kühnen auf und trat in die Dienste des Herzogs Sigmund von Österreich. Im Frühjahr 1475 wurde er österreichischer Landvogt im Elsaß.[66])

Zur Zeit der Hinrichtung Hagenbachs und des Sturzes der burgundischen Herrschaft am Oberrhein belagerte Karl der Kühne die kölnische Stadt Neuß am Rhein. Das hinderte ihn den Kampf im Elsaß aufzunehmen. Inzwischen gelang es Ludwig XI. von Frankreich mit den Eidgenossen ein Bündnis zu schließen, dessen Spitze sich gegen Burgund richtete. Der Vertrag wurde geschlossen am 26. Oktober 1474[67]). Der Streit des Herzogs von Burgund mit Köln entwickelte sich aus einer Lokalfehde zum Reichskriege und nun sandten auch die Eidgenossen am 25. Oktober 1474[68]) ihren Absagebrief an Karl den Kühnen. So bildete sich gegen Burgund eine große Koalition, welcher auch der Herzog von Lothringen und die niedere Vereinigung beitraten. Gleich nach der Kriegserklärung brachen unter der Führung des Nikolaus von Diesbach 8000 Eidgenossen gegen Burgund auf, dem sich 10,000 Mann, teils von Österreich, teils von der niederen Vereinigung abgesandt,

[66]) Basler Chroniken II, pag. 239, 1 ff.
[67]) Abschiede II, pag. 917, No. 53.
[68]) Ebenda pag. 515, No. 764.

anschlossen. Der Zug richtete sich gegen Héricourt in der Franche Comté, welche Stadt die Verbündeten einnahmen. Das Vorgehen der Alliierten entbehrte jedoch der Einheitlichkeit. Die Eidgenossen unternahmen mehrere Züge teils nach Burgund, teils in die Waadt, die dem mit Karl dem Kühnen verbündeten Herzoge von Savoyen gehörte, ebenso machten Einfälle nach Burgund Frankreich, der Herzog von Lothringen, Herzog Sigmund und die niedere Vereinigung.

Graf Oswald ließ, als österreichischer Landvogt und oberster Hauptmann im Elsaß umfassende Rüstungen vornehmen, damit man jederzeit zum Kampfe bereit sei. Er befahl den Städten wie dem Adel und den Klöstern, mit Wein, Brot, Mehl und anderen Lebensmitteln beladene Wagen bereit zu halten.[69]). Im Juni des Jahres 1475 sammelte der Tiersteiner ein Heer, an Reiterei und Fußvolk 3000 Mann stark, mit der Absicht einen Raubzug nach Hochburgund zu unternehmen. Streitigkeiten jedoch, die über die Teilung der zu machenden Beute entstanden, ließen das ganze Unternehmen scheitern.[70]) Die niedere Vereinigung hatte sich den Eidgenossen gegenüber zur Bezahlung von 10,000 Gulden verpflichtet, womit sie deren militärische Unterstützung gegen Burgund erkaufen wollte. Um dieses Geld aufzubringen schlug Graf Oswald in Ensisheim den Angehörigen seiner Landvogtei die Erhebung einer neuen Steuer vor, traf jedoch damit auf hartnäckigen Widerspruch.[71])

Frankreich und Lothringen standen in Hochburgund und forderten die Verbündeten auf, ebenfalls dorthin zu ziehen. Die Eidgenossen verhielten sich zurückhaltend, dagegen berief Oswald von Tierstein die Mitglieder der niederen Vereinigung nach Ensisheim auf den 19. Juni

[69]) Basler Chroniken II, pag. 239, 1 ff.
[70]) Ebenda pag. 248, 16 ff.
[71]) Eeenda pag. 249, 38 ff.

und es wurde dem Herzog von Lothringen zugesagt, binnen 14 Tagen vor Blamont zu sein.[72]) Die Rüstungen zu dem bevorstehenden Auszuge leitete Oswald mit aller Energie, nicht ohne mit seinen Forderungen bei den Angehörigen der Landvogtei Widerspruch hervorzurufen; so bei den Bürgern durch Erhebung des bösen Pfennigs[73]) und bei der Ritterschaft durch Auflagen wegen der Pferdestellung.[74]) Ganz verloren ging aber jede Begeisterung für den bevorstehenden Kriegszug, als Oswald erklärte, daß er nicht gegen Blamont, wohl aber nach Lothringen ziehen wolle, wohin sich indessen Karl der Kühne begeben hatte. Hiezu bewogen den Tiersteiner verwandtschaftliche Beziehungen zu den hochburgundischen Adelsgeschlechtern. Von einem Zuge nach Lothringen wollten die Glieder der niederen Vereinigung nichts wissen und sie hielten dem Grafen Oswald entgegen, daß Blamont und andere benachbarte Schlösser, von denen aus sie täglich bedroht würden, ihnen näher lägen.[75]) Im Juli schickte sich schließlich die niedere Vereinigung zum Auszuge gegen Burgund an und am 1. Juli rückten 60 Reisige als Zuzug des Herzogs Sigmund von Österreich in Basel ein.[76]) Die Eidgenossen waren der Meinung gewesen, daß ohne sie kein Zug nach Burgund stattfinden würde; als sie aber sahen, daß die Verbündeten auch ohne sie ausrücken würden, änderten sie ihr Verhalten und beschlossen auch mitzuziehen. Bern ging mit ermunterndem Beispiel voran und so kam schließlich der gemeinsame Zug zu Stande. Graf Oswald erließ an alle Bundesglieder die Mahnung um Zuzug, der auch Basel Folge leistete mit einem Kontingent von 600 Mann an Reisigen und Fußtruppen sowie mit Geschütz.[77]) Die Ver-

[72]) Ebenda pag. 253, 9 ff.
[73]) Ebenda pag 268, 36 ff.
[74]) Ebenda pag. 269, 35 ff.
[75]) Ebenda pag. 270, 1 ff.
[76]) Ebenda pag. 272, 8 ff.
[77]) Ebenda pag. 275, 14 ff.

bündeten kamen am 18. Juli vor L'Isle an.[78]) Schon am folgenden Tage begann Graf Oswald die Belagerung mit einer kräftigen Beschießung und am 26. wurde L'Isle mit Sturm genommen.[79]) Bei der Teilung der Beute wurde so verfahren, daß Basel, Bern und Oswald von Tierstein je ein Drittel erhielten. Da aber der Graf seinen Anteil nicht weiter mit seinen Leuten teilen wollte, gab es Streit. Während er auf diese Weise es mit seinen eigenen Leuten verdarb, brachte er die eidgenössischen Verbündeten gegen sich auf dadurch, daß er sich hartnäckig weigerte, vor Blamont zu rücken. Die Erregung, die über Oswald herrschte, zeigt sich in den Worten des Nikolaus von Diesbach an den Grafen: „Du bist ein gelugender boswicht!“[80]) Schließlich begab sich Oswald, den Hermann von Eptingen an seiner Statt zurücklassend, nach Ensisheim und von dort nach Lothringen. wie er es sich nun einmal vorgenommen. Die Verbündeten jedoch legten sich vor Blamont. Ihre Erbitterung gegen den Tiersteiner stieg noch mehr, als sie erfuhren, daß er die von Blamont benachrichtigt habe, er werde sie vor Verlauf von 6 Wochen nicht belagern, damit sie sich in der Zwischenzeit mit allem Nötigen versehen könnten.[81]) Trotz allem jedoch gelang es den Verbündeten, Blamont am 9. August 1475 einzunehmen.[82])

Nach der Eroberung dieser Feste veränderte sich aber die politische Lage. Im Juni 1475 hatte endlich Karl der Kühne die Belagerung von Neuß aufgehoben und mit dem Kaiser Friedrich III. Frieden geschlossen. Er war dann nach Lothringen gezogen und nun erfocht das burgundische Heer in diesem Lande Sieg auf Sieg. Das veranlaßte Ludwig XI. von Frankreich im September 1475 einen Waffenstillstand zu schließen unter Preisgabe der Verbündeten.

[78]) Ebenda pag. 276, 9 ff.
[79]) Ebenda pag. 278, 9 ff.
[80]) Ebenda pag. 276, 21 ff.
[81]) Ebenda pag. 278, 18 ff.
[82]) Ebenda pag. 279, 35 ff.

Karl der Kühne begann nun die Belagerung der lothringischen Hauptstadt Nancy. Sein Kriegsglück setzte die Verbündeten in Besorgnis. Wohl suchten sie dem bedrängten Nancy Entsatz zu schaffen, aber das Vorrücken der Burgunder war nicht aufzuhalten. Es kam sogar die Botschaft nach Basel, der Herzog wolle Mömpelgard und dann Basel belagern, was die Stadt in großen Schrecken versetzte.[83]) Man rüstete eifrig, um wenigstens den Feind nicht unvorbereitet zu erwarten. Auch Graf Oswald traf seine Maßregeln.[84]) Er gab Befehl, die Städte und Burgen wohl zu befestigen und zu verproviantieren, da plötzlich einmal jener verwünschte Herzog von Burgund kommen könnte.[85]) Am 27. November 1475 fiel Nancy. Lothringen war unterworfen, nun ging es gegen die Eidgenossen. Diese, besonders Bern, bedrängten den mit Burgund verbündeten Herzog von Savoyen. Bern sollte zuerst bestraft werden und in dieser Absicht brach Herzog Karl zu Anfang des Jahres 1476 von Nancy auf. Der am 2. März 1476 bei Grandson erfochtene Sieg der Eidgenossen bereitete jedoch dem Siegeslaufe Karls ein jähes Ende. Oswald von Tierstein war bei Grandson, wo auch Angehörige der niederen Vereinigung mitgekämpft hatten, nicht dabei gewesen. Aber am 18. März 1476[86]) befand er sich als Vertreter der Herrschaft Österreich auf der Tagsatzung zu Luzern, auf der außer den Boten der eidgenössischen Orte auch diejenigen der niederen Vereinigung erschienen waren. Bern mahnte hier die Verbündeten um Hilfe, da der Herzog von Burgund Willens sei von Lausanne, wohin er sich zurückgezogen habe, gegen Freiburg und Bern vorzurücken. Auch Oswald wurde im Namen Österreichs gemahnt. Ende Mai 1476

---

[83]) Ebenda pag. 301, 25 ff.

[84]) Ebenda pag. 302, 11 ff.

[85]) „Quia in promptu ille maledictus dux Burgundiæ venturus sit." Basler Chroniken II, pag. 302, 13.

[86]) Abschiede II pag. 582, No. 835.

brach Karl der Kühne gegen Murten auf, um diesen wichtigen Posten an der Straße nach Bern in seine Hände zu bringen. Bern legte eine Besatzung nach Murten unter dem Befehl des Adrian von Bubenberg. Am 9. Juni begann das burgundische Heer die Belagerung Murtens. Bern mahnte eilends die Bundesgenossen und Graf Oswald ordnete am 12. Juni in einem Schreiben an den Landschreiber Michael zu Ensisheim ein Aufgebot an[87]); da es ernst gelte und keine Zeit zu verlieren sei, solle der Landschreiber da, wohin er sonst um 20 Mann geschrieben habe, um 60 schreiben. Die Edelleute sollten sich am 20. Juni gerüstet zu Habsheim einstellen und das Fußvolk am 21. Juni zu Muttenz und Liestal; die Leute im Breisgau und Schwarzwald wolle er, Oswald, gesondert von Freiburg aus aufbieten lassen. Als Sammelpunkt für die Truppen der Verbündeten wurde Gümminen bezeichnet. Dort trafen nun die Zuzüge der Eidgenossen, der Städte und der niederen Vereinigung einer um den andern ein. Am 18. Juni rückte der Herzog Renatus von Lothringen mit 300 Mann aus Straßburg aus. Er stieß zu den Eidgenossen zusammen mit Graf Oswald von Tierstein und mit 800 Reisigen des Herzogs Sigmund, deren Hauptmann der Ritter Wilhelm Herter war, der dann zum Führer am Tage der Schlacht bestimmt wurde.[88]) Am 22. Juni 1476 kam es vor Murten zum Kampfe. Ehe die Verbündeten zum Angriff vorgingen, schlug Graf Oswald von Tierstein, einer der Führer des Tages, 150 zu Rittern; er forderte diese auf, sich durch die große Zahl des Feindes nicht schrecken zu lassen, sondern im Namen Christi, der heiligen Jungfrau und aller Heiligen besonders der 10,000 Ritter, deren Gedächtnis heute gefeiert werde, die Hilfe des Himmels anzurufen. Nach Verrichtung des Schlachtgebetes erfolgte der Angriff, der die Feinde in die

[87]) Basler Chroriken III, pag. 5, 13 ff.

[88]) Ebenda pag. 10, 20 ff.

Flucht warf.[89]) Der Tag der Schlacht bei Murten war für den Grafen Oswald ein Ehrentag. Durch eine merkwürdige Konstellation der Verhältnisse nahm der Tiersteiner teil am Siegesruhm des am Untergang seines Hauses arbeitenden Bürgertums.

Nicht mehr lange blieb jedoch Oswald in seiner Stellung. Am 26. Juni, vier Tage nach der Schlacht bei Murten, kam der Ritter Hermann von Eptingen von Innsbruck her nach Basel mit der Nachricht, Herzog Sigmund habe seinen obersten Hauptmann und Landvogt im Elsaß, Oswald von Tierstein, aus dem Dienste entlassen verschiedener Mißgriffe wegen, die Oswald sich habe zu Schulden kommen lassen durch Neuerungen, die er in Freiburg wie in Neuenburg und Ensisheim eigenmächtig eingeführt habe, sodann weil er über die ihm anvertrauten Gelder nicht ordentlich Rechnung abzulegen vermochte.[90]) Mit der Absetzung ging es aber nicht so rasch. Am 16. August 1476[91]) baten die zu Bern versammelten Eidgenossen den Herzog Sigmund nach dem Abgange des Grafen Oswald den Ritter Wilhelm Herter an seine Stelle zu wählen, der sich den Eidgenossen durch seine Führerschaft bei Murten empfohlen hatte. Am 26. August erschien dann Oswald noch zu Basel als österreichischer Landvogt[92]). Anfangs Oktober 1476 ist er durch Wilhelm von Rappoltstein ersetzt.[93]) Am 7. Oktober[94]) empfahl sich dieser neue Landvogt im Elsaß den zu Luzern tagenden Eidgenossen durch ein Schreiben, das Wilhelm Herter überbrachte und in dem sich ersterer erbot alles zu thun, was den Eidgenossen lieb und zu ihren Diensten sein könne.

---

[89]) Ebenda pag. 12, 3 ff.
[90]) Ebenda pag. 34, 16 ff.
[91]) Abschiede II, pag. 613 No. 846.
[92]) Basler Chroniken III, pag. 44, 24 ff.
[93]) Ebenda pag, 63, 15 ff.
[94]) Abschiede II, pag. 621 No. 851.

Unterdessen hatte der Herzog Renatus von Lothringen sich die Niederlage Karls des Kühnen zu Nutze gemacht um seine Hauptstadt Nancy zurückzuerobern. Er nahm gleich den von Österreich entlassenen Grafen Oswald von Tierstein in seinen Dienst und ernannte ihn zu seinem Marschalk und Hauptmann. Als solcher befand sich der Graf am 28. Dezember 1476 mit dem Herzoge von Lothringen in Basel, als dieser dort die in der Schweiz geworbenen Söldner, 8000 an Zahl, versammelte.[95]) Herzog Karl von Burgund suchte sich der Stadt Nancy wieder zu bemächtigen und brachte sie in die höchste Bedrängnis. Rechtzeitig erschien ein Entsatzheer bestehend aus Scharen der Eidgenossen und der niederen Vereinigung. Am 5. Januar 1477 wurde vor Nancy die Schlacht geschlagen, die mit dem Siege der Eidgenossen und dem Tode Karls des Kühnen endete. Neben dem Heerführer Wilhelm Herter leistete an diesem Tage auch Oswald von Tierstein seinem Herrn gute Dienste.[96]) Herzog Renatus war damit wieder in den unbestrittenen Besitz seines Landes gekommen. Nun machte ihm aber die Bezahlung seiner Söldner Schwierigkeiten. Die unzufriedenen Truppen, meist Eidgenossen, wandten sich an den herzoglichen Hauptmann, den Grafen Oswald, und drohten ihm sein Schloß Pfeffingen zu überfallen, wenn er ihnen ihren Sold nicht beschaffe.[97]) In seiner Not bot Oswald von Tierstein seine Schlösser Pfeffingen und Tierstein den Bernern zum Kaufe an. Vom 7. bis 12. Februar 1477[98]) tagten zu Basel die Boten der Eidgenossen und der niederen Vereinigung, um die Angelegenheit des rückständigen Soldes in Ordnung zu bringen. Der Herzog Renatus schuldete an Sold im Ganzen 14,000 Gulden. Er bat um eine Frist bis Pfingsten, die ihm aber die Eid-

[95]) Basler Chroniken III, pag. 86, 11.
[96]) Ebenda pag. 92, 2 ff.
[97]) Ebenda pag. 116, 25 ff.
[98]) Ebenda pag. 117, 19 ff, Abschiede II, pag. 647 No. 870.

genossen nicht gewähren wollten. Schließlich einigte man sich dahin, daß diese 14,000 Gulden von den Städten Basel, Colmar, Schlettstadt und Straßburg vorgestreckt werden sollten, für welche Summe Graf Oswald von Tierstein mit Pfeffingen und Tierstein als Pfand zu bürgen hätte. Die Schuld sollte bis zum künftigen Osterfeste (6. April) bezahlt werden.[99]) Die Ehre, welche die Burgunderkriege Oswald gebracht hatten, mußte er also zum Schlusse noch teuer bezahlen.

Die Art und Weise jedoch, wie sich Graf Oswald in den Burgunderkriegen hervorgetan hatte, veranlaßte Ludwig XI. von Frankreich, auch diesen Mann an sich zu fesseln durch Gewährung einer Pension von jährlich 1200 Franken..[100]) Im Sommer 1477 sehen wir Oswald in Mülhausen für den König von Frankreich Truppen sammeln.[101])

Neben den großen Ereignissen, bloß von diesen zeitweise zurückgedrängt, gingen die Streitigkeiten zwischen Basel und Tierstein fort. Im November 1475 waren auf der Heimreise begriffene mailändische Kaufleute, die unter dem Geleite Basels reisten, von tiersteinischen Knechten überfallen worden.[102]) Die Ereignisse des Jahres 1476 hatten dann die lokalen Streitigkeiten in den Hintergrund gedrängt bis im Herbste 1476 neue Reibereien entstanden. Am 23. September[103]) sahen sich Bern und Solothurn veranlaßt, zwischen Basel und Tierstein zu vermitteln und ebenso griff Solothurn in seinem und Berns Namen am 8. Dezember ein.[104]) Der Streit war ausgebrochen des Orisbaches und der hohen Gerichte zu Büren wegen. Oswald hatte zu Büren über einen Mord gerichtet, an welchem Orte, als im Sisgau gelegen, Basel das Recht über das Blut zu richten

[99]) Basler Chroniken III, pag. 119, 17 ff.
[100]) Basl. Jahrb. 1883, pag. 79, 1.
[101]) Basl. Chroniken III, pag. 163, 11 ff,
[102]) Basl. Chroniken II, pag. 315, 3 ff.
[103]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol. 257.
[104]) Ebenda fol. 258.

allein für sich beanspruchte. Der Streit kam nicht zur Ruhe und noch am 4. März 1477[105]) ersuchten Solothurn und Bern Basel dringend Frieden zu halten. Mit dem Jahre 1478 lebte der Handel wieder auf. Der Markgraf Rudolf IV. von Hachberg suchte zu vermitteln.[106]) Am 28. März forderte Solothurn Basel auf, die Vermittlung des Hachbergers anzunehmen.[107]) Es kam jedoch zu keiner Verständigung. Auf das Gesuch Basels hin beschlossen am 1. Mai die eidgenössischen Orte zur Beilegung dieses Streites einen Tag nach Zofingen anzusetzen;[108]) aber auch dieser Friedensversuch blieb resultatlos. Im Mai 1478 einigte man sich auf den Herzog Sigmund als Schiedsrichter. Dieser weigerte sich ein Urteil zu fällen und verwies die Parteien vor seinen Landvogt im Elsaß, Wilhelm, Herr zu Rappoltstein und zu Hohenack, der seinerseits die Angelegenheit am 24. Mai 1478 an Meister und Rat zu Straßburg weiter gab.[109]) Auch hier hatte man keinen Erfolg und im Oktober 1478 war der Prozeß vor Meister und Rat der Stadt Colmar angelangt.[110])

Hatte Graf Oswald mit Basel nichts als Streit, so schloß er sich immer enger an Solothurn an. Am 27. April 1478[111]) stellte Oswald, da er oft für längere Zeit landesabwesend war, seine Schlösser und Herrschaften unter Solothurns Schutz und Schirm. Dieses ließ es sich auch angelegen sein den Tiersteinern so viel es konnte entgegenzukommen.

Im übrigen fehlte es dem Grafen nicht an Erfolg und Anerkennung. Erzherzog Maximilian von Österreich ernannte

---

[105]) Ebenda fol. 259.

[106]) Ebenda fol. 260.

[107]) Staatsarchiv Basel, Solothurn 3 fol. 10

[108]) Abschiede III, pag. 7, No, 9.

[109]) B. U. B. VIII, pag. 433 No. 551.

[110]) Ebenda 443, No. 561.

[111]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

ihn am 7. September 1480[112]) zu seinem Rate mit einem Jahresgehalt von 600 Kronen und er gewann sogar die Gunst des Erzherzogs Sigmund wieder, der ihn am 21. Oktober 1481 zum österreichischen Landvogte im Elsaß ernannte.[113])

Von weitgehender Bedeutung für die Geschicke des Hauses Tierstein war die Verleihung des Burgstalls der Hohkönigsburg in den Vogesen von Kaiser Friedrich III. als Reichslehen an die Grafen Oswald und Wilhelm von Tierstein mit der Erlaubnis dieses Schloß wieder aufzubauen. Gerne ergriff Oswald die Gelegenheit hier seinem Geschlechte eine neue Existenz zu gründen. Die Lage des Hauses Tierstein war in dessen alten Sitzen im Jura inmitten aufstrebender Städte und in unmittelbarerer Nähe der Eidgenossen eine beinahe unhaltbare geworden. Hier im Reiche sollten unter neuen günstigeren Verhältnissen die Tiersteiner zu neuem Glanze emporsteigen. In dieser Erwartung aber, die Graf Oswald auf den Wiederaufbau der Hohkönigsburg setzte, täuschte er sich gründlich. Anstatt ihr Geschlecht wieder dauernd auf die Höhe zu bringen, warfen die Grafen Oswald und Wilhelm ihre letzten Mittel in dieses Unternehmen und beschleunigten dadurch noch den Ruin ihres Hauses. Am 14. Mai 1479[114]) verkündete Kaiser Friedrich III. von Graz aus dem Bürgermeister und dem Rate der Stadt Straßburg, er habe seinen Räten und Dienern, den Gebrüdern Oswald und Wilhelm, Grafen von Tierstein, das zerbrochene Schloß Hohkönigsburg mit aller Zugehörung zu Lehen gegeben mit der Erlaubnis die Feste wieder aufzubauen. Der Kaiser befahl die genannten Grafen in Besitzergreifung, Bau, Nießung und Gebrauch des Schlosses in

---

[112]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv No. 623 (Vidimus vom 28. Oktober 1485).

[113]) S. Aufsatz von H. Witte über die Hohkönigsburg in der „Strassburger Post“ vom 21. April 1901.

[114]) Wiegand pag. 11, No. 21.

keiner Weise zu stören, sondern ihnen vielmehr beizustehen. Zum Wiederaufbau der Hohkönigsburg brauchten die Tiersteiner nun aber vor allem Geld. Da sie keines hatten, nahmen sie solches auf. Sie brauchten nicht lange zu suchen, denn Solothurn war gerne bereit ihnen Geld auszuleihen in der klugen Berechnung, daß es für die solothurnische Politik nur von Vorteil sein könne sich die Tiersteiner so viel wie möglich zu verpflichten. So streckte Solothurn am 15. Juni 1479 den Tiersteinern 3100 Gulden vor, welche Summe auf Pfeffingen sicher gestellt wurde.[115]) Am 2. Juni 1480[116]) verbriefte der Bischof von Basel als Oberlehensherr seine Einwilligung zu dieser Verpfändung. Auch bei Straßburg nahmen die Tiersteiner Geld auf im Betrage von 8000 rheinischen Gulden gegen Zusicherung eines jährlichen Zinses von 320 Gulden und Sicherstellung dieser Summe auf die Hohkönigsburg selbst wie auch auf Saargemünd, Schloß und Stadt, das dem Grafen Oswald für seine Verdienste vom Herzog Renatus von Lothringen verschrieben worden war.[117]) Der Kaiser nahm sich des Burgbaues eifrig an. Am 9. November 1479[118]) gebot er allen Fürsten und Unterthanen des Reiches, die Grafen von Tierstein beim Wiederaufbau der Hohkönigsburg zu unterstützen. Da die Tiersteiner einmal gesonnen waren ihre Sitze im Jura aufzugeben, verschafften sie sich die innere Einrichtung ihres neuen Schlosses dadurch, daß sie im Sommer 1479 Tierstein und Pfeffingen räumten. Sie verkauften ihre Holzvorräte, nahmen fort was sie konnten und veräußerten das Übrige.[119]) Dem tiersteinischen Unternehmen stellte sich aber bald ein Hindernis entgegen und zwar in der Person des Erzherzogs Sigmund von Öster-

[115]) Ebenda pag. 12, No. 22 a.
[116]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.
[117]) Wiegand pag. 17, No. 30.
[118]) Ebenda pag. 12, No. 23.
[119]) Basler Chroniken III, pag. 269, 1 ff.

reich. Dieser nahm Anstoß daran, daß eine in den vorderösterreichischen Landen gelegene und also seiner Botmäßigkeit unterstellte Burg vom Kaiser zu Lehen gegeben worden sei. Er beorderte seinen elsässischen Landvogt Wilhelm von Rappoltstein dafür zu sorgen, daß mit dem Aufbau der Feste aufgehört werde, jedoch sollte das schon Wiederaufgebaute stehen bleiben und nicht abgerissen werden.[120]) Im Dezember 1479 gab Sigmund seinem Gesandten an den Hof des Kaisers den Auftrag diesen zu bewegen, die Verleihung der Hohkönigsburg an die Tiersteiner rückgängig zu machen.[121]) Noch am 23. April 1480[122]) wiederholte Sigmund sein Verbot, an der Hohkönigsburg weiterzubauen. In der That setzte der Erzherzog seinen Willen durch und brachte es dahin, daß Kaiser Friedrich die Lehenschaft widerrief. Nun gab Sigmund selbst am 25. November 1480[123]) die Hohkönigsburg dem Grafen Oswald von Tierstein zu Lehen in Anbetracht der ihm und dem ganzen Hause Österreich besonders während der Burgunderkriege geleisteten Dienste. Vorläufig blieben also die Tiersteiner in unangefochtenem Besitze ihres neuen Schlosses.

Welch große Hoffnungen die Tiersteiner auch auf ihre neuerworbenen Besitzungen im Elsaß setzten, so waren sie doch auch immer noch auf die Wahrung ihrer Rechte im Juragebiete bedacht. Das zeigte sich bei den Streitigkeiten, die zwischen ihnen und Basel der Landgrafschaft im Sisgau wegen ausbrachen. Von jeher hatte die tierstein-pfeffingische Linie die Veräußerung der Landgrafschaft an Basel nicht gerne gesehen, indem sie sich für den wahren Erben der Tierstein-Farnsburger ansah. Im Jahre 1461 hatte Freiherr Thomas von Falkenstein der Stadt Basel die Herrschaft Farnsburg als Eigengut und die Landgrafschaft im Sisgau

---

[120]) Wiegand pag. 13, No. 24 a.
[121]) Ebenda pag. 13, No. 24 b.
[122]) Ebenda pag. 13, No. 24 c.
[123]) Ebenda pag. 14, No. 25.

als Lehen vom Bischof von Basel verkauft.[124]) Die Belehnung Basels mit der Landgrafschaft durch den Bischof war nie erfolgt, aber nichtsdestoweniger übte Basel die landgräflichen Rechte aus. Auch der Bischof sah die Landgrafschaft nicht gerne im Besitze der Stadt und er weigerte sich die Erwerbung durch Basel anzuerkennen.[125]) Nach dem Abgange Johanns von Venningen am 22. März 1478 gab man sich wohl in Basel der Hoffnung hin, daß sein Nachfolger Kaspar zu Rhein gefügiger sein werde. Man erwog, ob man nicht mit dem neuen Bischof gleich in Verhandlungen treten und ihn bitten wolle, die Belehnung auszuführen.[126]) Basel erreichte jedoch nichts. Im Gegenteil. am 17. Dezember 1480[127]) belehnte der Bischof Kaspar zu Rhein die Grafen Oswald und Wilhelm von Tierstein in aller Form mit der Landgrafschaft im Sisgau.

Im Laufe des Jahres 1481 scheint bei den Baslern der merkwürdige Gedanke aufgekommen zu sein die Farnsburg zu verkaufen. Wenigstens wurden acht Boten beauftragt Erkundigungen einzuziehen, ob ein Käufer für die Farnsburg zu finden sei.[128]) Welchen Ursachen dieser Plan entsprang, ob zur Beschaffung von Geld oder der Streitigkeiten um die Landgrafschaft wegen, ist nicht klar. Übrigens scheinen die Basler diese Absicht bald aufgegeben zu haben, umsomehr da das Jahr 1482 nun endlich eine Verständigung zwischen ihnen und den Tiersteinern herbeiführte. Der Markgraf Rudolf von Hachberg suchte zu vermitteln und seinen Bemühungen gelang es, eine Verständigung zwischen den Parteien zu erzielen. Diese erstreckte sich nicht bloß auf die Frage wegen der Landgrafschaft, sondern umfaßte auch die übrigen Punkte der seit Jahren zwischen dem

[124]) S. o. pag. 75.
[125]) Staatsarchiv Basel, Bistum Basel B. 1.
[126]) Staatsarchiv Basel, Oeb. VI., 31 b.
[127]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv No. 604.
[128]) Ochs IV, pag. 380.

Grafen und der Stadt Basel schwebenden Streitigkeiten, als da sind die Herrschaftsrechte zu Diegten und Büren und die Rechte am Orisbache u. a. m. Der am 28. November 1482[129]) geschlossene Vertrag bestimmte:

1. Graf Oswald von Tierstein verkauft für sich, seinen Bruder Wilhelm und für seine Erben der Stadt Basel die Landgrafschaft im Sisgau — die ein Lehen des Bischofs von Basel ist — und die Herrschaft Diegten um 3800 Gulden.

2. Für den Verkauf der Landgrafschaft soll Oswald von Tierstein die Einwilligung des Bischofs von Basel einholen und Basel Lehensträger des Bischofs werden.

3. Büren soll im Bezitze Oswalds bleiben, der diese Herrschaft als Lehen von der Herrschaft Österreich inne hat.

4. Der Hölzer zu Nuglar und des Orisbaches wegen soll ein Umgang abgehalten werden.

5. Der Hof der Tiersteiner zu Basel soll im Besitze Oswalds bleiben.

Dieser Vertrag wurde am 12. Februar 1483[130]) dahin ergänzt, daß falls die bischöfliche Bestätigung des obgenannten Verkaufes nicht beizubringen wäre, Graf Oswald von Tierstein die Kaufsumme zurückzuerstatten hätte. Im Reversbriefe vom 17. Februar 1483[131]) verpflichtete sich Oswald, falls er weder die bischöfliche Belehnung verschaffen noch nach zwei Jahren die 3800 Gulden zurückzahlen könne, dann innert 8 Tagen selbsechst mit Knechten und ebenso viel reisigen Pferden nach Basel Geiselschaft zu leisten.

Sein Ansehen nach Außen wußte Graf Oswald stets zu wahren. Als 1483 in Frankreich nach Ludwig XI. Karl VIII. auf dem Throne folgte, suchte auch er den Grafen Oswald durch Bewilligung einer jährlichen Pension von 1200 Livres

[129]) U. L. B., pag. 1092, No. 946.
[130]) B. U. B. VIII, pag. 511, No. 667.
[131]) B. U. B. VIII, pag. 512, No. 668.

für die französische Politik zu interessieren (23. Oktober 1483).[132]) Auch der Erzbischof von Köln ernannte Oswald am 10. September 1484 zu seinem Rate.[133]) Von Erzherzog Sigmund erhielt der Graf am 24. Februar 1484[134]) als Lehen Roggenbach, das Schloß mit aller Zugehörung, den Zehnten zu Wellendingen, Schwerzen, Eschingen, Horben, Ransbach, Lämingen, das Fischrecht zu Roggenbach, die Mühle zu Opfingen, zwei Pfund Geldes und 10 Hühner zu Staufen.[135])

Während es Basel nicht gelingen wollte, in den unangefochtenen Besitz seiner wohlerworbenen sisgauischen Landgrafschaft zu gelangen, da der Bischof nach wie vor die Belehnung verweigerte, suchte Solothurn mit mehr Glück sich im Sisgau festzusetzen und sich so in die Interessensphäre Basels einzukeilen. Seewen kam noch 1485 zu Solothurn[136]) und nun streckte diese Stadt ihre Hand aus bis vor die Mauern Basels. Mönchenstein gelang es den Baslern zwar noch für sich zu retten, [137]) aber zwei Jahre später ging ihnen das Schloß Dornach für alle Zeiten verloren. Am 18. November 1485[138]) erwarb Solothurn von Ritter Bernhard von Efringen das Schloß Dornach, den halben Teil der hohen und niederen Gerichte zu Dornach und Gempen und auch das Fischrecht daselbst

---

[132]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv No. 613.

[133]) Ebenda No. 617.

[134]) Ebenda No. 614.

[135]) Roggenbach, im badischen Schwarzwald, Dorf in der Gemeinde Unterkirnach, Kreis Villingen. Wellendingen südlich von Bonndorf im badischen Schwarzwald. Schwerzen an der Linie Waldshut Stühlingen, Südwestlich Wutöschingen, Baden. Donaueschingen, Kreis Villingen, oder wahrscheinlicher Wutöschingen, Kreis Waldshut. Horben südlich von Freiburg i. B. Ransbach, 6 km westlich Hâsingen an der Strasse nach Altkirch. Leimen? am Fusse der Landskron. Opfingen, westlich von Freiburg i. B. gelegen. Staufen, östlich oberhalb Heitersheim.

[136]) S. o. pag. 60.

[137]) Ochs IV, pag. 393.

[138]) S. W. 1821, pag. 253.

pfandweise um 1900 rheinische Gulden. Tags darauf, am 19. November,[139]) wurde dieser Vertrag dahin ergänzt, daß Solothurn dem Efringer 100 Gulden sofort bar auszahlte und die übrigen 1800 Gulden zu Handen Bernhards von Efringen bei einem Bürger zu Basel hinterlegte, welche Summe der Verkäufer erst erhalten sollte, wenn die verkaufte Herrschaft von aller Versatzung gelöst und geledigt wäre. Auch das im Sisgau liegende Angenstein entfremdete sich Basel immer mehr. Durch den erwähnten Kaufvertrag von 1468[140]) wäre Basel auf gutem Wege gewesen in den Besitz desselben zu gelangen. Der Handel hatte sich damals jedoch zerschlagen und nun verschrieben am 28. September 1487[141]) die Grafen Oswald und Wilhelm von Tierstein bei der Erneuerung ihres Bürgerrechtes mit Solothurn neben Tierstein und Pfeffingen auch das bereits anderwärts verpfändete Angenstein[142]) als offenes Haus dieser Stadt.

In den letzten Jahren seines Lebens beteiligte sich Graf Oswald von Tierstein, von den Herzögen von Bayern dazu gewonnen, an verräterischen Umtrieben, die darauf abzielten, dem schwachsinnig gewordenen Erzherzog Sigmund von Österreich die österreichischen Vorlande zu entreißen und sie in die Hände der Herzöge Albrecht und Georg von Bayern zu spielen.[143]) Zu diesem Zwecke wurde Sigmund eingeredet, der Kaiser hätte die Absicht, ihn durch seine Gattin vergiften zu lassen und auf solche Weise dahin gebracht, daß er dem Herzog Albrecht von Bayern am 19. Mai 1487 seine sämtlichen Lande mit Ausnahme Tirols und des Vorarlbergs auf sechs Jahre zur Verwaltung übergab. Zwei Monate darauf, am 19. Juni ver-

[139]) S. W. 1846, pag. 1.

[140]) S. o. pag. 92.

[141]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

[142]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament. Basler Jahrbuch 1891, pag. 33.

[143]) Über das folgende s. Lichnowsky VIII, pag. 75 ff.

kaufte Sigmund um 50,000 rheinische Gulden widerkaufsweise an die Herzöge von Bayern das Elsaß. den Sundgau, den Breisgau, den Schwarzwald, die vier Waldstädte am Rhein nebst der Stadt Villingen, die Landvogtei in Schwaben. die Landgrafschaft Nellenburg und die obere und niedere Herrschaft Homberg.[144]) Nun mischte sich aber der seit 1486 zum deutschen König gewählte Sohn Kaiser Friedrichs, Maximilian, ein, der indessen von den Umtrieben in Kenntnis gesetzt worden war, und erklärte am 6. Oktober 1487 alle Teilnehmer an diesem gegen Österreich gerichteten Handel für vogelfrei. Diesem Erlasse Maximilians folgte am 8. Januar 1488[145]) die Verhängung der Reichsacht durch Kaiser Friedrich III. Am Grafen Oswald von Tierstein konnte jedoch die Acht nicht vollstreckt werden. denn vermittelst seines solothurnischen Bürgerrechtes genoß er den Schutz der Eidgenossen.

Noch kurz vor seinem Lebensende war Oswald mit Sigmund in Streitigkeiten verwickelt wegen seiner Landvogtei im Elsaß. Am 20. Juni 1488[146]) wiesen die zu Baden versammelten Boten die Streitenden an Bürgermeister und kleinen Rat zu Konstanz. Einige Monate später war Graf Oswald tot. Am 10. März 1489[147]) bestätigten Bürgermeister und Rat zu Konstanz dem Schultheißen und Rate zu Solothurn den Empfang des Briefes, in dem Solothurn sie bat, zwischen dem Erzherzog und dem Grafen Wilhelm von Tierstein, dem Verwalter der Söhne Oswalds sel. Heinrich und Oswald II., einen Rechtstag anzuordnen zur Beilegung des zwischen den Parteien herrschenden Streites. Dies

---

[144]) Villingen, Kreisstadt im bad. Schwarzwald. Nellenburg, Burg in der Gemeinde Hindelwangen, Amt Stockach im badischen Schwarzwald. Ober- und Unterhomberg, Gemeinde Homberg, Amt Überlingen.

[145]) Fürstenbergisches Urkundenbuch IV, pag. 61, No. 8.

[146]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv, No. 628.

[147]) Archiv Konstanz, Missivenbuch.

scheint jedoch nicht geschehen zu sein; wenigstens enthält die Überlieferung nichts, woraus man auf den Fortgang der Sache schließen könnte. Graf Oswald I. von Tierstein muß demnach zwischen dem 20. Juni 1488 und dem 10. März 1489 gestorben sein.[148])

Von Oswalds Charakter vermögen wir uns folgendes Bild zu machen. Bei allen seinen Fehlern gebrach es ihm nicht an Eigenschaften, die ihn befähigt hätten, sein Haus zu neuer Blüte zu bringen. Weit davon entfernt, daß er apathisch sich dem Schicksale ergeben hätte, dem nun einmal die Tiersteiner so gut wie andere gleichgestellte Geschlechter verfallen erschienen, gab er nie die Hoffnung auf, den drohenden Untergang von seinem Stamme abzuwenden. Er suchte so ehrenvolle, wie vorteilhafte Verbindungen anzuknüpfen und auch bei seiner Vermählung mit Ottilia, einer Gräfin aus dem Hause Nassau-Dillenburg,[149]) im Jahre 1473 spielte bestenfalls ebensoviel Neigung wie Berechnung mit. Auch sonst blieb kein Mittel unversucht. Oswald trat in fremde Dienste und hoffte wohl dadurch seine Stellung zu festigen. Es gelang ihm auch in den Burgunderkriegen eine hervorragende Rolle zu spielen. Bei allen Erfolgen jedoch, deren Oswald sich erfreute, blieb ihm das eine versagt, ökonomisch seinem Hause aufzuhelfen. Zu den verzweifeltsten Mitteln wurde gegriffen, wie das der Errichtung eines Zolles vor den Thoren Basels. Die Händel, die dieser Schritt nach sich zog, nötigten ihn sich Solothurn enger anzuschließen, gegen welche Stadt er sich aber bloß von einer Verpflichtung in die andere verstrickte. Dem beständigen Geldmangel mußte durch Verkäufe und Verpfändungen jeweilen abgeholfen werden und die Folge war, daß der Graf in seinen eigenen Schlössern nicht mehr

[148]) Nicht, wie anderwärts angenommen wird, Ende 1487; vgl. die Angaben Basler Jahrbuch 1883, pag. 82; Genealog. Handb., pag. 143, No. 53.

[149]) Hübner, Genealog. Tabellen I, Tab. 258.

Herr im Hause war. Unter solchen Umständen faßte Oswald einen Entschluß, der Zeugnis ablegt sowohl von seiner ungebrochenen Unternehmungslust, wie auch von der verzweifelten Lage, in der er sich befand. Er verlangte darnach, das Land, in dem ihn alles an sein Unglück mahnte, zu verlassen und auswärts in anderen Verhältnissen und auf neuer Grundlage eine Regeneration des Hauses Tierstein herbeizuführen. Das ganze kühne Hohkönigsburgunternehmen stellte sich jedoch als eine verhängnisvolle Verrechnung heraus, die eher geeignet war den Niedergang zu beschleunigen, als ihn aufzuhalten. Die Erbschaft, die Graf Oswald seinen Nachkommen hinterließ war keine glänzende und es hätte kräftigerer Schultern bedurft als die seiner Erben waren, um die Lasten zu tragen, die auf Tierstein ruhten.

VII. Die Zeit vom Tode Oswalds I. bis zum Aussterben des Hauses Tierstein 1489—1519.

Nach dem Tode Oswalds I. ruhte die Zukunft der Tiersteiner noch auf drei Trägern dieses Namens, dem kinderlosen Bruder Oswalds, Wilhelm, und Oswalds beiden Söhnen, Heinrich und Oswald II. Die Geschäfte führte als Haupt des Hauses Graf Wilhelm, während die beiden jungen Grafen die meiste Zeit außer Landes waren. Auch Graf Wilhelm hatte sich bisher viel in auswärtigem Dienste befunden. 1476 erscheint er als Hauptmann Kaiser Friedrichs III.[1]) und am 20. Mai 1489 ernannte ihn dieser zum kaiserlichen Rate.[2]) Auch beim König Matthias Corvinus von Ungarn hatte Graf Wilhelm gedient[3]) und die Grenzen seines Reiches gegen die Ungläubigen verteidigen helfen. Nun sollte Wilhelm seine Aufmerksamkeit den tiersteinischen Angelegenheiten zuwenden. Die Verhältnisse, die er vorfand, waren keine glänzenden. Überall bröckelte der Besitz ab und besonders die Solothurner verstanden es die Schwächen Tiersteins auszunützen. Sie hatten in Ausführung ihres Programmes, ihre Herrschaft über den Paßwang in's Birsthal auszudehnen, in Seewen, Büren, Dornach bereits Fuß gefaßt; diesen Erwerbungen sollten die von Tierstein, Pfeffingen und Angenstein folgen. Mit Ausnahme Pfeffingens lagen aber alle genannten Punkte innerhalb der Marken des Sisgaues und befanden sich also in der Interessensphäre Basels; für Pfeffingen und Angenstein war zudem der Bischof von

[1]) Lichnowsky VII, Reg. No. 1978.
[2]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv No. 630.
[3]) Abschiede III 1, pag. 118 No. 140.

Basel Lehensherr, weshalb auch er bei diesen Erwerbungsplänen nicht außer Acht gelassen werden durfte. Es war vorauszusehen, daß Solothurn nur im Kampfe mit diesen Mitbewerbern sein Ziel erreichen konnte.

Den Grafen von Tierstein ihrerseits eröffnete sich eine neue Perspektive durch die Vermählung des Grafen Heinrich mit Margaretha von Neuenburg in Burgund.[4]) Der Ehevertrag wurde abgeschlossen am 27. November 1491 und enthält folgende Punkte:[5])

1. Jeder Teil soll 8000 Franken Hauptgut zur Ehesteuer erhalten.

2. Heinrich von Tierstein hat für diese 8000 Franken Ehesteuer 400 Franken jährliche Gült der Margaretha von Neuenburg wittumsweise zu verschreiben und zwar wird diese Verschreibung sicher gestellt auf das, was die Tiersteiner auf dem Sode zu Salzburg stehen haben, auf die Pfandschaften Gmünd,[6]) die sie vom Herzog von Lothringen haben, auf die Herrschaften zu Orschweiler,[7]) zu Brunstatt. Rülisheim,[8]) zum Teil Lehen, zum Teil Pfand von der Herrschaft Österreich, und auf die Herrschaft Pfeffingen, das Lehen vom Hochstifte Basel ist.

3. Außerdem wird der Margaretha von Neuenburg als Wittumsitz zugewiesen der Hof zu Mülhausen oder zu Oberbergheim oder das Schloß Brunstatt.

4. Überlebt Margaretha von Neuenburg ihren Gemahl Heinrich von Tierstein, so soll sie die erwähnte Ehesteuer von 8000 Franken respektive die Gült von 400 Franken jährlich lebenslänglich wittumsweise nutzen und nießen.

5. Nur wenn Fernand und Magdalena von Neuenburg, ihre Eltern, ohne männliche Nachkommen sterben, sei es

[4]) Stammtafel der Herren von Neuenburg in Burgund s. Basler Chroniken III, pag. 568/569.

[5]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol. 286 ff.

[6]) Saargemünd in Lothringen.

[7]) Orschweiler, Kreis Schlettstadt.

[8]) Rülisheim in der Umgegend von Habsheim.

in dieser oder in einer ferneren Ehe, haben Margaretha von Neuenburg und Heinrich von Tierstein Anspruch auf neuenburgisches Erbe; sonst haben sie sich mit der erhaltenen Ehesteuer zu begnügen.

6. Als Morgengabe erhält Margaretha von Neuenburg alle Zinsen und Gülten zu Bayon[9]) und für alle Fälle sollen ihr als Ersatz dafür zugesichert werden 50 rheinische Gulden auf den tiersteinischen Herrschaften, welche Gült mit 1000 rheinischen Gulden ablösbar ist.

7. Ihrerseits bringt Margaretha in die Ehe mit eine Ehesteuer von 8000 Franken, für welche jährlich auf Martini 400 Franken zu bezahlen sind und zwar ab den nachgeschriebenen Besitzungen Bücklan,[10]) Schloß und Stadt, Fondermont.[11]) das Schloß, in der Landgrafschaft Burgund gelegen, und wenn nötig auch andere Herrschaften.

8. Überlebt Heinrich von Tierstein seine Gemahlin Margaretha von Neuenburg ohne von ihr erhaltene Leibeserben, so soll Heinrich zwar die Ehesteuer nutzen und nießen, solange er lebt, bei seinem Tode soll sie aber alsbald an Neuenburg zurückfallen.

9. Graf Heinrich darf Margaretha auf keinerlei Weise veranlassen auf ihre Ehesteuer zu verzichten oder diese zu versetzen.

10. Beiderseits sollen die 400 Franken jährliche Gült mit 8000 Franken ablösbar sein.

Die Verschreibung eines Wittums auf Pfeffingen bewilligte der Bischof von Basel am 10. Januar 1493.[12]) Die angeführten Bestimmungen des Ehevertrages wurden zum Teil später nach dem Tode Heinrichs maßgebend für die Stellung der Margaretha von Tierstein in der tiersteinischen Erbschaftsfrage.

---

[9]) Bayon an der Mosel gelegen, Departement Meurthe-Moselle.

[10]) Bücklan?

[11]) Fondrement, südwestlich von Vesoul, Dep. Haute-Saône.

[12]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen B. 2, fol. 4 ff.

Ende 1491 entstand Streit zwischen Solothurn und dem Bischof von Basel eines Eingriffes wegen, den sich die Amtleute des Bischofs dem Kloster Beinwil gegenüber erlaubt hatten. Das Kloster war mit Solothurn verburgrechtet. Die Beinwilerchronik des P. Vincentius Acklin berichtet über den Vorfall:[13]) Am 26. November drangen Leute aus Laufen unter Führung bischöflicher Beamter in das Kloster Beinwil mit Gewalt ein und plünderten dasselbe aus. Solothurn nahm sich gleich der Sache an, erhob beim Bischof Kaspar zu Rhein Klage und machte ihm schwere Vorwürfe. Am 11. Dezember 1491[14]) mahnte Schultheiß und Rat von Luzern in einem Schreiben an Solothurn dieses zur Mäßigung und forderte es auf, nichts in feindlichem Sinne hitziger und voreiliger Weise zu unternehmen; der Bischof bestreite die Richtigkeit der Darstellung Solothurns und er habe sich des Handels halb zu einem Rechtstage vor den Eidgenossen erboten. In seiner Antwort vom 13. Dezember 1491[15]) suchte Solothurn seinen Standpunkt zu rechtfertigen. Am 22. Dezember[16]) richtete es dann ein Kreisschreiben an Zürich, Bern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Schwyz, Zug, Glarus, Freiburg des Inhaltes, am Samstage vor St. Andreas (26. November) seien am frühen Morgen Amtleute und Unterthane des Bischofs von Basel in großer Zahl in das Kloster Beinwil eingefallen mit gespannter Armbrust und gezücktem Schwerte und Degen. Gegen den Abt hätten sich die Eindringlinge ungebührlich benommen und ihn gezwungen, sein geheimes Behältnis, in dem er seine Inful und seine Pontificalien hatte, aufzuschließen. Sie hätten des Gotteshauses Thüren, Thore und Fenster eingestoßen und Schloß und Riegel erbrochen. Wären sie gekommen um Übelthäter, die sich

[13]) Acklin, Tom. IV.

[14]) Trouillat V, pag. 896.

[15]) Ebenda, pag. 897.

[16]) Ebenda, pag. 898.

gegen das Hochstift vergangen, aufzusuchen und festzunehmen, wie sich der Bischof jetzt ausrede, so wäre ihnen das nicht versagt worden. Da nun Graf Wilhelm von Tierstein, der Kastvogt des Klosters, zu Solothurn Bürger sei, so sei es Solothurns Pflicht, gegen diese Gewaltthätigkeiten zu protestieren und Beinwil zu schützen. Nun seien mittlerweile aus den solothurnischen Herrschaften Landleute ohne Wissen und Willen der Obrigkeit eilends nach Laufen gezogen in der Absicht die bischöflichen Amtleute gefangen zu nehmen, was ihnen freilich nicht gelungen sei. Nun möchte es sein, daß der Bischof an die Orte einen einseitigen Bericht über diese Vorgänge erlassen habe, weshalb Schultheiß und Rat von Solothurn in diesem Rundschreiben den wahren Sachverhalt darzulegen für nötig befunden hätten. Das Schreiben schließt mit einer Bitte an die eidgenössischen Orte, doch in Zukunft dafür zu sorgen, daß solche Einfälle in das Kloster Beinwil nicht mehr vorkämen.

Durch den Tod des Grafen Oswald I. hatte das gespannte Verhältnis zwischen Basel und Tierstein eine Unterbrechung erlitten; jedoch war diese nicht von langer Dauer. Vorsichtig sahen sich die beiden Parteien auf die Finger und waren auf die Wahrung ihrer Rechte eifrig bedacht. Im Sommer 1495 reklamierte Basel, der Vogt zu Pfeffingen habe eine in Basels hohe und niedere Gerichte zu Mönchenstein gehörende Person mit dem Feuertode bestraft. Am 18. September 1495[17]) schrieb in dieser Angelegenheit Graf Wilhelm an Basel, er weise die Anschuldigung zurück und beharre auf seinem Rechte. Einen weitern Anlaß zu Streit bildete der alte Zankapfel des Fischrechtes in der Birs.[18]) Dann beschwerte sich Basel gegen Solothurn, daß dieses Leuten aus der Herrschaft Farnsburg. die nach Aarau zu Markte führen, in Erlinsbach den Zoll abfordere.[19]) Des

[17]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol. 306.

[18]) Ebenda, fol. 307.

[19]) Staatsarchiv Basel. Solothurn 3, fol. 36.

Nasenfanges in der Birs wegen fand am 7. April 1497[20]) zwischen Basel und Wilhelm von Tierstein ein Vergleich statt. Der Graf hatte nämlich am 4. April von Fischnetzen, welche die Birs quer durchzogen, zwei entfernen lassen, da er glaubte, daß durch diese sowohl er wie andere Teilhaber am Fischrechte in der Birs am Nasenfang geschädigt würden. Basel forderte Wilhelm auf, den Fischern ihre Netze zurückzugeben. Der Tiersteiner erklärte sich bereit, zu Basel auf einem Tage zu erscheinen. Es wurde da festgesetzt, einerseits habe Graf Wilhelm die Netze zurückzuerstatten, während anderseits die Birs unüberzogen ihren freien Lauf haben sollte.

Kaum war ein Streit geschlichtet, so erhob sich ein neuer. Am 28. Dezember 1497[21]) klagte Wilhelm von Tierstein beim Rate zu Basel, daß Leute von Liestal in dem den Tiersteinern zustehenden Wildbanne zu Büren gejagt und damit nicht genug, auch das Dorf Büren überfallen und ausgeplündert hätten. Im folgenden Jahre am 16. Februar 1498[22]) mußte sich der Vogt zu Pfeffingen vor Bürgermeister und Rat zu Basel verantworten Gewaltthätigkeiten wegen, die man ihm vorgeworfen; er gab an in Notwehr gehandelt zu haben, da er von einem Basler auf offener Straße angefallen und beinahe vom Leben zum Tod gebracht worden wäre.

Während so zwischen Basel und Tierstein nichts als Streit herrschte, blieb Solothurn seiner klugen Politik treu, indem es sich den Grafen immer unentbehrlicher zu machen und mit Nachgiebigkeit und eiserner Konsequenz im richtigen Maße abzuwechseln wußte. Vor allem kargte Solothurn nicht mit Gelddarlehen, war das doch der sicherste Weg die tiersteinischen Herrschaften an sich zu bringen. So lieh es am 5. März 1498 dem Grafen Wilhelm auf Schloß

[20]) B. U. B. IX, pag. 159, No. 204.
[21]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol. 310.
[22]) Ebenda, fol. 309.

und Herrschaft Büren 200 rheinische Gulden, zu welcher Summe am 8. Mai desselben Jahres weitere 100 rheinische Gulden kamen.[23])

Im September 1498 erkrankte Graf Wilhelm an den Blattern und lag in Brunstatt darnieder. Solothurn sandte alsbald den Vogt auf Dornach Benedikt Hugi zum Grafen, um sich nach dessen Befinden zu erkundigen. Die Teilnahme, die Solothurn an dem Leiden des Grafen bezeugte, ging Hand in Hand mit Forderungen, die es zu stellen hatte. Es handelte sich um die Stellung der Stadt in den Herrschaften Tierstein und Pfeffingen. Solothurn stellte sich auf den Standpunkt des Bundesbriefes vom 22. Dezember 1481, in welchem Vertrage als zum Gebiete gehörig, innerhalb dessen die eidgenössischen Orte zum Zuzuge verpflichtet sind, auch die Herrschaften Tierstein und Pfeffingen bezeichnet werden. Solothurn zog aus dieser Bestimmung sogleich die Konsequenzen. Es reklamierte beim Grafen Wilhelm, daß Leute zu Brislach und Breitenbach den gemeinen Pfennig bezahlten, was nicht zu dulden sei, da die Herrschaften Tierstein und Pfeffingen unter dem Schutze der Eidgenossenschaft ständen. Zu weiteren Beschwerden gab Anlaß die Gefangennahme eines Freiburger Kaufmannes, der von der Frankfurter Messe kommend auf der Hohkönigsburg interniert worden war. Diese Angelegenheit war der letzte Handel der zwischen Solothurn und dem Grafen Wilhelm von Tierstein stattfand. Am 16. Oktober 1498 starb Graf Wilhelm.[24])

Vom Stamme Tierstein waren nur noch die beiden Brüder Heinrich und Oswald. Des Grafen Heinrich Ehe mit der Neuenburgerin war bis jetzt kinderlos geblieben; Graf Oswald war noch unverheiratet. Zur Zeit des Todes des Grafen Wilhelm befand sich Heinrich am Hofe Maximilians, die Leitung der Geschäfte übernahm Oswald II.

[23]) Tatarinoff, pag. 67.

[24]) Ebenda, pag. 68.

Es hatte den Anschein, als ob die jungen Grafen das von ihrem Vater und ihrem Oheim beobachtete Verhalten gegen Solothurn ändern wollten. Wohl zwang die Geldnot Oswald von dieser Stadt 100 Gulden aufzunehmen,[25]) aber das Bürgerrecht wurde nicht erneuert.[26]) Letzteres hatte zur Folge, daß die Schlösser Tierstein, Pfeffingen und Angenstein aufhörten für Solothurn offene Häuser zu sein.

Dieser Umschlag in der Gesinnung Tiersteins machte sich besonders fühlbar in dem nun ausbrechenden Schwabenkriege,[27]) weil jetzt mehr denn je die tiersteinischen Schlösser für Solothurn von Wichtigkeit und Wert gewesen wären. Solothurn suchte Verhandlungen anzubahnen, aber umsonst; es wurde durch die Tiersteiner bloß hingehalten. Als alles nichts fruchten wollte, griff Solothurn zur Gewalt. Das Schloß Tierstein wurde in Abwesenheit der Grafen am 10. Februar 1499 vom Vogte Hans Karli im Namen Solothurns besetzt und sofort zur Verteidigung eingerichtet. Diese Gewalttat hatte zur Folge, daß die Grafen ihren Vogt auf Pfeffingen anwiesen unter keinen Umständen jemanden in die Burg einzulassen ohne ihre Einwilligung. Dementsprechend wurde die nach Pfeffingen entsandte solothurnische Mannschaft schroff zurückgewiesen. Solothurn richtete eine Aufforderung an den Vogt das Schloß zu öffnen, indem es sich auf das vor Zeiten zwischen Solothurn und Tierstein abgeschlossene Bürgerrecht berief und betonte, es handle sich um den Schutz der Herrschaft Tierstein vor den zu erwartenden Feinden. Der Vogt erklärte vorerst von seinem Herrn Instruktionen einholen zu wollen und die Burgtore blieben geschlossen. Als der Schloßvogt auch den Empfang einer Deputation verweigerte, forderte Solothurn die Grafen von Tierstein auf den Verträgen ihrer Väter treu zu bleiben. Das Gegenteil geschah und es kam

[25]) Ebenda, pag. 68.

[26]) Ebenda, pag. 70 und 71.

[27]) Für die Zeit des Schwabenkrieges, vergl. Tatarinoff, pag. 71, ff.

sogar das Gerücht nach Solothurn, die Tiersteiner hätten Verbindungen angeknüpft mit dem Landvogte zu Pfirt, Kaspar von Mörsberg, einem eingefleischten Gegner der Eidgenossen, und außerdem, daß die Grafen alle Maßnahmen ergriffen hätten, um Pfeffingen in Verteidigungszustand zu setzen. Am 20. Februar 1499 forderte Graf Heinrich von Solothurn die Verzichtleistung auf die Öffnung Pfeffingens und die Herausgabe Tiersteins. Solothurn sandte nun 200 Mann ins Birsthal, um seinen Wünschen Nachdruck zu verschaffen. Die im März zu Luzern tagenden Eidgenossen ergriffen naturgemäß für Solothurn Partei; sie forderten es auf Pfeffingen zu besetzen und im Namen der Eidgenossen nach Basel zu senden, um zu erfahren, wessen man sich in den kommenden Kriegsläufen von ihnen zu versehen habe. Bei der lässigen Weise und der oft an Ängstlichkeit grenzenden Vorsicht aber, mit der Basel seine äußere Politik betrieb, konnte dieses keinen Anlaß zu Beunruhigung geben. Ungefügiger zeigten sich die Tiersteiner. Solothurn besetzte das Schloß Büren, nahm die pfeffingischen Herrschaftsleute in Eid und begann das Schloß Pfeffingen zu belagern. Die Grafen boten das Recht an vor der niederen Vereinigung, Solothurn erklärte aber, sich auf keine Verhandlungen mehr einlassen zu können, da es jetzt seinen eidgenössischen Verpflichtungen nachzukommen habe. Allein das Unternehmen gegen Pfeffingen geriet ins Stocken, da durch die Vermittlungsversuche des Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein im Schwabenkriege ein Stillstand eingetreten war. Erst als diese gescheitert waren, erneuerte Solothurn seine Anstrengungen vor Pfeffingen. Das Schloß war mit Geschütz gut versehen, während es den Solothurnern an Artillerie fast gänzlich gebrach. Auch die von den Eidgenossen erwartete Hülfe blieb aus, sodaß schließlich die Belagerung aufgegeben wurde. Erst nach dem am 23. Juli 1499 bei Dornach erfochtenen Siege der Eidgenossen erging wieder eine Aufforderung an Pfeffingen

sich zu ergeben. Bei den im September zu Basel zwischen den Eidgenossen und dem Reiche gepflogenen Friedensverhandlungen bildeten die Herrschaften Tierstein und Büren, die Solothurn besetzt hatte, schwierige Punkte. Solothurn wollte durchaus Tierstein und Büren behalten und keine Lösung gestatten, während die Abgeordneten des Kaisers erklärten, daß es mit des Reiches Ehre unverträglich sei, die Grafen von Tierstein von ihren Rechten ausschließen zu lassen. Endlich fand man einen Mittelweg, indem den Tiersteinern die Frist von einem Jahre gesetzt wurde zum Rückkaufe ihrer Herrschaften; nachher seien diese Solothurn verfallen.[28]) Mit dieser Vereinbarung war der Handel jedoch nicht erledigt. Der Kaiser verwandte sich für die Tiersteiner und die Angelegenheit wurde am 7. Oktober 1499 zu Zürich,[29]) dann am 25. November zu Basel[30]) besprochen. Hier kam zwischen den Räten desKaisers und den Boten der Eidgenossen folgende Uebereinkunft zu stande:

1. Die Grafen von Tierstein sollen innert Jahresfrist von nächster Weihnacht an ihre bei Solothurn ausstehenden Schulden von insgesamt 2400 Gulden Kapital samt allen verfallenen Zinsen zurückbezahlen; könnten sie das nicht, so sollten sie der Stadt als Pfand setzen die Herrschaften Tierstein und Büren und die halben Gerichte zu Dornach.

2. Diese Pfandschaften sind jederzeit von den Tiersteinern auszulösen.

3. Sollten sie nicht die erforderlichen Zinse abwerfen, so haben die Grafen den Ausfall zu ersetzen.

4. Graf Oswald soll der Stadt Solothurn Bürger werden.

5. Endlich werden den Solothurnern 200 Gulden Entschädigung zugesprochen, zugleich mit der Pfandsumme zahlbar. für die Kosten, die sie im vergangenen Kriege mit der Besetzung der tiersteinischen Schlösser gehabt.

---

[28]) Abschiede III, I, pag. 759, No. 35.

[29]) Ebenda pag. 639, No. 666.

[30]) Ebenda pag. 651, No. 670.

Der zwischen Solothurn und Tierstein herrschende Streit scheint eine Annäherung der Grafen an Basel zur Folge gehabt zu haben. Es fanden nämlich Verhandlungen statt über die Aufnahme des Grafen Heinrich von Tierstein in das Bürgerrecht der Stadt Basel. Zwei Vertragsentwürfe,[31]) die im wesentlichen übereinstimmen, setzen fest:

1. Graf Heinrich wird mitsamt seinen Häusern, Leuten und Gütern in Basels Schutz und Schirm aufgenommen.

2. Der Graf soll keinen Krieg unternehmen ohne Wissen und Willen Basels.

3. Kein Teil soll des andern Feinde „husen noch hofen."

4. Graf Heinrich soll in der Ausübung seiner Zuzugspflichten Dritten gegenüber nicht gehindert werden.

5. Auf Basels Mahnung hat Heinrich zu stellen 10 Pferde und 20 Knechte außer gegen Kaiser und Reich und gegen seine Lehensherren.

6. Die tiersteinischen Schlösser werden offene Häuser der Stadt Basel.

7. Bei Verträgen, die Basel abschließt in Händeln bei denen Tierstein auch beteiligt war, soll dieses jeweilen auch in den Vertrag einbezogen werden.

8. Graf Heinrich hat alljährlich an Basel des Bürgerrechtes wegen 2 Mark Silber (im andern Entwurfe 25 Gulden) zu zahlen und bei Kündigung derselben 400 Gulden (im anderen Entwurfe 500 Gulden).

Wie wichtig auch die Ausführung dieses Vertrages für Basel gewesen wäre, blieb auch hier die Sache bloß auf dem Papier, ohne je Realität zu erlangen. Wie in den früheren Fällen wußte auch dieses Mal Solothurn zuvorzukommen, indem es am 23. Februar 1500[32]) mit dem Grafen Oswald von Tierstein ein Burgrecht abschloß. Am 7. September 1502[33]) wurde der Vertrag erneuert, dem sich nun auch Graf Heinrich anschloß. Es wurde bestimmt:

[31]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2 fol. 315 f., 317 f.
[32]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.
[33]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

1. Die Grafen Heinrich und Oswald von Tierstein treten in das solothurnische Bürgerrecht mit ihren Schlössern und Herrschaften Tierstein, Pfeffingen, Angenstein und Kleinlützel. Solothurn erhält das Besatzungsrecht in den Schlössern außer gegen die Lehensherren.

2. Die Tiersteiner haben einer Mahnung Solothurns unverzüglich Folge zu leisten.

3. Solothurn ist nur zum Zuzuge verpflichtet, wenn Tierstein einen Krieg mit dessen Wissen und Willen unternimmt.

4. Bei einer Veräußerung der tiersteinischen Schlösser hat Solothurn das Vorkaufsrecht; erwirbt ein Dritter diese Schlösser, so soll dieser verpflichtet sein, sich als Erbbürger Solothurns zu erklären.

5. Solothurn verpflichtet sich, keine tiersteinischen Eigenleute zu Bürgern aufzunehmen.

6. Dieses Burgrecht soll alle drei Jahre neu beschworen werden, sowohl von den Grafen wie von Vögten, und wenn ein neuer Vogt eingesetzt wird, so hat dieser innert Monatsfrist zu schwören.

7. Innert zwei Jahren sollen die Tiersteiner ein Haus zu Solothurn bauen oder kaufen.

8. Die Grafen sollen den Eigenleuten, die während der Zeit, da die Herrschaften in Solothurns Händen waren, sich gegen Tierstein vergingen, Amnestie gewähren.

Diese beiden Verträge vom 23. Februar 1500 und vom 7. September 1502 sind ein Meisterstück der solothurnischen Diplomatie. Man denke, wie ungünstig die Lage nach dem Tode des Grafen Wilhelm war, wie sich das Verhältnis zu den Tiersteinern während des Schwabenkrieges verschlechterte, sodaß diese nicht nur an einen Anschluß an Basel dachten, sondern schon an die Ausführung dieses Gedankens getreten waren, und nun hatte Solothurn zuletzt doch alles zu seinen Gunsten zu wenden gewußt. Jetzt waren die Solothurner so weit, daß sie in demselben Jahre 1502 an

die Verwirklichung zweier lange gehegter Wünsche treten konnten, nämlich die völlige Erwerbung der ihnen seit 1485 teilweise zustehenden Herrschaft Dornach [34]) und der Herrschaft Büren, welche um 2300 rheinische Gulden erworben wurden. [35])

Einen neuen Erfolg hatte Solothurn jenseits des Paßwangs erzielt, als am 5. Juli 1504 [36]) auch wieder das Kloster Beinwil in das Bürgerrecht eintrat. Schon im folgenden Jahre fand der Abt Nikolaus Veranlassung, sich an Solothurn zu wenden mit der Bitte, die Stadt möchte das Kloster vor Übergriffen seiner tiersteinischen Kastvögte schützen. [37]) Das Bürgerrecht Beinwils war nicht von langer Dauer. Die Grafen von Tierstein mochten dasselbe nicht gerne sehen und ihnen zu gefallen wurde der Vertrag am 24. November 1504 [38]) nach einer zwischen Solothurn und Tierstein getroffeneu Übereinkunft kassiert. Es wurde abgeredet:

1. Beinwil hat das Burgrecht aufzugeben; bloß der Abt bleibt für seine Person in demselben, jedoch darf er dieses nicht in Tierstein feindlichem Sinne gebrauchen.

2. Alle Streitigkeiten zwischen den Grafen von Tierstein und dem Kloster Beinwil sollen abgethan sein.

3. In ferneren Streitfällen sollen sich die Parteien an Solothurn als Schiedsrichter wenden.

4. Der Ansprüche wegen, welche die Grafen an die Gotteshausleute stellen, wird entschieden, daß alle Leute Beinwils, die diesseits der Birs sitzen, einschließlich denen von Nuglar und St. Pantaleon, den Grafen von Tierstein jährlich fünf Tagwerke zu Pfeffingen zu fronen haben.

---

[34]) S. o. pag. 80.
[35]) S. W. 1821, pag. 259.
[36]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.
[37]) Staatsarchiv Solothurn, Beinwil fol. 62, 63.
[38]) Acklin Tom IV.

Bald kam Solothurn in den Fall, seines Schiedsrichteramtes zu walten. Am 5. Juli 1506[39]) fällte es seinen Spruch; das Verhältnis zwischen Kloster und Schirmvogt wurde im Großen und Ganzen auf der Gemeinsamkeit der Gerechtsamen basiert, soweit diese nicht in die Abtskammer[40]) gehören, in welcher alles ausnahmslos dem Abte zusteht.

Die ineinander greifenden Besitzungen des Klosters Beinwil und Liestals hatten viele Streitigkeiten zur Folge und zwar drehten sich diese hauptsächlich um das Fischrecht in der Oris, das Recht an der Orismühle und die Rechtsamen zu Seltisberg. Diese beständigen Mißhelligkeiten sollten durch eine definitive Regelung der Verhältnisse beseitigt werden. Auf den Vorschlag Solothurns wurde ein Schiedsgericht zusammengesetzt und zwar wurden von Seiten Basels als Schiedsrichter gewählt der Oberstzunftmeister Leonhard Grieb und das Ratsmitglied Heinrich von Sennheim; von Seiten Beinwils wurden bestellt, der Solothurner Altschultheiß Daniel Bubenberg und der Seckelmeister Benedikt Hügin. Es gelaug diesen Schiedsrichtern am 6. November 1509[41]) die Parteien zu vergleichen:

1. Das Dorf Seltisberg mit Twing und Bann, hohen und niederen Gerichten wird Basel bezw. Liestal zugesprochen, sowie auch die Oris auf der Seltisberger Seite vom Lupsinger Steg bis Liestal.

2. Vorbehalten bleiben dem Kloster Beinwil die Zinse und seine Rechtsamen auf der Orismühle, die Landgarbe zu Seltisberg, das Fischrecht in der Oris von der Mühle bis zum Lupsingerstege.

3. Der Weidgang derer von Nuglar wird freundnachbarlich geregelt.

---

[39]) Acklin Tom IV.

[40]) Die Abtskammer Beinwil besteht in dem Gesamtbesitz des Lüsselthales vom Passwang bis gegen Erschwil in den Händen des Abtes.

[41]) Staatsarchiv Basel, gr. Weissbuch fol. 367.

4. Schließlich erklären sich die von Liestal bereit zur Zahlung von 8 Gulden an Beinwil dafür, daß sie den Abt und einige Konventualen, die in der Oris gefischt hatten, angehalten und in Haft gebracht hatten.

Was hatte Basel in der Zeit gethan? Seit 1461 hatte diese Stadt sich vergeblich angestrengt, nicht nur thatsächlich, sondern durch bischöfliche Belehnung auch rechtlich in unanfechtbarer Weise Inhaberin der Landgrafschaft im Sisgau zu werden; auch die 1482 und 1483 zwischen Basel und Oswald I. von Tierstein geschlossenen Verträge verlangten, daß der Graf beim Bischof die Belehnung erwirke.[42]) Erst das Jahr 1510 brachte die Erfüllung des Wunsches, nachdem schon 1506 in dieser Hinsicht ein Schritt vorwärts gemacht worden war. Am 21. März dieses Jahres beschloß der Rat zu Basel der Landgrafschaft wegen mit den Grafen Oswald II. und Heinrich in Verhandlung zu treten. Die beiden Tiersteiner zeigten sich willfährig den Wünschen Basels entgegenzukommen und soviel an ihnen liege die bischöfliche Belehnung zu veranlassen.[43]) Als am 22. April der Bischof Christoph von Utenheim sich zu Neuenburg im Breisgau aufhielt, begab sich Heinrich von Tierstein dorthin, um sich und seinen Bruder Oswald neuerdings mit der Landgrafschaft belehnen zu lassen; bei dieser Gelegenheit eröffnete er dem Bischof, daß er und sein Bruder geneigt wären, mit dem Willen des Bischofs alle ihre Rechte an der Landgrafschaft im Sisgau der Stadt Basel zu überlassen.[44]) Dementsprechend erneuerten am 15. Juni 1510[45]) Basel und die Grafen von Tierstein den Vertrag über die Landgrafschaft vom 28. November 1482[46]) mit dem Zusatze, daß nach erfolgter Bestätigung desselben durch den Bischof die

[42]) S. o. pag. 116.

[43]) Bruckner, pag. 1993.

[44]) Ebenda.

[45]) U. L. B., pag. 1111, No, 979.

[46]) S. o. pag. 116.

Stadt den Grafen zu den früher bezahlten 3800 Gulden weitere 500 Gulden zu entrichten habe und daß die Grafen dafür das gegen Basel weiter herwärts gerückte Hochgericht der Herrschaft Pfeffingen im Reinacher Banne an seine alte Stelle setzen sollen. Am selben Tage erfolgte die Verzichtserklärung der Grafen Heinrich und Oswald an Bischof Christoph auf die Lehen der Landgrafschaft im Sisgau.[47])

Jetzt konnte am 28. Juni[48]) 1510 die Belehnung Basels mit der Landgrafschaft durch den Bischof erfolgen. Sie geschah gegen die Bezahlung von 1500 Gulden an den Bischof und 500 Gulden an Tierstein; der Bischof behielt sich das Recht vor, die landgräflichen Rechte jederzeit um 2000 Gulden zu lösen, jedoch sollte diese Lösung nur zugleich mit derjenigen der drei Ämter Waldenburg, Liestal und Homburg, deren Pfandsumme 31,000 Gulden betrug, möglich sein; sollte der Bischof die Lösung unternehmen, so hätte er auch die 350 Gulden an Basel zu vergüten, die dieses den Grafen von Tierstein-Farnsburg für die landgräflichen Rechte in den drei genannten Ämtern bezahlt hatte.[49]) Am 6. Juli wurde noch ein Nachtrag vereinbart, in dem der Bischof durch besonderes Instrument[50]) erklärte, daß verschiedene im Sisgau gelegene, der Landgrafschaft aber nicht mehr unterstellte Orte von der Wiederlösung durch ihn ausgeschlossen sein sollten. Es handelte sich um den zwischen der Oris und Ergolz einerseits und der Birs anderseits gelegenen Teil des Sisgaues mit den Ortschaften Duggingen, Angenstein, Dornach, Schloß und Dorf, Birseck, Arlesheim, Mönchenstein, Muttenz, Pratteln, Büren, Hochwald, Seewen, Oberäsch, Nuglar, St. Pantaleon, Gempen. Basel versuchte zwar später seine landgräflichen Rechte

[47]) U. L. B., pag. 1112, No. 980.
[48]) U. L. B., pag. 1112, No. 981.
[49]) S. o. pag. 24.
[50]) U. L. B., pag. 1118, No. 982.

auch in diesem Teile des Sisgaues zur Geltung zu bringen; es kam dadurch in Konflikt mit Solothurn und mußte schließlich nachgeben, wie wir unten sehen werden.

Im gleichen Jahre, in dem Basel vom Bischof mit der sisgauischen Landgrafschaft belehnt wurde, trat auch bei den Tiersteinern ein für den Augenblick wenigstens wichtiges Ereignis ein. Am 20. Juli 1510[51]) erfolgte die Vermählung des Grafen Oswald II. mit Elisabeth, Gräfin von Löwenstein und Fräulein zu Scharfenegg.[52]) Der Ehekontrakt entspricht im Ganzen dem zwischen Heinrich von Tierstein und Margaretha von Neuenburg abgeschlossenen;[53]) er bezweckt eine ökonomische Sicherstellung der Ehe durch eine beiderseitige Ehesteuer von 5000 rheinischen Gulden, sodann eventuell eine Sicherstelllung der Witwe durch Zuweisung eines Wittums und eines Witwensitzes zu Pfeffingen; nach dem Todeb eider Ehegatten fällt das von weiblicher Seite in die Ehe mitgebrachte Gut an ihre Familie zurück, während die tiersteinische Ehesteuer, wie die Morgengabe und das Wittum an die Erben des Grafen Oswald kommen. Die Ehe blieb kinderlos und hatte auf den weiteren Verlauf der Ereignisse keinen Einfluß.

Wie schon früher wurde auch jetzt wieder die Abtei Beinwil die Ursache von Streitigkeiten zwischen Solothurn und Tierstein. Den Anlaß zur Spannung gab das solothurnische Bürgerrecht des Abtes Nikolaus Ziegler. Die Grafen protestierten[54]) gegen dasselbe, das sie doch im Jahre 1504 noch vertragsmäßig zugestanden hatten.[55]) Solothurn ging auf den Protest nicht ein und bat die Grafen, den Abt unangefochten zu lassen.[56]) Die entstandene Trübung breitete sich aus auf das Verhältnis der Tiersteiner zu den übrigen

[51]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv No. 668.
[52]) Hübner Genealog. Tabellen II, Tab. 366.
[53]) S. o. pag. 123.
[54]) Staatsarchiv Solothurn, D. S. XXVII 133.
[55]) s. o. pag. 134.
[56]) Staatsarchiv Solothurn, D. S. XXVII 134.

Eidgenossen. Die Tiersteiner wurden ihrer beim König von Frankreich genommenen Dienste beschuldigt, gegen den die Eidgenossen in Italien gerade im Felde standen. Graf Heinrich entschuldigte sich, daß diese Dienste nicht gegen die Eidgenossen, sondern gegen England gerichtet wären.[57]) Solothurn mahnte den Tiersteiner nichtsdestoweniger, seine französischen Dienste aufzugeben und, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, besetzte es Tierstein und Pfeffingen.[58]) Graf Heinrich bemühte sich, seine Schlösser wieder frei zu bekommen, aber die Solothurner verweigerten deren Rückgabe ohne Wissen und Willen der Eidgenossen.[59]) Bei den Leuten der Herrschaften Tierstein und Pfeffingen stieß Solothurn auf Widerstand, indem diese dem solothurnischen Vogte hartnäckig den Gehorsam versagten.[60]) Am 10. August 1512[61]) hießen die Eidgenossen die Besetzung Tiersteins und Pfeffingens durch Solothurn gut.

In Basel erregten diese Vorgänge begreiflicherweise Aufsehen und am 10. September 1512[62]) beauftragte der Rat seine nach Baden zur eidgenössischen Tagsatzung entsandten Boten, sie sollten „inn geheym grundlich erfragen“ wie es sich mit der Besetzung der tiersteinischen Schlösser durch Solothurn verhalte, damit man wisse, welche Stellung man einzunehmen habe.

Immer wieder war die tiersteinische Angelegenheit der Gegenstand der Verhandlung der eidgenössischen Boten.[63]) Am 18. April 1513[64]) erschien Graf Heinrich selbst vor den Eidgenossen zu Zürich und bat um Erklärung, weshalb ihm seine Schlösser Tierstein und Pfeffingen abgesprochen würden.

[57]) Ebenda, XXVIII 8.
[58]) Ebenda, XXVIII 12.
[59]) Ebenda, XXVIII 13.
[60]) Ebenda, XXVIII 21.
[61]) Abschiede III, 2, pag. 637 No. 456.
[62]) Staatsarchiv Basel, Solothurn 1.
[63]) Abschiede III, 2, pag. 660, 468.
[64]) Ebenda, pag. 662, No. 469; pag. 706, No. 495.

Als man ihm als Grund seine Beziehungen zu Frankreich vorhielt, verantwortete er sich, er habe dem König von Frankreich gegenüber immer seine Verpflichtungen gegen den Kaiser und die Eidgenossen gewahrt. Wegen mangelnder Instruktionen wurde die Beratung der Angelegenheit verschoben. Bereits am 18. Mai befand sich Graf Heinrich und diesmal auch Graf Oswald wieder zu Zürich mit dem Begehren um Rückerstattung von Tierstein und Pfeffingen.[65]) Graf Oswald erlebte die Lösung der Frage nicht. Im Laufe des Jahres 1513 muß er gestorben sein; sein Todestag ist unbekannt.[66])

Die Bedrängnis, in welche die Tiersteiner nachgerade gekommen waren, zeigt sich in einem vom Grafen Oswald im Jahre 1511 an seinen Bruder Heinrich gerichteten Brief,[67]) als es sich um die Bezahlung von auf Tierstein und Pfeffingen ruhenden und verfallenen Zinsen handelte. Oswald schreibt, wie er sich alle Mühe gegeben habe, für die zu Solothurn, Basel und Luzern verfallenen Zinse Aufschub zu erhalten, jedoch umsonst. Nun bittet er Heinrich, so lieb ihm das Besitztum seines Hauses sei, innert acht Tagen von der Hohkönigsburg heraufzureiten, damit sie sich vorsehen könnten. Alles Warten sei verderblich. Werde ihnen das Verderben unvermeidlich, so könnten sie sich wohl verantworten, daß ihr Unglück nicht aus ihrem Mutwillen entsprungen sei. Komme aber die Stunde, da die Tiersteiner „an den dantz trungen werden" so gelobe er, Oswald, daß auch „andere mit dantzen müssen". Es sind diese Worte wohl für die Stimmung des Grafen bezeichnend.[68])

[65]) Ebenda, pag. 715 No. 501.

[66]) Genealog. Handb., pag. 144 No. 61 lässt den Grafen Heinrich von Tierstein schon 1512 gestorben sein.

[67]) Brief im Statthaltereiarchiv Innsbruck, publiziert von H. Witte in der „Straßburger Post" vom 21. April 1901.

[68]) Auch von Straßburg wurden die Tiersteiner bedrängt; am 11. August 1511 forderten Meister und Rat von Straßburg den Grafen

Ihre Schlösser sollten den Tiersteinern wieder werden. Am 6. Juni 1513[69]) erkannten die zu Baden tagenden eidgenössischen Boten mit Ausnahme von Luzern, Uri, Zug und Freiburg den Tiersteinern den Besitz ihrer Schlösser wieder zu. Doch hielt Solothurn das Jahr 1514 hindurch die Schlösser noch zurück[70]) und erst am 14. Dezember 1514 erklärte es sich zur Rückgabe bereit.[71]) So befand sich 1515 Graf Heinrich wieder im Besitze dieser Burgen.

Da des Grafen Ehe kinderlos blieb, so war die Existenz des Hauses Tierstein an die Lebensdauer Heinrichs geknüpft. Die Aussicht auf das Aussterben des tiersteinischen Stammes rief noch bei Lebzeiten des Grafen einen Wettbewerb um die tiersteinische Hinterlassenschaft. Unter den Konkurrenten befand sich auch Kaiser Maximilian. Am 18. April 1517[72]) schloß dieser mit dem Grafen Heinrich einen Kaufvertrag, in dem er ihm die Hohkönigsburg mit aller Zugehörung, auch allem Geschütze und aller Fahrhabe, sodann das Dorf Orschweiler um 12000 rheinische Gulden abkaufte unter Einräumung der lebenslänglichen Nutznießung des im Kaufbriefe Genannten wie auch des Zehnten, des Kirchensatzes und des Hofes zu Oberbergheim an Heinrich, der außerdem ein Rat- und Dienstgeld von jährlich 600 Gulden erhielt. Nach dem Tode Heinrichs vollzog sich der Übergang der elsässischen Besitzungen Tiersteins an das Haus Österreich. Am 18. Januar 1521[73]) ernennt Kaiser Karl V. einen neuen Schloßvogt zu Hohkönigsburg.

Heinrich auf, da der halbe Teil von Orschweiler mit aller Zugehörung Straßburg verschrieben sei, so möge Graf Heinrich die Leute von Orschweiler anhalten, den Straßburgern zu schwören. Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol. 347.

[69]) Abschiede III, 2, pag. 718 No. 503.

[70]) Ebenda, pag; 771 No. 542.

[71]) Staatsarchiv Solothurn, Missiven (schwarz) XI, 216.

[72]) Wiegand, pag. 16 No. 29.

[73]) Ebenda, pag. 18 No. 31.

1516 drohte Angenstein an Solothurn verloren zu gehen. Im entscheidendem Augenblick schritt der Bischof von Basel ein zur Wahrung der alten Rechte des Hochstiftes auf dieses Schloß. Der damalige Afterlehensträger von Angenstein, Wolfgang von Lichtenfels, der durch Heirat mit Ottilia Kilchmann in den Besitz der Burg gekommen war, schloß am 23. April 1516[74]) mit Solothurn einen Kaufvertrag über Schloss und Herrschaft Angenstein um 200 rheinische Gulden mit dem Vorbehalte der Rechte seines Lehensherrn von Tierstein. Um der Gefahr zu begegnen einigten sich der Bischof Christoph von Utenheim und der Graf Heinrich von Tierstein am 8. August 1517[75]) zu einem Vertrage, der darauf abzielte, den Besitz der tiersteinischen Schlösser und Herrschaften dem Hochstift Basel zuzusichern. Vereinbart wurde:

1. Graf Heinrich von Tierstein bleibt vorläufig bis St. Johannes Baptista (24. Juni) 1518 im Besitze seiner Herrschaften und Schlösser Tierstein, Pfeffingen, Angenstein, Kleinlützel, Köstlach, Therwil, Ettingen, Bättwil und soll sich bemühen in dieser Zeit alle seine Streitigkeiten mit Solothurn beizulegen.

2. Bis Allerheiligen (1. November) 1517 soll beim Kaiser die Einwilligung geholt werden für die Lösung der tiersteinischen Herrschaften durch den Bischof, der bereits dem Grafen 2800 Gulden vorgestreckt hatte.

3. Falls diese Verwilligung bis Laetare (14. März) 1518 nicht erreicht wird, so bleibt es bei der Verschreibung um die 2800 Gulden. Wird aber die Lösung möglich, so hat der Bischof diese auszuführen und zwar um 8000 Gulden, welche Summe Solothurn auf den tiersteinischen Herrschaften stehen hat.

4. Graf Heinrich versichert, daß seine Herrschaften nicht weiter belastet sind.

[74]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

[75]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2 fol. 362.

5. An St. Johannes Baptista (24. Juni 1518) fallen nach erfolgter Lösung alle obgenannten tiersteinischen Besitzungen dem Bischof von Basel zu.

6. Zum Zeichen wahrer Uebergabe bezieht für das erste Jahr vom 24. Juni 1518 bis zum 24. Juni 1519 alle Zinsen und Zehnten der Bischof, der dann aber auch auf diese Güter fundierte fällige Zinse zu zahlen hat.

7. Vom 24. Juni 1519 weg genießt Graf Heinrich bis zu seinem Lebensende Einkünfte aus den obgenannten Besitzungen, hat jedoch auch die Zinsen zu zahlen.

8. Für die Nutznießung der Gefälle hat der Graf die Pflicht alle Häuser der genannten Herrschaften gut zu unterhalten: für Neubauten dagegen hat der Bischof von Basel aufzukommen.

9. Es sind weder vom Bischof in seinem Besitzjahre 1518—19 noch vom Grafen von Tierstein während seiner Nutznießung irgendwelche Veränderungen mit den armen Leuten und Hintersaßen vorzunehmen.

10. Graf Heinrich verpflichtet sich, die Schlösser und Herrschaften nicht zum Schaden des Bischofs gebrauchen zu wollen, während der Bischof seinerseits verspricht, stets gegen etwaige Angriffe seitens der Solothurner oder anderer behülflich zu sein.

11. Graf Heinrich verpflichtet sich auf die obgenannten Herrschaften keine Pfandschaften aufzunehmen.

12. Im Kriegsfalle soll Basel die Schlösser besetzen, damit dem Bischof kein Schaden erwachse.

13. Erledigte Lehen werden vom Bischof weiterverliehen, doch hat der neue Lehensmann auch dem Grafen von Tierstein zu schwören.

14. Es soll ein Register der Schulden und Gefälle in den genannten Herrschaften und Besitzungen aufgenommen und dem Bischof ein Gegenregister der Einkünfte ausgehändigt werden.

15. Kommt dieser Vertrag zu stande, so fallen die Schulden Tiersteins an den Bischof im Betrage von 2800 Gulden und 1000 Gulden dahin.

16. Sollte Graf Heinrich noch Leibeserben erhalten, so haben diese das Recht die genannten Herrschaften mit Ausnahme von Ettingen und Bättwil vom Bischof um 11800 Gulden (8000 Gulden Pfandsumme, 2800 Gulden und 1000 Gulden alte Schulden) jederzeit wieder einzulösen.

17. Margaretha von Tierstein, geborene von Neuenburg, hat in diesen Vertrag einzuwilligen. Für den Fall daß sie ihren Gemahl Heinrich überlebt, sichert ihr der Bischof eine jährliche Rente von 100 rheinischen Gulden zu.

18. Alle Fahrhabe hat in den Schlössern zu bleiben.

19. Da Angenstein von Wolfgang von Lichtenfels an Solothurn um 200 Gulden verpfändet worden ist ohne die Einwilligung des Lehensherrn, so hat Tierstein dem Bischof die 200 Gulden zur Lösung Angensteins zu erlegen. Tritt dieser Vertrag nicht in Kraft so sind die 200 Gulden zu den obgenannten auf Laetare zurückzuzahlenden 2800 Gulden zu schlagen.

20. Wegen Ettingen und Bättwil wird die Frage offen gelassen, ob diese Dörfer Eigen- oder Lehensgut der Tiersteiner sind:

a) sofern die Dörfer Lehen sind, wird bestimmt, daß der Bischof diese nutzen und nießen mag ohne vorbehaltene Wiederlösung, jedoch der hohen Herrlichkeit des Grafen von Tierstein ohne Schaden; eventuelle Leibeserben Heinrichs sollen aber auch hier das Recht des Rückkaufes haben.

b) Sofern die Dörfer Eigen sind, soll Graf Heinrich ohne weiteres jederzeit das Recht der Lösung haben.

21. Nach dem Tode des Grafen Heinrich soll der Bischof diejenigen, die von den Tiersteinern Exspectantien haben, zuerst mit den tiersteinischen Herrschaften belehnen, sobald ein Lehen erledigt wird.

22. Der Bischof streckt dem Grafen Heinrich 500 Gulden vor, die bei Nichtinkrafttreten dieses Vertrages zu den übrigen 3000 Gulden Schulden geschlagen werden.

23. Die Ausführung dieses Vertrages hängt von der Genehmigung des Kaisers Maximilian als österreichischem Erzherzog ab.

Das Geld, das der Bischof laut dem Vertrage dem Grafen von Tierstein vorstreckte zur Lösung seiner Herrschaften von Solothurn, stammte von Basel,[76]) dem es vor allem darum zu tun war, die tiersteinischen Herrschaften aus den Händen Solothurns zn bekommen in der zutreffenden Voraussetzung, daß was einmal solothurnisch sei für Basel auf immer verloren wäre, während der bischöfliche Besitz der Stadt immer noch eher offen stände. Die im Vertrage vom 8. August 1517 vorbehaltene Genehmigung durch Maximilian erfolgte am 20. August 1518[77]) mit dem Vorbehalte, daß für Tierstein, das Reichslehen sei, jeder Bischof Lehensträger der Herrschaft Österreich werde, da der Kaiser dieses Reichslehen dem Hause Österreich zueignen wolle.

Nun konnte der Vertrag in Kraft treten. Am 30. August 1518[78]) ersuchte Graf Heinrich von Tierstein den Kaiser Maximilian um die Bestätigung der Übertragung von Schloß und Herrschaft Tierstein und der Kastvogtei Beinwil als Reichslehen und von Angenstein als teilweises Lehen Österreichs an das Hochstift Basel. Sodann trat am 12. November 1518[79]) Heinrich die Lehen, die er von der Kirche Basel trug, dem Bischof ab, nämlich Schloß und Herrschaft Pfeffingen und den Zehnten zu Köstlach.

Durch die Verträge vom 18. April 1517, vom 8. August 1517 und vom 30. August 1518 war über die Zukunft der tiersteinischen Besitzungen nach dem Tode Heinrichs ent-

---

[76]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen B. 2 fol. 11, 20.
[77]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol. 369.
[78]) Innsbruck I, No. 8306.
[79]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol. 405.

schieden worden. Nun übertrug der Graf noch am 25. Februar 1519[80]) die Vogtei über seine Gemahlin Margaretha von Neuenburg dem Junker Albrecht von Ratsamhausen[81]) und schon am Tage darauf trat dieser als Vormund der Gräfin auf.[82])

Die Lösung, welche die tiersteinische Frage jetzt scheinbar gefunden hatte, war für Solothurn nicht nach Wunsch ausgefallen. War doch jetzt die tiersteinische Hinterlassenschaft so gut wie aufgeteilt und zwar mit völliger Übergehung Solothurns. Basel hatte, wie wir gesehen haben, aus politischer Berechnung dieser Entwicklung in die Hände gearbeitet. Solothurn war jedoch keineswegs gewillt, sich durch die Schachzüge seiner Gegner matt stellen zu lassen. Es wußte die scheinbar bereits abgethane Frage wieder aufzurollen und zwar bot den Anlaß dazu die Schirmung der Rechte des Klosters Beinwil, mit dem die Solothurner nun wieder in nähere Beziehung traten. Es kam ihnen wohl sehr erwünscht, als am 18. März 1519[83]) Abt und Konvent des Klosters Beinwil um 10,000 Gulden Solothurn die Dörfer Erschwil, Büsserach, Breitenbach, Grindel zur Hälfte, Nuglar, St. Pantaleon samt allen Pertinentien verpfändeten, jedoch unter Vorbehalt der Rechte des Abtes innerhalb der Abtskammer und derjenigen des Kastvogtes. Bald darauf gelobten am 20. März 1519[84]) Schultheiß und Rat von Solothurn, das Kloster Beinwil der Verpfändung wegen gegen alle eventuellen Ansprüche seitens des Bischofs von Basel oder des Grafen von Tierstein zu schützen.

Während Solothurn in seinem Interesse das Kloster Beinwil finanziell unterstützte, bot Basel in gleicher Weise dem Bischof die nötigen Mittel dar zum völligen Loskauf

[80]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv No. 689.
[81]) Ratsamhausen östlich von Schlettstadt.
[82]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol 412.
[83]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.
[84]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

Pfeffingens. Am 25. August 1519[85]) nahm dieser von der Stadt weitere 4500 Gulden auf gegen einen jährlichen auf Pfeffingen lastenden Zins von 180 Goldgulden. Basel kam dem Bischof bei diesem Geschäfte sehr entgegen, indem es ihm bewilligte, daß der Zins dieser 4500 Gulden erst im Jahre 1525 fällig werden sollte.[86])

Kurz vor seinem Tode verbriefte Graf Heinrich am 22. September 1519[87]) dem Bischof Christoph von Utenheim nochmals die Abtretung der tiersteinischen Schlösser und Herrschaften Tierstein, Pfeffingen, Angenstein, Kleinlützel, Therwil, Ettingen, Bättwil; der Bischof hat dafür an Heinrich von Tierstein 5000 Gulden zu zahlen, d. h. 1000 Gulden Anzahlung sofort und 4000 Gulden nach erfolgter Übernahme der Herrschaften. Diese waren stark belastet. Die Guthaben des Hochstiftes Basel waren:

1000 Gulden, die Graf Heinrich anno 1509 von der Kirche Basel aufgenommen, 500 Gulden versessener Zinsen für die obgenannten 1000 Gulden für die Jahre 1509—1519, 2800 Gulden, die das Hochstift Basel an Graf Heinrich dargeliehen zur Tilgung seiner Schulden an Solothurn, 200 Gulden zur Lösung Angensteins. 500 Gulden weiteres Darlehen, 1000 Gulden Anzahlung seitens des Bischofs für die Abtretung der genannten Herrschaften.

Die Totalsumme der Schuld Heinrichs an den Bischof von Basel betrug demnach 6000 Gulden. Weitere auf den Herrschaften lastende Schulden waren:

4500 Gulden Kapital denen von Solothurn, 60 Gulden jährlichen Zins denen von Luzern, 20 Gulden jährlichen Zins nach Zofingen, 20 Gulden jährlichen Zins nach Aarau, 50 Gulden jährlichen Zins dem Philipp von Pfirt, welche Zinsen einem Kapital von 3000 Gulden entsprechen, für das Solothurn Bürge und Gläubiger Tierstein gegenüber ist. Es

[85]) Staatsarchiv Basel, städt. Urk., No. 2771.

[86]) Staatsarchiv Basel, Gr. Weissbuch fol. 326.

[87]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen B. 2 fol. 21 ff.

schuldet demnach Tierstein an Solothurn im ganzen 7500 Gulden. Dazu kommen:

20 Gulden jährlichen Zins der lang Wetteren zu Basel, 10 Gulden jährlichen Zins dem Lorenz Sürlin, 15 Gulden jährlichen Zins des Panthelin von Flußlandt Hausfrau, 25 Gulden jährlichen Zins an Jungermanns Erben, 10 Gulden jährlichen Zins an Herrn Andreas von Efringen, 3 Gulden jährlichen Zins den Augustinern zu Basel, 3 Gulden denen von Gnadental, 4 Gulden jährlichen Zins den von Brunn, 3 Gulden jährlichen Zins den Herren von St. Peter.

Die auf den tiersteinischen Herrschaften lastende Gesamtschuld beträgt 10,160 Gulden,[88]) das Guthaben des Bischofs im Betrage von 6000 Gulden nicht gerechnet.

Diese starke Belastung der tiersteinischen Besitzungen erschwerte deren Übergang an den Bischof von Basel natürlich sehr, denn wollte dieser in den Besitz der eben genannten Herrschaften gelangen, so mußte er vorerst im Stande sein diese einzulösen. Das Hochstift war also mit Abschluß des Vertrages noch nicht Herr in den tiersteinischen Herrschaften, sie waren ihm bloß vom Grafen Heinrich zugesprochen worden.

Nicht lange nach dieser Vereinbarung starb Graf Heinrich von Tierstein am 30. November 1519 zu Basel[89]) als der letzte seines Stammes mit Hinterlassung einer Witwe Margaretha von Neuenburg.

---

[88]) Die Kapitalisierung der letztgenannten Zinsen nach dem damals üblichen Zinsfuss von 5% ergäbe ein Kapital von 1860 Gulden, was ein Gesamtkapital von 9360 Gulden gäbe (4500 + 3000 + 1860 = 9360), die vorliegende Verrechnung gibt aber ein Kapital von 10,160 Gulden an. Vielleicht ist das Mehr von 800 Gulden zu erklären durch zum Kapital geschlagene schuldige Zinsen.

[89]) Wurstisen pag. 529.

VIII. Der Streit um das tiersteinische Erbe. 1519—1531.

Graf Heinrich von Tierstein hinterließ bei seinem Tode ein Testament,[1]) das folgende Bestimmungen enthält:

1. Heinrich wünscht im Münster zu Basel begraben zu werden in der Herren von Tierstein Gruft mitten in der Kirche an der Säule.[2])

2. Der zwischen dem Grafen und dem Bischof von Basel abgeschlossene Vertrag über die Abtretung der tiersteinischen Herrschaften an das Hochstift Basel soll eingehalten werden. Die 4000 Gulden jedoch, welche das Stift den Tiersteinern schulde für die Abtretung der Herrschaften, soll diesem geschenkt sein; es soll dafür der Margaretha von Tierstein ein Leibgeding von 100 Gulden jährlich ausbezahlt werden.

3. Graf Heinrich setzt als ordentlichen Erben ein seine Gemahlin Margaretha von Tierstein und für den Fall, daß diese ihn nicht überlebe, die Herren von Ebersdorf, die des Stammes und Namens des Grafengeschlechtes Tierstein geboren sind.[3])

4. Heinrich ordnete an kirchlichen Schenkungen an: die Stiftung einer Jahrzeit für sich und seinen Bruder

---

[1]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen B 2 fol. 25 ff.

[2]) Von einem Grabe des Grafen Heinrich von Tierstein im Münster zu Basel ist nichts bekannt. S. Tonjola, Basilea sepulta.

[3]) Graf Heinrich von Tierstein erklärte 1519 die Herren von Ebersdorf, Erbkämmerer in Oesterreich für mannstammliche Erben des Hauses Tierstein (wohl illegitimen Ursprungs). Ebersdorf auch Oberstorff jetzt Kaiser-Eberstorf unweit Wien (Genealog. Handb. pag. 144, No. 60). Diese Verfügung erlangte keine praktische Bedeutung.

Oswald, sowie für alle seine Vordern, wie auch alle seine Diener und zwar im Münster zu Basel; eine Schenkung von 170 Gulden für die Kirche zu Finstingen an den Gottesdienst; 30 Gulden Vergabung zur Hälfte nach Beinwil, zur Hälfte nach Klingenthal.

5. An des Grafen Diener und Getreue sind folgende Vergabungen auszurichten:

Dem Junker Heinrich von Ostheim seinem Diener ein Pferd, einen Harnisch, 100 Gulden; dem Junker Monsche von Parapan, seinem Vogte zu Hohkönigsburg, seinen Schimmel, 100 Gulden; dem Asmus von Säckingen, Altvogt zu Pfeffingen, laut einer Verschreibung; dem Hans Hoch, Vogt zu Pfeffingen, 50 Gulden; dem Gabriel Klefner, seinem Schaffner zu Basel, 50 Gulden; jedem seiner Amtleute zu Deutsch- und Welschland 20 Gulden; dem Fridlin Rossler, seinem Schreiber, 12 Gulden, ein Pferd, einen Harnisch; dem Cuntz Spen 50 Gulden; Oswald, seinem Diener, ein Pferd, einen Harnisch, 12 Gulden; dem Hans Pfintzel ein Pferd, 12 Gulden; Claudin, seinem Sekretär, 100 Gulden; Heinrich, seinem Koch, 10 Gulden; Hans, seinem Diener, ein Pferd, 12 Gulden; Herrn Josen von Reinach, Domherrn zu Basel, 50 Gulden; Herrn Michel Rütner, seinem Hofmeister, und dessen Gemahlin Ottilia die Schuld, die der Vogt von Blotzheim schuldig ist; dem Anton Trösch, Altvogt von Brunstatt, was ihm laut Abrechnung zusteht; dem Johann Demuth, seinem alten Diener, soll man geben, was man ihm schuldig ist, ebenso den andern Dienern; dem Leutpriester auf Burg, dem Beichtvater des Grafen, 6 Gulden für ein Ehrenkleid; dem Notar Gregor Schwegler für seine Arbeit 10 Gulden; dem Junker Adelberg von Bärenfels Nachlaß einer Schuld von 50 Gulden; der Anna Zimmermann, des Herrn Josen von Reinach Dienerin, 4 Gulden; Kaspar, desselben Herrn Knecht, 2 Gulden; der Frau des Vogtes Michel laut Verschreibung 6 Viernzel Korn, $^1/_2$ Fuder Wein; dem Falkner des Grafen sein Pferd und 12

Gulden; dem Meister Claus Gügelin, Scherer und Ratsherr zu Basel, 8 Viernzel Korn; dem Fischer Ludwig Zwilchenbart 8 Viernzel Korn; dem Meister Peter Scherer 4 Viernzel Korn; der Schwester des Grafen die Kette, die er von ihr hat; Michel Rütners Tochtermann und dessen Frau je eine seidene Schübe; der Kirche von Finstingen Graf Heinrichs große goldne Kette im Werte von 600 bis 700 Kronen, ebenso alles Korn und Hafer, so er zu Finstingen hat; der Frenknen 1 Fuder Wein zu Bergheim.

6. Der Graf stellt folgende Guthaben und Schulden, die er noch hatte zusammen; an Guthaben: auf dem Salzsod im Welschland 200 Gulden, auf dem Salzsod zu Salzburg 200 Gulden, einen Anteil an der Herrschaft Finstingen, einen Anteil an der Herrschaft Schelmy[4]) in Lothringen, einen Anteil an Boye,[5]) eine Behausung zu Nancy, zu Tuss[6]) ca. 100 Gulden. An Schulden werden genannt: den Tuchleuten zu Nancy 3000 Gulden; zu Straßburg etliche versessene Zinse; auf der Hohkönigsburg 300 Gulden; beim Herzoge von Lothringen 500 Gulden; etliche zu Basel schuldig gebliebene Zinse.

7. Zu Testamentsvollstreckern bestimmt Graf Heinrich den Bischof Christoph von Basel, den Magister Jakob Carpentary, Dekan zu Colmar, der für seine Mühe 20 Gulden erhalten soll, endlich den obgenannten Hofmeister Michel Rütner.

Der letzte Wille des Grafen Heinrich von Tierstein war also, daß dem von ihm mit dem Bischof von Basel abgeschlossenen Vertrage vom 22. September 1519[7]) nachgelebt werde. Der Vertrag hätte ohne weiteres in Kraft zu treten gehabt. Solothurn wußte dies aber zu vereiteln. Schon zu Lebzeiten des Grafen war es, wie oben bemerkt, wieder in engere Beziehungen zum Kloster Beinwil getreten; jetzt übertrug das Kloster am 10. Dezember 1519[8])

[4]) Schelmy?

[5]) Boyet,, verschwundenes Haus, Gemeinde Ommeray, Kreis Château-Salins, Lothringen.

[6]) Tuss?

[7]) S. o. pag. 147.

[8]) Staatsarchiv Solothurn, Pergament.

die Kastvogtei, die bisher die Tiersteiner inne gehabt, an Solothurn, das dem Gotteshause mit seinen Leuten Schutz und Schirm gelobte. Der Bischof war jedoch nicht gewillt, sich seine Rechte auf solche Weise entwinden zu lassen. Er ergriff Gegenmassregeln. Am 1. Januar 1520[9]) bat er die Eidgenossen, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen und in solchem Sinne bei Solothurn zu wirken. Es war dies der Beginn von langen Verhandlungen. Die zu Solothurn am 8. Februar 1520[10]) tagenden Eidgenossen befaßten sich mit der Angelegenheit, jedoch ohne zu einem Resultat zu gelangen. Es wurde ein Tag nach Aarau auf den 15. April festgesetzt, der aber nicht zu Stande kam.

In dieser kritischen Zeit verfeindete sich der Bischof auch mit Basel. Er hatte dieser Stadt aus Erkenntlichkeit für die ihm auf sechs Jahre zinslos geliehenen 4500 Gulden zur Einlösung Pfeffingens für den Fall, daß er diese Herrschaft veräußern wollte, das Vorkaufsrecht eingeräumt.[11]) Als nach dem Tode des letzten Tiersteiners Pfeffingen an den Bischof übergehen sollte, bewarb sich ein Basler Bürger, J. Thoman Schaler, um die Schloßvogtei.[12]) Der Bischof machte jedoch die Bedingung, daß der Petent sein Bürgerrecht aufgeben müsse. Schaler weigerte sich dessen und nun verwies der Bischof auf die Notwendigkeit bei der österreichischen Regierung zu Ensisheim um die Verleihung der Vogtei einzukommen.[13]) Das kam den Baslern verdächtig vor und es ging die Rede, die Herrschaft Österreich wolle sich zu Pfeffingen festsetzen[14]). Dazu kam, daß am 12. März 1520[15]) der Bischof erklärte, Basel auf Pfef-

[9]) Staatsarchiv Bern, Beinwiler Akten.

[10]) Abschiede III, 2 pag. 1220, No. 809.

[11]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen B 1 fol. 15. (undadiert).

[12]) Über diesen Pfeffingerhandel, vergl. Wurstisen pag. 529.

[13]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen B 1, fol. 33.

[14]) Ebenda fol. 33 b.

[15]) Staatsarchiv Basel, Städt. Urk. No. 2778.

fingen kein Vorkaufsrecht mehr einräumen zu wollen, da dieses ewig bei der Kirche Basel zu bleiben habe. Die am 18. März 1520[16]) zu Basel versammelten eidgenössischen Boten befaßten sich mit der Sache. Der anwesende Abgeordnete Solothurns brachte die Ansprüche seiner Herren vor, die sich auf Tierstein, Pfeffingen, Angenstein und Kleinlützel erstreckten; er wollte damit als einfachste Lösung der Frage andeuten, daß weder die Stadt Basel noch der Bischof zu Ansprüchen auf Pfeffingen berechtigt seien, da Solothurn auf dieses bessere Rechte habe. Dem Solothurner wurde aber geantwortet, er möge seine Ansprüche an gebührendem Orte anbringen, hier handle es sich nicht um die Angelegenheiten Solothurns.

Zu Pfeffingen besaß die Gräfinwitwe Margaretha ihr durch Ehevertrag vom 27. November 1491[17]) und laut Vertrag vom 8. August 1517[18]) zustehende Rechte, durfte also bei dem Handel nicht außer Acht gelassen werden. Dessen wohl bewußt, nahm Basel am 16. Mai 1520 die Gräfin ins Bürgerrecht auf[19]) mit allen ihren Herrschaften und Schlössern. Basel versprach der Gräfin Schutz und Schirm, wofür sie aber die Stadt, sobald diese in Krieg geriete, mit 40 rheinischen Gulden monatlich zu unterstützen hätte; außerdem sollten ihre Schlösser für Basel offene Häuser sein. Das Bürgerrecht ward abgeschlossen auf 6 Jahre; die Gräfin hat jährlich 20 rheinische Gulden Schirmgeld zu zahlen und bei Lösung des Bürgerrechtes vor Ablauf der 6 Jahre 400 rheinische Gulden. Dann hatte die Gräfinwitwe auch Basler Bürger zu Vögten; zuerst Hans Gallician[20]), später (noch 1526) den Stadtschreiber Gerster.[21]) Bald nach ihrem Eintritt in

[16]) Abschiede III 2, pag. 1229, No. 811.
[17]) S. o. pag. 123.
[18]) S. o. pag. 142.
[19]) Staatsarchiv Basel, Städt. Urk., No. 2779,
[20]) Ebenda No. 2786.
[21]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol. 439, ff.

das Basler Bürgerrecht, verkaufte Margaretha am 15. September 1520[22]) der Stadt:

1. Ihr Wittumsrecht auf Schloß und Herrschaft Pfeffingen.

2. Ihre Forderung von 4000 Gulden an das Hochstift Basel, die dasselbe den Tiersteinern bei der Erwerbung der tiersteinischen Herrschaft schuldig geblieben. [23])

3. Ihre Forderung von 100 Gulden Leibgedings ebenfalls an das Stift.

4. All ihr Hab und Gut im Schlosse Pfeffingen.

5. Ihre Forderung an den Bischof wegen der ihr entwährten Briefe.

6. Ihre Forderung an Kleinlützel. — alles zusammen um 1500 Gulden.[24])

Durch diese Erwerbung von der Gräfinwitwe war Basel in den wahren Besitz von Rechten und Forderungen gelangt, die es gegen den Bischof geltend machen konnte. Die bisherigen Verhandlungen zwischen ihnen der Vogtei zu Pfeffingen wegen waren resultatlos geblieben. Die Basler beschlossen jetzt einen entscheidenden Schritt zu wagen. Sie griffen zur Gewalt, um den Knoten, wenn er nicht zu lösen war, durchzuhauen. Daß ihre Maßnahmen nicht umsonst waren, durften die Basler später erfahren, denn es ließ Österreich verlauten, die Basler „syen inen vorgekomen, dann wo die Pfeffingen nit ingenomen so wollten sy das getan haben.“ [25])

Die Basler rüsteten sich — nicht zum ersten Male — zum Zuge gegen Pfeffingen. Am 15. September verließen 200 Bewaffnete unter Führung des Bürgermeisters Jakob Meier zum Hasen die Stadt zur Eroberung des Schlosses. Die Basler hatten Erfolg und es gelang ihnen sich der Burg zu bemächtigen. [26]) Zwischen Eroberung und dauerndem

[22]) Staatsarchiv Basel, Städt. Urk. No. 2786.

[23]) Vgl. Vertrag vom 22. September 1519 (oben pag. 147).

[24]) Staatsarchiv Basel, Städt. Urk., No. 2788.

[25]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen B 1, fol, 33 b.

[26]) Wurstisen pag. 529.

Besitze war aber noch ein weiter Schritt, wie die Basler früher schon an Pfeffingen erfahren hatten. Schon am 17. September 1520[27]) schrieb der Bischof an Basel, da das Schloß Pfeffingen des Hochstiftes Eigentum sei, so hätte es dasselbe frei und ohne Entgelt dem Bischof wieder zuzustellen. Basel hörte nicht und nun erhob der Bischof Klage gegen die Stadt bei den Eidgenossen. Am 22. Oktober 1520[28]) richteten die zu Baden versammelten eidgenössischen Boten an Basel ein Schreiben, es möge auf die nächste Tagsatzung einen Boten bevollmächtigen zur Beilegung des Handels um Pfeffingen. Zu Zürich verlasen am 6. November 1520[29]) die Gesandten Basels eine Erklärung ihrer Herren:[30]) Basel habe Pfeffingen besetzt, um sich in Frieden und gute Nachbarschaft zu setzen; Graf Heinrich von Tierstein habe zwar Schloß und Herrschaft Pfeffingen dem Bischof von Basel zugesprochen; sie hätten jedoch dem Bischof nun nicht etwa den Besitz mißgönnt, im Gegenteil, man habe sich gefreut an Stelle der bösen tiersteinischen Nachbarschaft eine bessere zu erhalten, sobald Pfeffingen im Besitze des Hochstiftes sei, darum sei man auch dem Bischof behilflich gewesen zur Erwerbung der Herrschaft; nun sei aber die Gefahr groß gewesen, daß Pfeffingen in fremde Hände außerhalb der Eidgenossenschaft gelange und man habe doch im letzten Kriege (dem Schwabenkriege) erfahren, wie wichtig das Schloß Pfeffingen für die Eidgenossen sein könne; da habe nun Basel vorbauen wollen. Die Boten des Bischofs verlasen eine Gegenrede und es wurde beschlossen, daß jede Partei der andern eine Abschrift ihres Vortrages geben sollte, ebenso auch jedem anwesenden Boten. Auf einem nächsten Tage sollte dann weiter beraten werden. Auch hier benützte Solothurn wieder

---

[27]) Staatsarchiv Basel, Politisches M. 3.

[28]) Ebenda.

[29]) Abschiede III 2. pag. 1264, No. 844,

[30]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen B 1, fol. 17, ff.

die Gelegenheit seine Ansprüche auf die umstrittene Herrschaft geltend zu machen und die solothurnische Botschaft bat die andern Boten, auch ihre Erklärung in die Abschiede aufzunehmen und deren eingedenk zu sein. Außer für seine eigenen Angelegenheiten trat Basel auf dieser Tagsatzung auch für seine Mitbürgerin, die Gräfinwitwe Margaretha von Tierstein, auf, die von der Herrschaft Österreich ihres Pfandes der Herrschaft Landser[31]) unaufgekündet entsetzt worden war; auf diesem Pfandobjekte habe Basel selbst 8000 Gulden mit verfallenen Zinsen stehen. Die Eidgenossen wurden um ihre Hülfe angegangen, sie mahnten jedoch von jeder Gewaltthätigkeit ab und versprachen den Anzug heimzubringen.

Am 1. Dezember 1520[32]) begehrte eine Botschaft des Bischofs von Basel abermals, daß die Stadt Basel zur Herausgabe Pfeffingens angehalten werde. Die eidgenössischen Boten entschieden, da der Bischof auf die Eidgenossen Recht biete, müsse Basel den Bestimmungen seines Bundesbriefes gemäß dasselbe annehmen; bis zum Austrage des Handels solle Pfeffingen einigen Orten der Eidgenossenschaft zu Handen gestellt werden. Diesen Bescheid sollten die Basler Boten heimbringen.

Am 15. Dezember 1520[33]) begab sich eine Basler Botschaft zu den einzelnen eidgenössischen Ständen mit einer Instruction, welche die Handlungsweise der Stadt rechtfertigen sollte, vor allem unter Hinweis auf die Gefahren, die eine Besetzung Pfeffingens durch Österreich für Basel und die ganze Eidgenossenschaft hätte haben können. Zu Zürich wurde am 23. Februar 1521[34]) erkannt, daß Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Schaffhausen auf den

[31]) Die Herrschaft Landser war von Österreich mehrmals verpfändet worden so 1406, 1450, 1469, 1519.

[32]) Abschiede III, 2 pag. 1268, No. 845.

[33]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen B 1, fol. 31.

[34]) Abschiede IV, 1 a pag. 6, No. 4.

10. März nach Basel senden sollten zur Durchführung eines freundlichen Vergleiches. Der 10. März 1521[35]) erfüllte aber nicht die Hoffnungen, die man auf ihn gesetzt hatte. Wiederum trat Solothurn, das gar nicht auf den Tag aufgefordert worden war, vor, um seine Ansprüche vorzubringen. Es ließ zur Bekräftigung seiner Aussagen die Urkunde vom 7. September 1502[36]) verlesen, in der die Grafen Heinrich und Oswald von Tierstein erklärten, für sich und ihre Nachkommen mit ihren Herrschaften Tierstein, Pfeffingen, Angenstein und Kleinlützel Bürger zu Solothurn geworden zu sein. Dieses Aktenstück, das da zur Verlesung gekommen war, eignete sich jedoch schlecht, die Ansprüche Solothurns auf Pfeffingen zu unterstützen, denn erstens war mit dem Aussterben der Tiersteiner der Bürgerrechtsvertrag hinfällig geworden und zweitens konnte der Bischof als Oberlehensherr durch einen solchen in seinem Verfügungsrechte über die Herrschaft Pfeffingen keineswegs beschränkt werden.

Auch die anfangs April 1521[37]) zu Zürich geführten Verhandlungen verliefen resultatlos. Ende April endlich konnten die Boten zu Luzern[38]) konstatieren, daß zwischen der Stadt Basel und dem Bischof eine Vereinbarung stattgefunden habe. Solothurn machte jedoch Einwendungen und so wurde dem Bischof, der Stadt Basel und der Stadt Solothurn auf den 26. Mai 1521 nach Liestal ein Tag gesetzt. Solothurn wußte jeden Vergleich zu vereiteln und noch im April 1522[39]) sahen sich die Eidgenossen genötigt, die Entscheidung zu verschieben. Auch gegen die Versuche der am 9. Mai 1522[40]) zu Luzern zusammengetretenen Tagsatzung wandte die Botschaft Solothurns ein, sie habe nicht

[35]) Ebenda pag. 17, No. 7.
[36]) S. o. pag. 132/133.
[37]) Abschiede IV, 1 a pag. 26, No. 9.
[38]) Ebenda pag. 29, No. 11.
[39]) Ebenda pag. 185, No. 79.
[40]) Ebenda pag. 187, No. 82.

die nötigen Vollmachten. Um endlich an das Ziel zu gelangen, wurde beschlossen, einmal zu Solothurn selbst zu tagen. Am 30. und 31. Mai 1522[41]) fanden die Verhandlungen statt. Der Entscheid lautete für Solothurn nicht ungünstig; es mußte zwar auf Pfeffingen, das mit Kleinlützel dem Bischof zugesprochen wurde, verzichten, erhielt aber dafür Tierstein nebst der Kastvogtei über Beinwil, wie auch das Schloß Angenstein zugesprochen. Solothurn brachte es aber nicht über sich, auf Pfeffingen zu verzichten. Bei den Eidgenossen erweckte sein Verhalten Unwillen und am 15. Juni 1522[42]) bezeugten Boten Berns zu Solothurn das Bedauern ihrer Herren über die einer Beilegung des Handels in Pfeffingen erwachsenden Schwierigkeiten; sie verlangten die Wünsche Solothurns zu hören und sprachen die Hoffnung aus, ein freundliches Verständnis erzielen zu können. Die Solothurner dankten Bern für seine Bemühungen und erklärten, eventuell ihre Rechte auf Pfeffingen, Kleinlützel und das Bruderholz aufgeben zu wollen gegen die Hälfte der niederen Gerichte zu Breitenbach und Grindel, die Pfandschaft zu Ettingen und Bättwil sowie Angenstein.

Die Bemühungen Berns hatten Erfolg. Am 18. Juli 1522[43]) schlossen der Bischof von Basel und Solothurn einen Vertrag, in dem es ihnen gelang, die zwischen ihnen herrschenden Differenzen auszugleichen:

1. Schloß und Herrschaft Tierstein und die Kastvogtei des Klosters Beinwil mit den Dörfern Büsserach, Erschwil, Hofstetten, St. Pantaleon, Nuglar, der Orismühle mit allen Zugehörungen und den hohen und niederen Gerichten, ferner die Dörfer Breitenbach und Grindel sollen an Solothurn fallen.

2. Die Gotteshausleute des Klosters Beinwil sollen dem Kloster verbleiben, jedoch haben diejenigen, die innerhalb

[41]) Ebenda pag. 197, No. 86.
[42]) Ebenda pag. 205, No. 91.
[43]) Ebenda pag. 220, No. 99.

des Gebietes des Domstiftes sitzen, jährlich zwei Frontagwerke nach Pfeffingen zu leisten.

3. Solothurn erklärt sich bereit, diejenigen seiner Eigenleute, die hinter dem Domstifte sitzen, auszutauschen.

4. Das Dorf Bättwil soll unabhängig bei Solothurn bleiben.

5. Ettingen mit den hohen und niederen Gerichten fällt an den Bischof von Basel.

6. Angenstein kommt gleichfalls an den Bischof, jedoch mit dem Vorbehalte des freien Durchzuges Solothurns.

7. Da Solothurn auf Ettingen und Bättwil 1400 Gulden, auf Angenstein 200 Gulden pfandweise stehen hat, ist erkannt, daß der Bischof zur Lösung der drei Plätze an Solothurn 1000 Gulden zu zahlen hat, die übrigen 600 Gulden soll aber Solothurn tragen.

8. Kleinlützel kommt an den Bischof von Basel, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Klosters und der dem Vogte zu Tierstein zustehenden Kastvogtei.

9. Es sollen dem Kloster Beinwil alle seine im Gebiete des Domstiftes liegenden Güter bleiben.

10. Wegen der 1600 Gulden, die seit Graf Heinrich sel. von Tierstein auf den Herrschaften Tierstein und Pfeffingen lasten und an welcher Schuldsumme die Solothurner behaupteten mit 4000 Gulden beteiligt zu sein plus 500 Gulden verfallener Zinse, soll es so gehalten werden, daß, falls es sich herausstellen sollte, dass Solothurn mit weniger als 4500 Gulden belastet sei, es den Fehlbetrag an den Bischof zu zahlen und umgekehrt der Bischof den Rest der Schuld zu tragen habe.

11. Solothurn und der Bischof gestehen sich gegenseitig das Recht zu, Gefangene durch der Gegenpartei Herrlichkeit und Land zu transportieren.

12. Es soll eine Ausmarkung zwischen dem solothurnischen und dem bischöflichen Gebiete vorgenommen werden.

13. Im Übrigen sollen alle alten Verträge und Gewohnheiten zwischen dem Bischof und Solothurn fortbestehen.

In diesem Vertrage sehen wir die heutigen Grenzen des Kantons Solothurn im Birsthale und im Schwarzbubenlande sich entwickeln. Nicht genannt finden sich Hochwald, Himmelried und Bärschwil. Hochwald war aber schon auf andere Weise 1505 vom Bistum an Solothurn gekommen.[44]) Bärschwil[45]) wurde 1527 solothurnisch durch Verkauf vom wie auch nachträglich noch Kleinlützel.[46])

Nachdem der Bischof auf diese Weise mit Solothurn sich abgefunden hatte, suchte er auch mit Basel eine Verständigung. Am 23. Juli 1522[47]) schloß auf Grund einer eidgenössischen Vermittlung Bischof Christoph von Utenheim und das Domstift Basel einerseits und die Stadt Bistum Basel anderseits einen Vertrag:

1. Basel hat Pfeffingen dem Bischof herauszugeben, aber mit der Bedingung, daß diese Herrschaft samt dem Schloß bei der Kirche Basel bleibe und niemals weder pfand-, kauf- noch lehensweise in fremde Hände komme.

2. Der Bischof mag zu allen Zeiten einen Vogt zu Pfeffingen einsetzen, jedoch hat dieser im Kriegsfalle jeweilen dem Rate zu Basel Neutralität zu schwören.

3. Damit Pfeffingen umsoweniger leicht in fremde Hände komme, sollen zu den 4500 Gulden, die das Domstift bereits an Basel schuldet[48]) weitere 2000 Gulden jährlich mit 50 Gulden zu verzinsen auf Pfeffingen geschlagen werden. Sobald aber der Bischof den Versuch machen sollte, diese seine Herrschaft in fremden Besitz gelangen zu lassen, hat Basel das Recht, die Hand über dieselbe zu schlagen.

---

[44]) Hafner II, pag. 408 b.

[45]) Staatsarchiv Solothurn, Ratsprotokolle XV, pag. 357.

[46]) Ebenda XV, pag. 356.

[47]) Staatsarchiv Basel, Städt. Urk., No. 2811.

[48]) S. ob. pag. 147.

4. Basel verpflichtet sich seinerseits, den Bischof im ruhigen Besitze Pfeffingens zu schützen und zu schirmen.

5. Die Grenzen der Herrschaft Pfeffingen sollen bleiben, wie sie bisher gewesen, das Hochgericht unterhalb Reinach soll stehen bleiben, wo es ist; es soll aber kein Zoll gegen Basel errichtet werden dürfen.

6. Als Ersatz für Pfeffingen gesteht der Bischof den Baslern zu die Abtretung des Dorfes Riehen mit hohen und niederen Gerichten und allen Zugehörungen um den Preis von 5000 Gulden.

7. Der Bischof giebt den Baslern seine Einwilligung zur Erwerbung des Schlosses Ramstein und des Dorfes Bettingen.[49])

In Ausführung des vorgenannten Vertrages schwor am 10. Oktober 1522[50]) Thoman Schaler von Leimen bei seinem Amtsantritt als Vogt auf Pfeffingen, daß er während seiner Vogtei sich im Kriegsfalle neutral verhalten wolle.

Drei wichtige Verträge waren es, welche die tiersteinische Liquidationsfrage in der Hauptsache entschieden haben: am 18. April 1517 waren die elsässischen Besitzungen Tiersteins an Österreich zurückgefallen;[51]) am 18. Juli 1522 hatten sich der Bischof von Basel und Solothurn[52]) und am 23. Juli 1522 der Bischof von Basel und die Stadt Basel[53]) über das tiersteinische Erbe geeinigt. Die Bestimmungen dieser Verträge wirken bis auf den heutigen Tag nach.

[49]) Bettingen war von Basel schon 1513 von den Gebrüdern Truchsess in Wolhausen um 800 Gulden gekauft worden, welches Dorf diese Brüder vom Bischof von Basel zu Lehen trugen (Ochs V, pag. 286); Ramstein war 1518 von Christoph von Ramstein an Basel verkauft worden um 3000 Gulden und um ein Stück Seide zu einer „Schuben" für die Gemahlin des Ramsteiners, der das Schloss vom Bischof von Basel zu Lehen gehabt hatte (Ochs V, pag, 324).

[50]) Staatsarchiv Basel, Städt. Urk., No. 2814.

[51]) S. o. pag. 141.

[52]) S. o. pag. 158.

[53]) S. o. pag. 160.

Vollständig abgerechnet war jedoch auch jetzt noch nicht, denn es lebte noch die Gräfinwitwe Margaretha von Tierstein, die noch ihre Witwenrechte geltend machen konnte. Margaretha befand sich jedoch in schlimmer Lage; auf der einen Seite hatte sie Schulden, die sie nicht bezahlen konnte, auf der andern Seite Forderungen, die sie wohl geltend zu machen aber nicht durchzusetzen vermochte. Wohl war im Ehevertrage vom 27. November 1491[54]) Vorsorge getroffen worden für ein etwaiges Witwentum Margarethas, aber in ihrer Not mußte sie alle ihr dort eingeräumten Rechte an Basel verkaufen (15. September 1520).[55])

Für ihre Forderungen und Ansprüche, die sie für bestimmte Teile des Nachlasses ihres Gemahls im Elsaß geltend machte, wurde sie von Kaiser Karl V. am 22. April 1523[56]) mit 3540 Gulden Kapital und 400 Gulden jährlichen Leibgedings abgefunden. Die Ansprüche der Gräfin hatten sich erstreckt auf Schloß und Dorf Brunstatt, das Dorf Rülisheim mit aller Zugehörung, auf die Fahrhabe, das Geschütz und das Baugeld zu Hohkönigsburg, sowie auf die zur Burg erkaufte Matte, ferner auf den verlegenen Pfandschilling zu Landser und auf Rechte zu Orschweiler und Bergheim, verfallene Leibgedinge und unbezahlte Dienstgelder.

Dagegen hatte Margaretha Schulden beim Hochstifte Basel[57]) und auch von der Stadt Basel wurde sie bedrängt.[58]) Unter solchen Umständen sah sie sich genötigt ihr Eigentumsrecht an einer Anzahl tiersteinischer Lehen aufzugeben. Es waren dies dreizehn Lehen, die sie am 15. September 1525[59]) um 960 Gulden an Basel verkaufte.

[54]) S. o. pag. 123.

[55]) S. o. pag. 154.

[56]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv, No. 702.

[57]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv T. 2, fol. 433.

[58]) Staatsarchiv Basel, ebenda fol, 437.

[59]) Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv No. 708 und Adelsarchiv T. 2, fol. 445 ff.

1. Einkünfte zu Wolschweiler,[60]) Brunstatt, Eschs[61]) im Aargau, Judenburg;[62]) Lehensträger ist Ritter Bernhardin von Reinach, sodann Einkünfte zu Almswiler[63]); Lehensträger ist Jakob von Reinach.

2. Gefälle zu Heitersheim;[64]) Lehensträger ist Hans Heinrich Reich von Reichenstein.

3. Der Rimelinshof[65]) zu Basel auf dem St. Martinsberg, anstoßend einerseits an die St. Martinskirche, anderseits an die Häuser der Reich neben dem Hause zu der Kisten, hinten stößt der Garten auf das Richthaus; Träger ist Petermann von Eptingen.[65])

4. Der Dinghof zu Rixheim;[66]) Lehensträger ist Hans zu Rhein.

5. Die Vogtei zu Rothenfluh mit den Zinsen und Zehnten daselbst und den Gefällen in den Vogteien Zwingen, Augst, Buss und Arisdorf; Lehensträger ist Matthis von Löwenburg.

6. Einkünfte zu Uffheim im Elsaß; Lehensträger ist Jorg von Hohenstein.

7. Den Dinghof und Zehnten zu Heitersheim; Lehensträger ist Adam von Hohenfürst.

8. Den Wittumshof zu Kulm[69]) im Aargau und den Kirchensatz daselbst, sodann Rechte zu Witterswil, Ettingen,

---

[60]) Wolschweiler westlich von Burg an der Strasse nach Pfirt.

[61]) Eschs?

[62]) Judenburg, jetzt Ruine im Kreis Rappoltsweiler, in der Gemeinde Diedolshausen in den Vogesen nahe der französischen Grenze.

[63]) Almswiler: Allschwil, Dorf im Kanton Baselland, Bezirk Arlesheim, eine Stunde westlich von Basel.

[64]) Heitersheim an der Linie Müllheim-Freiburg i. Br.

[65]) Der Rimelinshof stand auf dem Areal des heutigen Staatsarchives Martinsgasse 2.

[66]) Rixheim an der Linie Basel-Mülhausen.

[67]) Rothenfluh oberhalb Gelterkinden an der Ergolz gelegen.

[68]) Uffheim in der Nähe von Sierenz, welch letzteres an der Linie Basel-Mülhausen gelegen.

[69]) Kulm im Wynenthal, Kanton Aargau.

Therwil und den Dinghof zu Habsheim;[71]) Lehensträger ist Thoman Schaler von Leimen.

10. Zinse und eine Hofstatt zu Duggingen und Gefälle zu Grellingen und Dornach; Lehensträger ist Lorenz Sürlin, Bürger zu Basel.

11. Den Burgstall Sternenberg[72]) bei Hofstetten im Bistum Basel gelegen, den Brunnen darunter und ebenso Güter zu Hofstetten;[73]) Lehensträger ist Adelberg Salzmann, Bürger zu Basel.

12. Eine Hofstatt zu Habsheim mit Zinsen, Gülten und Gütern; Lehensträger ist Jorg der Papiermacher.

13. Güter und Einkünfte zu Wenslingen;[74]) Träger ist Heinrich Meier zu Gelterkinden.

Bischof Christoph von Utenheim resignierte zu Anfang 1527, nachdem er 25 Jahre Bischof gewesen und starb am 18. März des gleichen Jahres zu Delsberg.[75]) Es folgte ihm am 28. Februar 1527 im Bistum Philipp von Gundelsheim. Dieser bekräftigte am 23. April 1528[76]) den von seinem Vorgänger mit Basel abgeschlossenen Vertrag vom 23. Juli 1522[77]) enthaltend eine Verschreibung von 2000 Gulden auf Pfeffingen, für welche Summe der Bischof jährlich 50 Gulden zu zinsen hat. Auf der andern Seite aber vernachlässigte Bischof Philipp die ihm von seinen Vorgängern hinterlassenen Pflichten gegen Basel. Namentlich scheint er die Rechte, die Basel am 15. September 1520 von Margaretha von Tierstein käuflich erworben hatte,[78]) nicht

---

[70]) Benken im Leimenthal.

[71]) Habsheim südöstlich Mülhausen an der Linie Basel Mülhausen.

[72]) Sternenberg jetzt Ruine bei Hofstetten, solothurnischer Bezirk Dorneck-Tierstein, Enclave Mariastein-Metzerlen.

[73]) Hofstetten s. 72.

[74]) Wenslingen Bezirk Sissach zwischen Gelterkinden und Oltingen.

[75]) Helvetia sacra Bd. I.

[76]) Staatsarchiv Basel, Städt. Urk. No. 2906.

[77]) S. o. pag, 160.

[78]) S. o. pag. 154.

respektiert zu haben. Es sollte deshalb eine Gesandtschaft nach Pruntrut, wo der Bischof Hof hielt, abgeordnet werden. Am 20. Oktober 1529 wurden die der Abordnung mitzugebenden Instruktionen beraten und den Boten folgendes aufgegeben: [79])

1. Basel erinnert den Bischof an seine Schulden, um die er gegen die Stadt verpflichtet ist; es möge auch der Kaufbrief um Riehen ausgefertigt werden.

2. Der Bischof soll an Basel die ursprünglich der Margaretha von Tierstein schuldigen und seit 10 Jahren fälligen Wittumszinse von 100 Gulden jährlich auszahlen.

3. Ebenso 1000 Gulden Leibgeding.

4. Basel beansprucht 4000 Gulden, die das Domstift den Tiersteinern geschuldet und die nun der Stadt von Margaretha von Tierstein abgetreten worden sind.

5. Endlich wird die Herausgabe einiger vom Bischof entwährter Briefe gefordert.

Am 3. November 1529 [80]) erschien die Abordnung vor dem Bischof zu Pruntrut; Positives wurde nicht erreicht. Die Antwort des Bischofs schwankte zwischen Entschuldigungen und Versprechungen hin und her. Am 23. November hatte der Bischof noch keine einzige Forderung Basels erfüllt.[81]) Bei der an diesem Tage vor den Verordneten abgehaltenen Beratung wurden Stimmen laut, die sich ungehalten zeigten über das Benehmen des Bischofs. Man entschied sich zwar für fernere Versuche gütlicher Verhandlungen jedoch mit dem Vorbehalte, daß vor Eröffnung irgend welcher neuen Verhandlungen der Bischof die entwährten Briefe zurückzugeben habe. Am 27. November 1519 [82]) ersuchte Basel den Bischof dringend, der versessenen Zinse und entwährten Briefe wegen am 6.

[79]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen O 3.
[80]) Ebenda.
[81]) Ebenda.
[82]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliches Archiv XVII, 44.

Dezember auf dem Richthause zu Basel zu erscheinen. Die Vorladung blieb ohne Folge.[83]) Die Reformationsbewegung, die sich in Basel geltend zu machen begann, und der 1529 endgültig erfolgte Beitritt der Stadt zur neuen Lehre konnte nur zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen dem Bischof und der Stadt beitragen. Erst am 23. Januar 1530[84]) befand sich Basel im Besitze des Briefes über die auf Pfeffingen lautenden 4500 Gulden und des Kaufbriefes über Riehen; diese zwei Aktenstücke, schrieb Basel dem Bischof, seien beim Abte von Lützel deponiert, allwo sie zur Einsicht jederzeit bereit lägen.

Somit hatte der Bischof endlich nachgegeben. Am 28. März 1530[85]) nahm er dann noch von Basel 2000 Gulden auf gegen einen jährlichen Zins von 50 Gulden lastend auf dem Schlosse Pfeffingen sowie auf den Dörfern Pfeffingen, Aesch, Grellingen, Duggingen, Arlesheim, Reinach, Allschwil, Oberwil, Therwil, Ettingen und Binningen. Mit der Bezahlung des verfallenen Leibgedings zögerte der Bischof immer noch trotz der wiederholten Mahnungen Basels. Die Erregung nahm täglich zu. Am 13. Mai 1530 wurde im Rate erwogen, ob man überhaupt noch bei der Gütlichkeit bleiben wolle;[86]) am 14. Mai wurde der Beschluß gefasst die Verhandlungen abzubrechen;[87]) endlich am 16. Mai kam der Antrag, einen Heereszug in's Bistum zu unternehmen. Viele stimmten dem zu, indem sie darauf rechneten, daß die bischöflichen Unterthanen ohne weiteres sich den Baslern anschließen würden. Es gab jedoch auch Stimmen, welche warnten, man solle bedenken, daß von den Herrschaftsleuten des Bistums der größere Teil Basel feindlich gesinnt sei, man wage Blutvergießen oder Rückzug mit Schmach und Schande.

[83]) Ebenda 45.
[84]) Ebenda 45 b.
[85]) Ebenda 46.
[86]) Staatsarchiv Basel, Bischöfliche Handlungen O 3.
[87]) Ebenda.
[88]) Ebenda.

Es brauchte auch nicht zum Kriege zu kommen, indem die Basler schließlich ohne Gewalt an's Ziel gelangten. Am 24. Juli 1530[89]) urkundete der Bischof von Basel Philipp von Gundelsheim die Auszahlung des schuldigen Leibgedings und der übrigen Zinse. Die Zahlung erfolgte am 27. Juni 1530[90]) und zwar betrug diese 750 rheinische Gulden an versessenen Zinsen (nämlich für die Jahre 1525 bis 1529 je 150 Gulden jährlich) und 1000 rheinische Gulden verfallener Leibgedingzinse (nämlich für die Jahre 1520 bis 1529 je 100 rheinische Gulden jährlich).

Mit dieser Abrechnung war nun auch die Angelegenheit der Wittwenrechte der Gräfin in's Reine gebracht worden. Die Liquidation der tiersteinischen Besitztümer war durchgeführt. Durch die erwähnten Ereignisse waren jedoch zugleich vollständig neue Verhältnisse geschaffen worden und auch hier ging die Consolidierung derselben nicht ohne Kämpfe vor sich. Erst der Abschluß des Galgenkrieges vermochte Klarheit zu schaffen zwischen den beiden alten Rivalen Basel und Solothurn.

---

[89]) Staatsarchiv Basel, Städt. Urk. No. 2925.

[90]) Staatsarchiv Basel, Bischöfl. Archiv XVII, 48.

IX. Nachträgliche Konflikte zwischen Basel und Solothurn und deren Lösung 1532.

In dem Umstande, daß Solothurn innerhalb des Sisgaues Gebiet erwarb, lag der Keim zu Händeln und Streitigkeiten mit Basel, das sich als Herr des Sisgaues ansehen mochte. Wohl hatte Bischof Christoph von Utenheim in einem Briefe am 6. Juli 1510[1]) unter anderm auch Dornach, Schloß und Dorf, Büren, Seewen, Hochwald, Nuglar, St. Pantaleon und Gempen, welche Orte im Sisgau gelegen sind, als der sisgauischen Landgrafschaft nicht unterstellt bezeichnet. Besitzer der obgenannten Herrschaften und Dörfer war Solothurn geworden; Basel wollte aber seine landgräflichen Hoheitsrechte über das im Sisgau gelegene solothurnische Gebiet nicht aufgeben und so wurde ein Konflikt neuerdings unvermeidlich. Besonders gespannt wurde das Verhältnis der beiden Städte, als Basel auch Ansprüche auf Dornach erhob. Da war nun vor allem Bern, das es sich angelegen sein ließ, die Streitenden zusammenzubringen, aber alle Versuche erwiesen sich als vergeblich.

Den Anlaß zum Ausbruche des Kampfes, der auf beiden Seiten mit Heftigkeit geführt wurde, bot der Umstand, daß Solothurn zu Gempen einen Galgen errichtete, weshalb der ganze Handel der Galgenkrieg[2]) genannt wird. Der Galgen war das Wahrzeichen der hohen Gerichtsbarkeit, die Basel für sich beanspruchte. Es drang deshalb darauf, daß die Solothurner das Hochgericht wieder entfernten. Diese

[1]) U. L. B., pag. 1118, No. 982.

[2]) Über den Galgenkrieg vergl. R. Luginbühl: Der Galgenkrieg 1531 (Basl. Zeitschr. f. Gesch. und Altertum V, pag. 66 ff.

kehrten sich nicht an die Forderung und die Folge war, daß die Basler den Galgen gewaltsam beseitigten. Nun begann die Situation bedrohlich zu werden. Trotz der Einsprache Berns entsandte Solothurn der Stadt Banner nach Balsthal und es bedurfte einer eidgenössischen Intervention, um Schlimmeres zu verhüten. Zu Balsthal kam es am 4. Juli 1431[3]) im Beisein von Boten aus Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Biel und Mülhausen zu einem Vergleiche zwischen Basel und Solothurn:

1. Des Friedens wegen ist das Hochgericht zu Gempen — jedoch beider Parteien Rechte unbeschadet — wieder aufzurichten und stehen zu lassen, bis ein rechtlicher oder gütlicher Entscheid getroffen ist.

2. Zur Regelung der Marken zwischen den Herrschaftsgebieten Basel und Solothurn soll zu Liestal getagt werden.

3. Es sollen Maßnahmen getroffen werden zur Beilegung des aus den Ansprüchen Basels auf die Oberherrlichkeit über Dornach entspringenden Streites.

4. Alle zu Büren und anderwärts versetzten Marksteine sollen an ihre Stelle zurückgebracht werden.

Dieser Vergleich hatte wenigstens für den Augenblick Rat zu schaffen vermocht. Basel erklärte zwar das Hochgericht Solothurns zu Gempen nicht anerkennen zu können, sich jedoch gleichwohl vorläufig dem Spruche der Eidgenossen fügen zu wollen.[4]) Nichtdestoweniger stieg die Erbitterung in Basel immer höher und es soll Leute gegeben haben, die zum Reiche zurükzukehren verlangten und sich den Kaiser zum Herrn wünschten. Dem Balsthaler Vertrage gemäß wurde zu Liestal eine Uebereinkunft zur Bestimmung der Grenzmarken abgeschlossen, worauf am 15. August 1531[6])

[3]) Abschiede IV, 1 b, pag. 1064, No. 558.
[4]) Abchiede IV, 1 b. pag. 1068, 559.
[5]) Ochs VI, pag. 47.
[6]) Abschiede IV, 1 b, pag. 1108, No. 587.

zu Aarau über die Beseitigung des Galgens verhandelt wurde. Der Spruch der Zusatsleute lautete:

1. Basel soll den Bitten der Eidgenossen zu Ehren auf die Oberherrlichkeit über die solothurnischen Herrschaften zu Dornach, Büren, Seewen, Hochwald, St. Pantaleon, Nuglar und Gempen verzichten.

2. Es sollen jedoch die Leute dieser Herrschaften auf die Landtage des Sisgaues berufen werden dürfen ohne Abbruch der Jurisdiction Solothurns.

3. Der Galgen zu Gempen soll entfernt werden.

4. Der aufgelaufenen Kosten wegen sollen sich die beiden Städte nicht weiter ansprechen.

5. Falls dieser gütliche Spruch nicht angenommen wird, hat ein Rechtsspruch zu entscheiden.

Es dauerte noch beinahe anderthalb Jahre bis eine Einigung zu stande kam, in welcher Zwischenzeit der Galgen von einem Knechte jener Gegend wiederum umgehauen wurde. Am 13. Dezember 1532[7]) wurde endlich zu Bern das schließliche Urteil gefällt, das nichts anderes ist als eine Wiederholung des Aarauerspruches; der Galgen sollte entfernt werden und Solothurn zu Gempen nur mit dem Schwerte richten dürfen. Diese Richtung wurde schließlich angenommen und damit war der Galgenkrieg, der leicht größere Dimensionen hätte annehmen können, glücklich beendet.

Es war noch ein anderer Punkt, an dem Solothurn mit seinen Rechtsamen in den Sisgau hinübergriff. Es ist dies das Dorf Wisen oberhalb Läufelfigen. Daselbst besaß Basel unbestritten die landgräflichen Rechte, während Solothurn Grundherr war und die niedere Gerichtsbarkeit wie die Eigenleute inne hatte.[8]) Stets war Solothurn bemüht, alleiniger Herr in Wisen zu werden. Bis zur Reformation waren die Leute dieses Dorfes nach Läufelfingen kirch-

[7]) B. U. B., Bd. X.

[8]) Ochs IV, pag. 529.

genössig. 1537 aber setzte es Solothurn durch, daß seine Wisener nach Trimbach zur Kirche giengen, statt nach dem reformierten Läufelfingen.[9]) Lange Zeit gehörten die Leute zu Wisen „nach Trimbach zur Kirche, nach Olten vor Gericht und nach Basel an Galgen.“ [10]) Erst 1826 wurde Wisen endgültig und völlig zum Kanton Solothurn geschlagen.

Im Galgenkriege und in den Ereignissen zu Wisen spiegelt sich die ganze Entwicklung der Territorialherrschaft. Das Streben nach der Ausbildung der Landeshoheit ertrug keine Condominatsverhältnisse. Die Beseitigung derselben konnte nur auf Kosten der einen Partei erfolgen und da sehen wir, wie die Grundherrschaft die Oberhand behielt, während die rechtlich über ihr stehende Oberherrlichkeit der hohen Gerichte das Feld räumen mußte. Die Erklärung hiefür liegt wohl in der Thatsache, daß für die Leute der Grundherr der sichtbare und fühlbare Herr war, mit dem man täglich zu rechnen hatte, während der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit immer mehr zu einer theoretischen Größe wurde.

---

[9]) Ochs V, pag. 125.

[10]) Basler Beiträge II, pag. 303.

Schluß.

Mit der Beilegung des Galgenkrieges zu Ende des Jahres 1532 war der tiersteinische Erbschaftshandel erledigt. Es soll nun hier noch kurz auf den merkwürdigen Verlauf der Ereignisse in der Folgezeit hingedeutet werden. Basels größter Wunsch war die Erwerbung Pfeffingens gewesen; der tiersteinische Liquidationsprozeß spielte jedoch diese Herrschaft in die Hände des Bischofs. Dieser trat dann als Entschädigung, allerdings gegen Bezahlung einer gewissen Summe, der Stadt die Dörfer Riehen und Bettingen ab. So blieben die Verhältnisse beinahe drei Jahrhunderte bestehen. Da kam im Jahre 1815 nach der endgültigen Säcularisation des Bistums Pfeffingen an Basel. Aber nur für kurze Zeit, denn 1833 wurde Pfeffingen zum neu entstandenen Kanton Baselland geschlagen, Riehen und Bettingen aber blieben der Stadt. Man darf wohl sagen, daß Basel dem Umstande, daß es bei der Auflösung der tiersteinischen Herrschaft Pfeffingen nicht erhielt, den Besitz seines rechtsrheinischen Territoriums außerhalb des Stadtbannes zu verdanken hat. Denn, hätte der Bischof Riehen und Bettingen erhalten, so wären diese Ortschaften höchst wahrscheinlich gleich den übrigen Besitzungen des Bistums jenseits des Rheines in fremde Hände gefallen. So ist der Mißerfolg, den die Stadt mit der Erwerbung von Pfeffingen hatte, ihr späterhin doch zum Vorteil geworden, weil er bewirkte, daß sie in den Besitz eines rechtsrheinischen Landgebietes und damit einer nicht zu unterschätzenden Verstärkung von Klein-Basel als ihres Brückenkopfes gelangte.

* * *

Es sind in der vorliegenden Darstellung die Schicksale der tiersteinischen Herrschaft in den letzten hundert Jahren ihres Bestehens bis zu ihrer völligen Auflösung betrachtet worden.

Durch Beerbung reicher Grafengeschlechter wie der von Saugern, von Froburg, von Nidau waren die Tiersteiner mit zu den mächtigsten Herren im Jura geworden; ein Blick auf die Karte vermag dem Betrachter ein Bild zu geben von der Ausdehnung des tiersteinischen Besitzes. Mit dem XV. Jahrhundert brachen aber für Tierstein Zeiten an, in welchen seine Existenz durch die sich immer mehr geltend machenden neuen ökonomischen wie politischen Verhältnisse auf das äußerste gefährdet wurde. Dazu kam der Ausfall eines tüchtigen Nachwuchses infolge kinderloser Ehen, welche das Haus völlig auf den Aussterbeetat setzten. Die Zeitgenossen sahen wohl, wie es mit den Tiersteinern bergab ging und nun war die Frage, wem die umfangreichen Besitzungen des mächtigen Grafenhauses zufallen sollten. Um diesen Punkt drehte sich der im Vorhergehenden geschilderte Prozeß, der bis zu seiner Vollendung über ein Jahrhundert Zeit in Anspruch nahm. Der Heftigkeit, mit welcher der Kampf unter den Rivalen geführt wurde, entsprach auch in der That die Wichtigkeit des Streitobjektes. Für die beiden Hauptbewerber Basel und Solothurn wenigstens war der Zeitpunkt gekommen, da es sich entschied, welche Machtstellung sie in Zukunft inne haben sollten. Den Haupterfolg trug unstreitig Solothurn davon, trotzdem es sich zum Teil mit Bern in die Beute teilen mußte. Es blieb mit seinen Erwerbungen nicht auf die Südseite des Juras beschränkt, sondern seiner schlauen und rücksichtslosen, aber auch immer raschen und energischen Politik gelang es, auch jenseits des Juras Fuß zu fassen und das solothurnische Gebiet bis nach Dornach vorzuschieben. Weniger erfolgreich waren die Bemühungen Basels, dessen Nachgiebigkeit aber allerdings auch mehr

denn einmal der Friede zu verdanken war. Die Stadt hatte den Sisgau zum Felde ihrer Erwerbungen gemacht. Sie vermochte jedoch nicht ihn für sich allein zu behaupten, indem sie die innerhalb der Gaugrenzen liegenden Gebiete von Seewen, Büren, Nuglar, St. Pantaleon, Hochwald, Gempen und Dornach Solothurn überlassen mußte. Bei der Beurteilung der Politik Basels darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß der Bischof mit seinen Ansprüchen seinerseits nicht selten ein Hemmnis bildete für ein erfolgreiches Handeln der Stadt.

So endigte schließlich der große und langwierige Wettkampf zwischen den beiden Städten. In der Geschichte der Auflösung der tiersteinischen Herrschaft aber bietet sich der Schlüssel zum Verständnis der komplizierten politisch-geographischen Verhältnisse zwischen den Kantonen Basel, Solothurn und Bern im Jura. Für die Territorialgeschichte unserer Gegend bedeutet das Ende des Hauses Tierstein den Anbruch einer neuen Zeit und das Resultat des tiersteinischen Auflösungsprozesses hat auf die Gebietsverhältnisse der beteiligten Kantone bis auf den heutigen Tag bestimmend nachgewirkt.

Verzeichnis der benützten Werke und Quellen.

I. Gedrucktes Material.

a. Urkunden.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Bd. V ff. (B. U. B.).

Boos, H., Urkundenbuch der Landschaft Basel, Basel 1881/83, 2 Teile (U. L. B.).

Trouillat, J., Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. Bd. V.

Solothurner Wochenblatt, 1810—1834, 1845—1847 (S. W.).

Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Bd. II—IV.

Thommen, R., Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Basel 1899/1900. 2 Bände.

Lichnowsky, C. M., Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. IV—VIII (die Nummern entsprechen den von Birk anhangsweise mitgeteilten Regesten).

Chmel, J., Regesta chronologico-diplomatica Friderici III, Wien 1859.

Urkundio, Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung. 2 Bände. Solothurn 1857 f.

b. Chroniken.

Basler Chroniken, Band II—V:

1. Johannes Knebel, Diarium 1473—1479. Bd. II, III.
2. Erhard von Appenwiler, Chronik 1439—1471: Fortsetzungen 1471—1474, Bd. IV.
3. Hans Brüglinger, Chronik 1444—1446, Bd. IV.
4. Heinrich Beinheim, Chronik 1365—1452: Fortsetzungen 1473, Bd. V.
5. Hemmann Offenburg, Chronik 1413—1445, Bd. V.
6. Röteler Chronik 1376—1428, Bd. V.

Christian Wurstisen, Basler Chronik, Basel 1580.

Franz Hafner, der kleine Solothurner Schaw-Platz etc., Solothurn 1666.

c. Bearbeitungen.

Von Arx, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau mit Hinsicht auf den Hauptort Olten, Olten 1858.

Bernoulli, A., Schloß Pfeffingen, Basler Jahrbuch 1882 pag. 40 ff.

Birmann, M., Graf Oswald von Tierstein und der Ausgang seines Geschlechtes, Basler Jahrbuch 1883 pag. 48 ff.

— Drei Blätter aus der Geschichte des St. Jakoberkrieges. Basler Jahrbuch 1882 pag. 68 ff.

Boos, H., Geschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1877.

— Wie Basel die Landschaft erwarb, Basler Neujahrsblatt 1885.

Bruckner, D., Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Basel 1748—1763.

Burckhardt, L. A., Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau, Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte, II, Basel 1843.

Burckhardt, A., Die Gauverhältnisse im alten Bistum Basel und die Landgrafschaft im Sisgau, Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte, XI, Basel 1882.

Elsaß-Lothringen, die Reichslande, Landes- und Ortsbeschreibung. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Straßburg 1898—1903.

Freivogel, L., Die Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Erster einleitender Teil. Berner Diss. 1893.

Geering, T., Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.

Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte. Herausgegeben von der schweizerischen heraldischen Gesellschaft, Bd. I, Zürich 1900 ff.

Mülinen, C. F. v., Helvetia Sacra. Bern 1858—1861.

Heusler, A., Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860.

Hübner, J., Genealogische Tabellen, Leipzig 1725—1733.

Krebs, M., Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466—1468. Berner Diss. 1901.

Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Heidelberg 1904/05.

Leu, H. J., Schweizerisches Lexikon. Zürich 1747—1765 (Supplement Zürich 1786—1795.)

Luginbühl, R., Der Galgenkrieg 1531. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Bd. V. Basel 1905.

Ochs, P., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Basel 1786—1822.

Oesterley, H., Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Gotha 1883.

Plancher, U., Histoire générale et particulière de Bourgogne. Dijon 1739—1781.

Rahn, J. R., Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn. Zürich 1893.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1902.

Schweiz, Geographisches Lexikon der, herausgegeben von der geographischen Gesellschaft zu Neuenburg. Neuenburg 1902 ff.

Stoffel, G., Topographisches Wörterbuch des Oberelsasses. Mülhausen 1876.

Stouff, L., Les origines de l'annexion de la Haute-Alsace à la Bourgogne. Paris 1901.

Tatarinoff, E., Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach, Festschrift Solothurn 1899.

Tonjola, J., Basilea sepulta, retecta, continuata. Basilea 1661.

Wiegand, Zur Geschichte der Hohkönigsburg. Historische Denkschrift Straßburg 1901.

Winistörfer, U. P. Die Grafen von Froburg. Urkundio II pag. 1—192.

Witte, H., Zur Geschichte der burgundischen Herrschaft am Oberrhein in den Jahren 1469—1473. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. I pag. 129 ff. Freiburg im Breisgau 1886.

— Zur Geschichte der Burgunderkriege. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. VI pag 1 ff., 361 ff. Freiburg i. B. 1891.

— Die Hohkönigsburg. „Straßburger Post" Sonntag, den 21. April 1901.

II. Ungedrucktes Material.

Staatsarchiv Basel:

Adelsarchiv T 2, Pergament.
Adelsarchiv T 2, Papier.
Bischöfliches Archiv.
Bischöfliche Handlungen.
Grosses Weissbuch.
Historisches Grundbuch.
Karthäuser Brieftafelnbuch.
Missiven.
Oeffnungsbücher (Oeb.).
Politisches.
Solothurn.
Städtische Urkunden.

Hartl, W., Die österreichisch-burgundische Heirat des vierzehnten Jahrhunderts. Als Manuskript gedruckt 1884 (Copie in der Bibliothek des Staatsarchivs Basel, Dq 24.)

Staatsarchiv Solothurn:

Beinwiler Akten.

Denkwürdige Sachen (D. S.).

Klosterarchiv Beinwil-Mariastein.

Missiven (schwarze Serie).

Pergamenturkunden.

Ratsprotokolle.

Acklin, V. P., Chronicae domesticae monasterii sancti Vincentii et omnium sanctorum in Beinwil O. S. B. Ms. XVIII. Jahrh.

Staatsarchiv Bern:

Beinwiler Akten.

Curriculum vitae.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit, Carl Roth aus Basel, ist geboren am 17. Juni 1880 als Sohn des Hermann Roth, Kaufmann, und der Marie geb. Bischoff. Nach Besuch der Primarschule durchlief er das untere und das obere Gymnasium zu Basel. Nachdem er zu Ostern 1899 seine Maturitätsprüfung bestanden hatte, ließ er sich auf das Sommersemester 1899 an der Universität Basel immatrikulieren, um sich dem Studium der Geschichte zu widmen. Neben den Vorlesungen, die er hörte, beteiligte er sich an den historischen Seminarübungen der Herren Proff. Baumgartner und Boos; in die Schweizergeschichte speciell wurde der Verfasser eingeführt durch die Vorlesungen und Übungen der Herren Proff. Thommen und Burckhardt-Finsler. Für die deutsch-philologischen Studien waren seine Lehrer die Herren Proff. John Meier, Socin, Hoffmann-Krayer und Bruckner, während er für das philosophische Fach die Vorlesungen und Übungen der Herren Proff. Groos und Joël besuchte. Mit Ausnahme des Wintersemesters 1901/02, in welchem der Verfasser die Universität Berlin bezog, gehörte er seine ganze Studienzeit hindurch der Universität Basel an. Beim Rückblick auf diese seine Studienzeit fühlt sich der Verfasser verpflichtet, auch an dieser Stelle allen seinen verehrten Lehrern seinen aufrichtigen Dank auszusprechen

Inhaltsverzeichnis.

	pag.
I. Einleitung	9—20
II. Die ersten Erwerbungen Basels im Sisgau und der erste Anschlag gegen Pfeffingen	21—27
III. Die Erwerbungen Solothurns im Buchsgau und die Freiherren von Falkenstein als Erben der Grafen von Tierstein-Farnsburg	28—45
IV. Die Verwicklungen Basels mit den Grafen von Tierstein-Pfeffingen bis zum Jahre 1465	46—69
V. Basel erwirbt von den Falkensteinern die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft im Sisgau	70—81
VI. Die Zeit vom Jahre 1465 bis zum Tode des Grafen Oswald I. von Tierstein-Pfeffingen 1487	82—121
VII. Die Zeit vom Tode Oswalds I. bis zum Tode Heinrichs, des letzten Tiersteiners 1519	122—148
VIII. Der Streit um das tiersteinische Erbe 1519—1531	149—167
IX. Nachträgliche Konflikte zwischen Basel und Solothurn und deren Lösung 1532	168—171
X. Schluß	172—174
Verzeichnis der benützten Werke und Quellen	175—178
Curriculum vitæ	179
Übersichtskarte über die tiersteinischen Herrschaftsgebiete.	

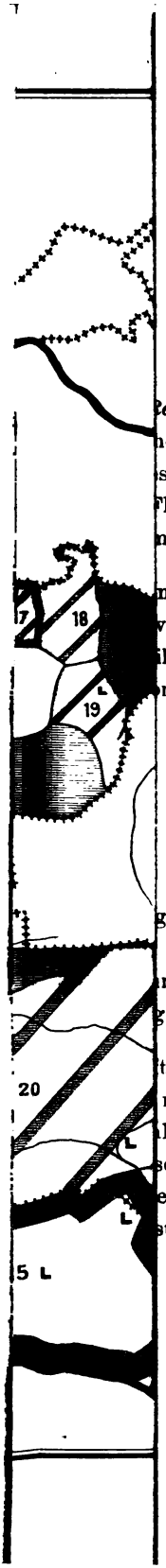

Erklärungen.

eichslehen: einfaches Flächencolorit.
nencolorit in der Farbe des Belehnten, durchzogen
s Lehensherrn.
lächencolorit in der Farbe des ursprünglichen
nzogen in der Farbe des Pfandinhabers.

n.
vil.
l).
n (zu Bein-

gen.

rg.
g.

tsgebiete, in denen die Tierstein-Farnsburger im
mit der ihnen vom Bischof übertragenen land-
lt einzelne Rechte geltend machten.
sen die Tierstein-Pfeffinger und die Tierstein-
eneinander Lehen; erstere von der Abtei Reichenau,
tum Basel.

14. Herrschaft Neu-Bechburg.
15. Herrschaft Bipp-Erlinsburg-Wiedlisbach.
16. Frickthalische Besitzungen der Farnsburger.
17. Herrschaft Dornach.
18. Gempen.
19. Büren.
20. Lehen vom Bischof im Bals- und Guldenthale.
21. Lehen vom Bischof im Gäu.
22. Herrschaft Diegten.
23. Herrschaft Gösgen.